



**Abschiedt der Ro[m]ischen Keyserlichen Maiestatt vnnd
gemeiner Sta[an]dt auff dem Reichsstag zu Augspurg Anno
Domini M.D. LXVI. auffgericht : Mit Ro[m]. keyserlicher
Ma[ai]estatt Gnad vnd Priuilegio, in sechs Jaren nicht nach
zutrukken.**

<https://hdl.handle.net/1874/427478>

3

Abchied

Der Römischen Keyserlichen

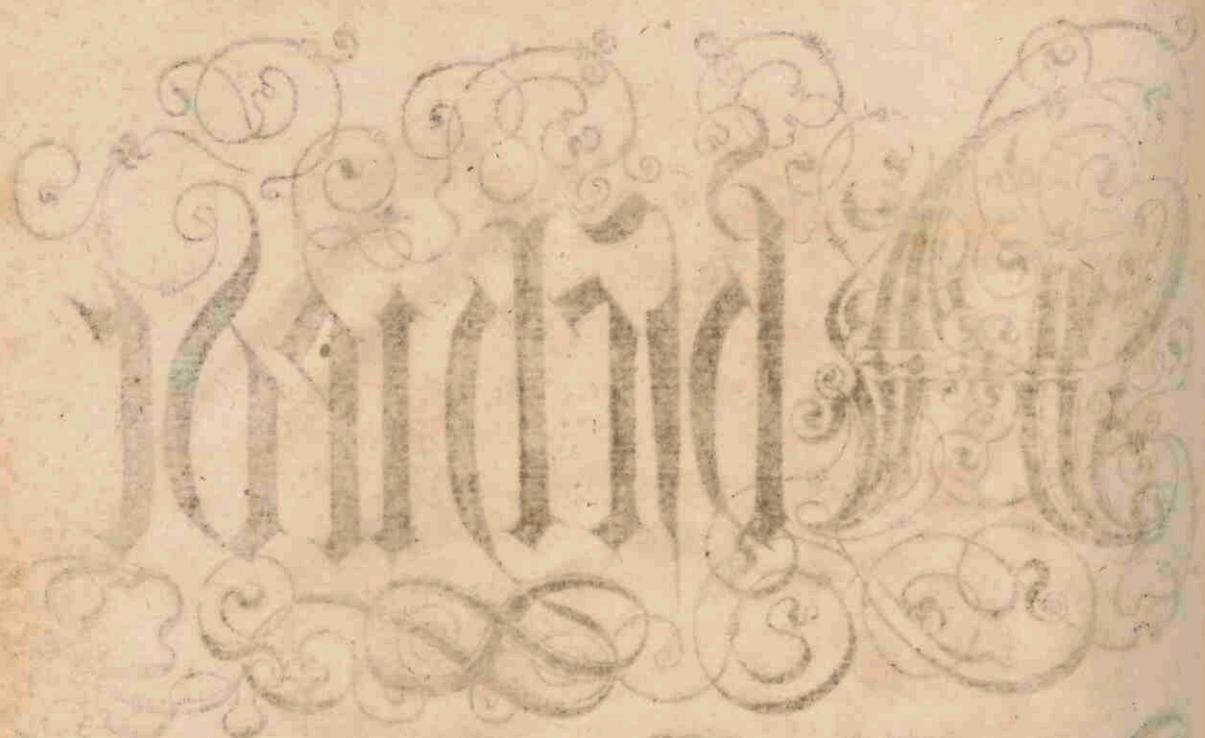
Maiestatt / vnd gemeiner Stände / auff
dem Reichstag zu Augspurg / Anno Do-
mini M. D. LXVI.

auffgericht.

Die Röm. Keyserlicher Maiestatt Gnad vnd
Priuilegio, in sechs Jaren nicht nach
zutrucken.

Getruckt in der Churfürstlichen Stade
Meyns / durch Franciscum Behem /

Anno Domini M. D. LXVI.



Der Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov. d. Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov.

Das Buch ist dem Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov. d. Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov. d. Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov.

Die Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov. d. Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov. d. Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov.

Vertrieben in der Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov. d. Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov. d. Königl. Preuss. Acad. d. Wiss. d. Hist. u. Alterth. d. Preuss. Prov.

WIR Maximilian / Von
Gottes Gnaden Erwelter Römischer
Keyser / zu allenzeiten
mehr des Reichs / Inn
Germanien / zu Hungern / Be-
haim / Dalmatien / Croati-
en / vnd Schlawonien / 2c. Kö-
nig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Bur-
gundi / zu Brabant / Steyer / Kernten / Crain / vnd
Wirttemberg / 2c. Graue zu Tyrol / 2c. Thuen-
künde allerminiglich / vnd sonderlich allen vnd je-
den Buchdruckern / wo vnd welcher orten / die im
heyligen Reich gesessen sein / das unsere vnd des
Reichs lieben getrewen / Frantz vnd Caspar Be-
haim / Burger zu Meyntz / vnns zu vnderthe-
nigster gehorsame sich vndernommen haben / den
Abschiedt ditz jetz gehaltenen Reichstags in truck
zubringen. Damit sie dann solcher ihrer mühe vnd
arbeit halben in keinen nachtheil vnd schaden ge-
fürt werden / So gepietten wir demnach euch al-
len / vnd jeden in sonderheit hiemit bey peen vnd
straff zehen Marck lottigs Goldts / vns halb in vn-
ser vnd des Reichs Cammer / vnd den andern hal-
ben theil gedachten Frantz vnd Caspar Behaim /
vnableplich zubezalen / vnd wollen / das ihr oder
ainicher auß euch / durch sich selbst / oder sonst je-
mandes von ewntwegen den berürten Abschiedt /
gemelten Frantz vnd Caspar Behaim / inn
sechs Jaren den nechsten nacheinander volgendt
nicht nachtrucket / oder zu feylem kauff haben oder

auffleget/bey verliering obgemelter peen/ vnnnd
desselben ewers truckts/den auch genante Frantz
vnd Caspar Behaim/durch sich selbst/oder ihre be-
uelchhaber von irent wegen/wo sie die bey ewer je-
den finden würden/auß eignem gewalt ohne ver-
hinderung meniglichs zu sich nemen/vnnnd damit
nach ihrem gefallen handeln vnd thuen/Daran sie
auch nicht gefreuel haben sollen/sonder alle geuer-
de. Mit vorkundt ditz Brieffs besiegelt mit vn-
serm Keyserlichen auffgetrucktem Insiegel. Der
geben ist/in vnser vnnnd des heyligen Reichs Stadt
Mugspurg/den ersten tag des Monats Julij/An-
no/20. Im sechs vnd sechzigisten/vnserer Reich des
Römischen im vierdten/des Vngerischen im drit-
ten/vnd des Behaimischen im achtzehenden Jaren.

MAXIMILIAN.

*Ad mandatum Do-
mini Electi Impera-
toris proprium*

^{t.}
V. I. V. Zall. D.

^{ta.}
R. Stephan Brant



M

Maximilian
an der Ander
von Gottes
Gnaden / er
wölter Röm
ischer Key
ser / zu allen
zeiten mehrer
des Reichs /
in Germanis

en / zu Hungern / Böhaim / Dalmatien / Croatien / vnd
Schlauonien / etc. König / Erzherzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu
Kernten / zu Crain / zu Lützelburg / zu Wirtenbergk /
Obern vnd Nidern Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggraffe des heyligē Römischen Reichs zu Burg
gaw / zu Niern / Ober vnd Nider Lausniz / Gefür
ster Graffe zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfirdt / zu Ky
burgk / vnd Görz / etc. Landtgraff in Elfaß / Herz auff
der Windischen Mark / zu Portenaw / Vnd zu Sa
lins / etc. Bekennen öffentlich / vnd thun kundt aller
meniglich. Nach dem wir bey lebzeiten des durch
leuchtigisten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinan
den / Römischen Keyfers / vnser geliebten Herrn vnd
Vatters / hochlöblichster Gottseliger gedächtnuß / auß
sonderer gnediger vorsehung vnd schickung des All
mechtigen / durch vnser vnd des heyligen Reichs Chur
fürsten / einhellige whal / zu Römischen König / vnd
angehendem Römischen Keyser ordenlicher weiß er
kohn / Vnd im namen des Allmechtigen Gottes / sei
ner Göttlichen gnaden zu lob vnd ehr / auch gemeiner
Christenheit / beuorab dem heyligen Reich Teutscher

Abschied des Reichstags

Teutscher Nation / dem gemainen Vatterlandt/
zu auffnehmen / nutz / vnnnd wolfart / solche hohe dig-
nitet vnnnd würde / auff angenommen / vnnnd löbli-
chem brauch nach / öffentlich zu einem Römischen
König / proclamiert vnnnd gekrönet worden / das
wir gleich als baldt nach zeitlichem abgang gedachts
vnser geliebten Herrn vnnnd Vatters hochlöblicher
gedächtnus / als wir vns der administration vnnnd
regierung des erledigten Römischen Keysersthumbs
vnderfangen / embsigs Väterlichs getrewes fleiß
nachgetrachtet / Welcher gestalt das heylig Reich bey
seiner præminentor ehm / Standt / vnnnd würeden
erhalten / vnd dessen abfall vnnnd schmelerung so viel
immer möglich / verhüttet werden möcht.

Diesem vnserm embsigen nachsinnen / getrew-
wes Väterlichs fleiß anzuhängen / vnnnd nachzufol-
gen / sein wir zu eingang vnser Keyserlichen regie-
rung derselbigen / so viel mehr ein beständige grundt-
feste zulegen / höchster begierde gentslichs willens ge-
wesen / zuorderst des heyligen Reichs von vielen
Jarn herrürende / hochwichtige vnerledigte ansehen-
liche obligen ahn die handt zunemen / vns mit vnsern
vnd des heyligen Reichs Cursfürsten / Fürsten / vnnnd
Stenden daruber zuberatschlagen / vnnnd sonderlich
die anstellung vnd vorsehung zuthun / wie das heylig
Reich in bemelten sein würeden vnd wesen künfftiglich
bestehen / vnd meniglich / die Stende vnnnd vndertha-
den im heyligen Reich Teutscher Nation / in sichern
frieden vnd ruhe erhalten / vnnnd bey allenthalben hie-
vor auffgerichtten Constitutionen vnnnd satzungen
vnbef

zu Augspurg 1566 auff gericht

2

vnbetrübt gelassen/deren genieffen/vnd bey gleich vnd
recht bleiben möcht. Derwegen wir dann ebenmessig/
wie hochgedachter vnser geliebter Herz vnd Vatter/
Keyser Ferdinandt / kurz darnor / von wegen hoch-
schedlicher thätlicher im heyligen Reich selbiger zeit
vnserm Keyserlichen vnd des heyligen Reichs Landt-
frieden zu entgegen fürgegangen handlungen / wo
sein lieb vñ Keyserlich Maiestat/daran eingefallener
leibs schwachheit vnd darauff letztlich eruolgten tödli-
chen abgangs halbē nit verhindert / selbst auch in vor-
haben gestanden / ein gemaine Reichs versamlung/
wie es die hohe notturfft erfordert fürgehñ zulassen/
in fürnehmlicher betrachtung / das außserhalb dersel-
ben wir ohne getrewe zusezung der Churfürsten/ Für-
sten vnd Stende / berürt vnser Vätterlich vorhaben/
zubetreffung des hochnotwendigen friedens / auch
andere fürtreffenlichere vnerlegdigte obligē für zu ne-
men / bedenkens getragen / Welcher gestalt aber sol-
chem vnserm getrewen sorgfeltigen gnedigen fürne-
men/hochsorgliche ver hinderung eingefallen / sonder-
lich das der Weyda in Siebenbürgen/vber vnd wider
alle vnser zuuersicht / vñnd mit demselben getroffener
friedstande/ohne alle gegebene vsach/ Feindlicher vn-
rechemessiger weiß angegriffen/auch den Türcken selbst
wider vns/ solchen hochbetewerten friedtstenden zu-
entwegen / Vnchristlicher weiß auffwegig gemacht/
vnd also vns/vnd die vnsern/gegen dem selbigen auff-
zuhalten / zuretten / notwendig vernehmung zuthun/
höchlich verursacht / vñnd in beschwerliche Kriegs-
vbung gefürt / dardurch wir bis gegen ange-
hender verschienes Winters zeit / von vnserm getre-
wen sorgfeltigem Vätterlichem fürnemen wider vn-
sern willen abgehalten worden / solches ist öffentlich
vnd meniglich vnuerborgen.

Als aber

Abschied des Reichstags

Als aber entgegen Gott der Almechtig miltriglich
gnad verliehen / das dem vberlestigen Feindt vnd sei-
nem anhang / ein zimlicher widerstand gethan / vnd nit
geringer abbruch geschehen / vnnnd wir auch vnser dem
Feindt anrainende Königreich / landt vnnnd leut / des
sörglichen beschwerlichen Kriegs / wo nicht gantzlich
(derwegen wir auch vnser Kriegsvoldt zu Ross vnnnd
Fuß / zu gutem theyl beysamen behalten müssen) jedoch
in etwas entladen / vnd die gelegenheit vns fürgestan-
den / das wir vnsetwas in die nehe / zu vnsern vnd des
Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stenden begeben
künden / Haben wir von wegen obberürter Hochwich-
tigen des Heyligen Reichs Teutscher Nation obligen /
fürnemblich zubestettigung des hienor betaidig-
ten / verabschiedten / vnd bey hohen pflichten verspro-
chenen vnd zu gesagten in Religion vnnnd Prophan sa-
chen / allgemainen fridens / zubefürderung der iusti-
tien vnnnd Rechtens / zu dem auch welcher massen vor-
uermelter des Erbfeindts Christlichen namens vnnnd
glaubens Tyrannischer gewaldteter zunnötigung
begegnet / vnnnd widersetzung geschehen möcht / not-
wendigs embsigs fleiß zubedencken / vnnnd dann durch
was mittel / nicht allein vnser dem Feindt anrainende
Christliche Königreich / Landt vnd leuth / sonder auch
damit dz heilig Reich Teutscher Nation / welches gleich
vnsern Erblanden dz sewer zum nechsten anscheindt /
vor entlichem verderbē erredt / erledigt / auch die Obri-
gkeiten vnd vnderthanen / bey ehr / leib / vnd gut / weib
vnd kindt / vor erbarmllichem vndergang / jämmerlichen
vmbbringen / vnd schändder vñ vngebürlicher dienstbar-
keit zu schützen / schirmen / zubewaren vnnnd zuerhalten
sein solten / vnuermeidenlich ernstlichs fleiß zuerwegen
berathschlagen /

zu Augspurg 1566 auffgericht 3

rathschlagen/gegenwürtigen gemeinen Reichstag/in
vnsere vnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg/auff
den viergehenden des Monats Januarij/jüngstuer-
schienen/aufgeschreiben vnd angesetzt. Auff solchem
Reichstag sein wir/auch Churfürsten/Fürsten vnd
Stende des heyligen Reichs/in ansehenlicher anzahl/
eygner Person/vnd etlich durch ihr Botschafften mit
volkommenem gewalt / bey vns gehorsamblich er-
schienen.

Als wir nun hierauff nach eröffneter *Religio*
vnserer Keyserlichen Proposition/mit den erscheinens-
den Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der ab-
wesenden Rätthen vnd gesandten Botschafften / den
Articul der strittigen Religion/Vornemlich wie einß-
mals durch Göttliche gnaden solche strittigkeit vnd
trennung zu Gottseliger Christlicher vn langge wünsch-
ter vergleichung zu bringen. Was auch solchem Artis-
cul/wegen abschaffung der verführerischen Secten/weit-
ter anhangt/in berathschlagung gezogen/vnd zuer-
wegen fürgenommen.

Haben wir vns mit ihnen zuuorderst erinnert/
vnd zu gemüth geführt. Nit allein was von vielen jarn
hero / für merckliche beschwerung vnd vnrath auß der
so schedlichen langwiringen Spaltung/in jetz gemelter
Religion/in vnserer Teutschen Nation eruolet/Son-
dern auch wie vielfaltig vnd emsig beyde vnsere nech-
ste vorfahrn am Reich / geliebsten Herrn / Vetter/
B Schwes

Abschied des Reichstags

Schweher / vnnnd Vatter / milder vnnnd lobseligster
gedächtnuß / mit Rath vnnnd zuthungemainer des heyligen
Reichs Stende sich bearbeyt vnnnd befließen / allerhandt
mittel vnd wege zubedencken / vnd zuuersuchen / dardurch
angemelte trennung in der Religion / in einhelligen verstand
bracht würden / aber solche gebrauchte Väterliche fürwendung / auß
sonderer verhengnuß Gottes / vnnnd von wegen eingefallen
nen ver hinderungen / das gewünscht / auch von ihren
Liebten vnnnd Keyserlichen Maiestat / des gleichen den
Stenden / so trewlichs gesuchtes ende vnnnd außrichtung
niemaln erlangen mögen.

Wiewol wir nun auff solches alles / sampt Churfürsten /
Fürsten / Stenden / der abwesenden Botschafften vnnnd
Gesandten / diese hochwichtige sachen / daran alle zeitliche
vnnnd ewige wolfart hanget / vns nicht weniger zu hertzen
geen lassen / Vns auch darüber von inen den Stenden
allerhandt stattliche außförlliche bededencken vnnnd
anzeigung fürbracht / vnnnd von Gott mehrers vnnnd
hohers nicht wünschen wolten / als das die gelegenheyten
vnnnd zeiten dieser weil also beschaffen weren / Das wir
das vnser darzu thun / vnd mit fürwendung alles trewen
Väterlichen fleiß zu vnserm / auch ihrem der Stende theyl /
in eufferster bemühung gar nichts vnnersucht lassen /
dardurch einmal ein gemeine Christlich concordi erlangt /
alle spaltung vnd trennung in der Religion Gottseliglich
auffgehoben / vnnnd vermittelst Göttliches segens / zu
heylsamer vergleichung gebracht werden möchte.

Dieweil

zu Plugsburg 1566 auffgericht

4

Dieweil aber solchs der kündlichen hochlestigen vnd beschwerlichen andern grossen obligen / vnnnd mercklichen verhindernussen halb / so dieser zeit leider mehr / als zuviel offenbar vor augen / vnd im wegligen / die gelegenheit je nicht geben kan / sich jetzt nach albereit verlauffener zeit / weder einicher fernerer haubtsachlichen tractation, zu vnderwinden / noch auch auff andere mass / oder weg / dann die jenigen / so hie vor zeiten vor kommen / wie danon in etlichen sonderlichen den letzern Reichs Abschieden meldung beschicht / schliesslichen bedacht zu sein.

So seind wir jezo zumal des gnedigen erbietens / das wir diese hochwichtige sachen ferners gnediglichen zu bedacht nemen / Vnnnd so viel wir neben volsüerung / vorsteenden / vnd hiennenden angezeygten schweren Krieswesens / mit Gottes gnaden vnnnd hilff / immer thun können oder mögen / ganz Christlich / trewlich / emsig vnd Väterlich nachdenckens haben wollen / Was etwa zu einer andern vnuerlengten zeit / vnd bessern gelegenheit / so eheist das auch immer beschehen kan vnnnd mag / für zimliche gebürliche vnnnd Gottselige mittel vnd wege zu treffen / vnnnd ins werck zu setzen sein möchten / Daher durch milte mit würckung Göttlicher güte vnnnd barmhertzigkeit zu ewigem lob vnd preys seines heyligen namens / vnnnd allgemeiner ewiger vnnnd zeitlichen wolfarth der Christenheit / beuorab vnserer Teutschen Nation / vnd des Vatterlandts / ein Christliche mehrere vergleichung / je zu lezt süegsamblichen gehandelt werden köndte.

B ij

Auff

Abschied des Reichstags

Auff das aber in mitler zeit den verfürriſchen
ſchelenger ſhemehr / beyden der alten Religion vnn
Augſpurgischen confefſion zu wider einbrechen
den Secten / vnd irigen opinionen kein raum noch
ſtadt gelaffen / ſonder dieſelben von dem Heyligen
Reich Teuſcher Nation / vnſerm geliebten Vatters
landt abgewendt werden. So haben wir vns mit
ihnen der gemainen Stenden / vnn ſie ſich herwider
mit vns verglichen / das ſolcher Secten vnn irigen
opinionen, ſo / wie gemelt / ſich von beyden der al
ten Religion / vnd Augſpurgischen confefſion ab
ſondern / oder denſelben zu wider ſeyen / vermög Rel
igion fridens / keine gelitten noch geduldet / ſonder al
lenthalben der gebür vnd dem Religion Friden gemeiß /
gentlych abgeſchafft werden.

Vnd nach dem dann nichts weniger / bey obuer
melter vnuerglichener Heubtsächlich ſtrittigen Rel
igion / auff den im jar fünff vn fünfzig alhie gehalten
nem Reichstag / zwischen hochgemeltem vnſerm nech
ſten vorfahrn mildtſeligſter gedächtnuß / Keyſer Carl
vnd Ferdinanden / Auch Churfürſten / Fürſten / vnn
Stenden / der alten Religion / vnd der Augſpurgische
confefſion anhengig / vnn verwandten / eingemei
ner Religion vnd Landfried / ſampt handhabung vnd
execution deſſelbigen auffgericht / verabschiedt vnd
beſchloffen / Welcher dann auff folgenden Reichſtra
gen / ſo im jar ſieben vnd fünfzig / zu Regenspurg / vnd
im jar neun vnn fünfzig alhie zu Augſpurg gehalten
ten wo

zu Augspurg 1566 auffgericht 5

ten worden / in allen ihren inhaltungen ernewart vnd
bestet / So haben wir vns mit den anwesenden
Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwe-
senden gesandten / Rätthen vnd Botschafften / solches
alles widerumb erinnert / vnd daruff wir vns mit
ihnen / vnd sie hinwider sich mit vns / verglichen / vnd
einander festiglich zugesagt vnd versprochen / Ge-
ben / ordnen / vnd wollen / Es eruelge die viel ange-
melte Religions vergleichung vber kurz oder lang /
oder aber / (welches nicht zuuerhoffen) zumal nicht /
das nichts weniger obgemelter Religion vnd Land-
frieden / sampt handthabung vnd execution desselbi-
gen / in aller massen / wie obgedachts fünff vnd fünff-
zigisten jars verabschiedt / höchlich zugesagt / vnd ver-
sprochen / auch ihgehörtter gestalt wider ernewart / vnd
der execution halb etlicher massen / wie auch sezt
auff gegenwärtigem Reichstag verbessert / in allen sei-
nen kräften bestendig bleiben / auch steet / vest / vnd
vnuerbüchlich gehalten / vnd niemands darwider
beschwerdt werden sol / alles bey obgemelten versprich-
nissen vnd peen / in angeregtem Augspurgischem fünff-
vnd fünffzigisten jar / vnd nachuolgenden Reichs Ab-
schieden weiter verleibt vnd begriffen.

Wir wollen auch vnsern Cammerichter vnd
Beyßigern vnser Keyserlichen Cammergerichts /
hiemit abermals gnediglichen aufferlegt / vnd be-
volhen haben / Wie wir ihnen dann hiemit krafft
dieses Abschiedts / auch aufferlegen vnd beuelhen /
ob jemandt / wer der were / wider solchen religion
vnd gemeinen frieden beschwert were / oder fünff-
zigisten

Abschied des Reichstags

tiglichen beschwerdt vnnnd betrübet werden wölte/
Das auff der beschwerdten anruffen mit ertheylung
gebürlicher rechtmeißigen hilff/sie sich fürderlich vnnnd
gleichmeßig erweisen sollen. Wiewir dann als Röm-
mischer Keyser / vnnnd das Oberhaubt im heyligen
Reich/meniglichen auch bey/solchem Religion vnnnd
gemeinen frieden / vnserm tragendem Keyserlichem
Ampt gemetz/zuschützen/vnnnd zu handthaben / sovil
immer menschlich vnnnd möglich gewilt / auch vr-
bürtig / nichts ermangeln / oder ohn vnserm getrewen
sorgfeltigem fleiß abgehen zu lasse/Damit rhue/friedt/
einigkeit vnnnd sicherheit / im heyligen Reich erhalten/
vnd meniglichen bey dem seynigen gehandthabt wer-
den möge.

Neben erledigung jessgesetzts Articulo
von der Religion/ vnnnd Religion friedens / Haben
die erscheinende Churfürsten / Fürsten / vnnnd Sten-
de / Auch der abwesenden Rätthe/vnnnd Botschaff-
ten / von wegen des Landt / vnnnd gemeinen frie-
dens / auff vnser gnedigs fürhalten/gesinnen / vnnnd
begern/Erstlich das sie/die Landtfriedtbrüchige vber-
fallung / einnehmung / vnnnd blünderung der Stadt
Würzburgt anlangend / Derenthalben Weylandt
vorgedachter vnser geliebter Herz vnnnd Vatter/Key-
ser Ferdinandt / hochlöblicher gedächtnuß/wider die
anstifter vnnnd haubtsacher derselben / als die inhalt
vnser vnnnd des heyligen Reichs ordnung ipso facto
in ihr Maiestat / vnnnd des heyligen Reichs Acht ge-
fallen/

zu Augspurg 1566 auffgericht 6

fallen / rechtmessige executions mandata ergehn /
vnd öffentlich ins Reich Publiciern lassen / wes das
rauffgebürender execution halben nun mehr wei-
ter anzustellen sein solt / Vns ihr Rätlich bedenden /
mit dem ersten mittheyln wolten / inn vndertheniger
anzeyg vns fürbracht.

Demnach im vier vnd sechzigisten jar / der
mindernzal / jüngstuerschienen / auff gehaltenem Des-
putation tag zu Wormbs / obgedachtem vnserm ge-
liebten Herrn vnd Vatter / Keyser Ferdinanden
hochlöblicher gedächtnus / wes gegen angeregten fried-
brechern / ihr Maiestat / als dem Oberhaupt des heylig-
gen Reichs / hochtragendem Keyserlichem ampt nach /
fürzunehmen / vnd zuerrichten gebüren möcht / inn
vnderthenigkeit zu deren allergnedigstem gefallen
gestellt. So setzen die erscheinende Churfür-
sten / Fürsten / Stende / vnd der abwesenden Rät-
the / vnd Botschafften / inn keinen zweyffel. Wie
als nachfolger im Reich / würden auß hoherleuch-
tem verstandt / für vns selbst / zu handthabung vn-
ser / vnd des Heyligen Reichs constitutionen vnd
sazungen / auch zu erhaltung vnser vnd des Hey-
ligen Reichs authoritet, in diesem / Was zu fürder-
ung / begründung vnd erhaltung bemelts gemeinen
friedens / im heyligen Reich Teutscher Nation / zum er-
sprächlichsten / vnd fürtreulichsten erscheinen möchte /
wissen inn würckliche volziehung zustellen / inn deme
sie sich zu allem dem jenigen so ihnen gezimbt / vnd
sie ver-

Abschied des Reichstags

sie/vermögd der Reichs ordnungen / constitutionen
vngsatzung zu thun schuldig / wie hievor zu Wormbs
geschehen / jezimals auch / inn aller vnderthemigster
gehorsamb erbotten. Mit dem vernern vermelden/
dieweil bißdahero vnser / vnnnd des heyligen Reichs
Landtfrieden/bey vielen vnruwigen betrüebem / ge/
meinesfriedens / vnnnd denen die sich ahngleich vnnnd
recht/nicht settigen lassen / Sonder alle ihre begierdt/
sinn / vnnnd gedandten dahingestellt / Wie sie andern
Stenden vnnnd vnderthanen / gewalthettlich ohne
Recht/das jr entwenden/nit alleine eingering ansehens
gehabt / Sonder verächtlich vnnnderspöttlich gehal/
ten worden/vns/ auch Churfürsten/ Fürsten / vnnnd
Stenden/ nicht zu geringer verkleinerung / Das wir
vns entgegen solchen mutwilligen frenelern / die alle
satzung/ gebott / vnnnd verbott / verachten / et was zu
stewern / vnd sie von ihrem mutwilligen sätz abzu/
halten / als Römischer Keyser ernstlich erzeygen möch/
ten / Welches auch zu vnserm gefallen gesetz sein
solt.

Demnach haben wir wider die anstifter des Würtz
burgischen vberfals / vnnnd denselbigen Hauptthetern
hievor ergangen Acht/vñ executions mandata, wi/
derumb Renouiert/erwidert/gescherpfft/vnd von neu
wem bey jtzwerendem Reichstag Publiciern vnd auß/
künden / Dergleichen auch mandata gegen berürter
Echter receptatorn, auffenthaltern/helffern/vnnnd
helffers helffern / darinn denselbigen allen bey Peen
der

zu Augspurg 1566 auffgericht 7

der Acht/darein sie ipso facto gefallen sein / gebotten sich der Echtern gantzlich zuentschlagen / auch da sie die selbigen Echtern nachmals bey sich erhalten / vns zur straff volgen / vnnnd sich derwegen / bey vns / das sie biß dahero vorigen mandaten nit Pariert / vnnnd gehorsam gewesen / außsönnen sollen / decerniert / erkant / Publiciern / auffgeen / vnd insinuiern lassen.

Vnnnd sollen diese vnser mandata nicht allein auff vorige / sonder auch künfftige auffenthalter / vnd fürschieber verstanden werden.

Wir setzen vnnnd wollen auch / das hinfüro niemant / was Standts oder wesens der sey / disen Echtern vnder schleiff geben / oder fürschieb thun solle / Das aber solchs durch jemandts vbertreten / vnd dadurch ein oder mehr Stenden / oder vnderthanen / einicher schaden eruolgen würdt / den sollen dieselbigen receptatores, vnder schleiffer / vnd fürschieber / den beschedigten abzutragē schuldig sein / alles inhalts der selbigen vnser außgekundten mandaten.

Vnd da einiger Standt / oder andere / Was wesens der oder die wehren / sich diesem widersetzen / ob angeregten mandaten nicht pariern / vnd gehorsam erzeigen würden. So setzen / ordnen / vnd wollen wir das vermög vnser vnd des Heyligen Reichs Landfrieden / executions ordnung / vnnnd darauff eruolgeter
C declar.

Abschied des Reichstags

declaration, vnd erklerungen/die würcklich execution gegen denselbigen fürgenommen werden soll. Vnnd gebieten hiemit / vnnd in krafft dieses vnser vnnd gemeiner Stende Abschiedt/den vier / Ober vnd Nider Sächsischen / Fränckischen / vnnd Wästphalischen Kreissen / samplich vnnd sonderlich / solche execution vnweigerlich vnnd würcklich zuuolziehen / Vnd da sich diser Kreiß keiner vor dem andern solcher execution vnderfangen / vnnd der anfenger sein wolt / Welchem wir dann einem vnder ihnen/das der dieser sachen ein anfang gebe/aufferlegen vnd beuelen/der sol vnweigerlich vns in diesem gehorsam erzeigen/vnd die andern drey Kreiß auffmanen/Welche vier im fall sie nicht starck genug/auch andere Kreiß zuerfordern macht haben sollen. Wir sein auch beedacht / etlich außländische König / Als Hispanien/ Franckreich/ Dennmarck/ Poln/ Schweden/vnd gemeine Eydgenossen / dieser erneuerten Achtmandaten zuuergewissen / vnd mit angehefftem begern zuersuchen/das sie denen / als erkleren vnser vnnd des heyligen Reichs Echtern / kein fürsichub / auffenthalt oder vnder schleiff/in vnd bey ihren Königreichen Landen/vnd leuten / nit gestatten oder zulassen / auch mit dienstgelten nicht vnderhalten / Sonder wo derselben einer oder mehr albereit mit dienstgelt bestellt/oder sonst Prouisioniert weren/das sie dem oder denselbigen solche dienst / oder Prouision gelt / als bald auff vnd abkünden / vnd sie von ihnen gantzlich abweisen wollen.

Wiewol darñ ferner in kein zweyffel zu stellen / wo den jetzberürten Reichs constitutionen stracks nachgesetzt

zu Plugsburg 1566 auff gericht

8

gesetzt / die Kreiß Obrigsten / zugeordneten / vnnnd
Stende / ahn deme was jedem gebürt / kein mangel
würden erscheinen lassen / die Rebellen vnnnd vngehors
samen / wol möchten zu verdienter straff / vnnnd gebür
lichem gehorsamb zubringen sein. Damit aber die
execution vnnnd handhabung des friedens / desto
mehr ihr würcklichkeit gegen den thetlichen beschedi
gern erlange / ob nun gleich die Stende vnnnd deren
Vnderthanen mit nicht geringen beschwerden bela
den / sich auch jezmals inn ein trefflich ansehenliche
hilff / gegen dem gemeinen Feindt der Christenheit /
vns zu aller vnderthenigstem gehorsamb eingelassen.
So habendoch Churfürsten / Fürsten vnd Stende / etc.
für notwendig angesehen / sich auch vereinigt / vergli
chen vnd entschlossen / das zu gewisserer erhaltung des
innerlichen friedens Teutscher Nation / Vnnnd damit
im fall erscheinender not / gegen den betrübern gemei
ner ruhe der Kreiß hilff / zu schutz vnnnd schirmb der
Stende vnnnd Vnderthanen desto gewisser zusamen
gesetzt / vnd in würckliche volziehung / wo von nöten /
gericht werdt / gegenwürtiger zeit / zwolffhundert ge
rüster Pferdt / in ein wardt vnnnd rüstgelt / auff gemai
nen ihren vnkosten / drey jar lang zuerhalten / son
derlich für sich / oder im fall der noth / neben der Kreiß
hülffen zugebrauchen / auff vnnnd angenommen wer
den / Vnd die zeit ihrer bestallung / auff den ersten tag
des Monats Iulij schierstkünfftig angehen / Wir
auch die außtheylung berürter Pferdt / in gelegene ort
vnnnd Kreiß des Reichs / aller gnedigster getrewer
sorgfaltigkeit / nach vnserm gutachten zuthun haben
sollen.

C ü Auff

Abschied des Reichstags

Auff solche vnser vnd gemainer Stende vergleichung. Setzen/ordnen/vnd beuelen wir/das ein jeder Churfürst/Fürst/vnnd Stand des Reichs/ zu jertz be-
melter drey jähriger vnderhaltung / nach seinen Reichs
anschlegen / zwen Monat auff die einfachen soldt / zu
Ross vnd Fußgerechnet/so hoch sich eines jeden Sum-
ma erstreckt / ahngelt zuentrichten / zubezalen / vnnd
in deren Städt eine / Nemblich / Cöln / Augspurg/
Frankfort am Mayn/oder Leypsig/völlig vnnd ohne
abgang den ersten Monat / auff Trium Regum
des schierstkünfftigen Sieben vnd sechzigisten / Vnd
den zweyten Monat auch auff Trium Regum
des nechst darnach folgenden acht vnd Sechzigisten
jars/bey Burgermeister vnd Rath daselbst zuerlegen/
vnd einzuantworten schuldig sein soll. Davon / vnnd
auch den Restanten auß dem Wormbsischen Abschied/
im jar vier vnd sechzig auffgericht/herfließent/bemel-
te zwölff hundert Pferd in berürtem wardt gelt er-
halten / auch im fall / da es die notturfft erfordert/
genzlich oder zum theyl auffgemanet / gemustert / vnd
in völlig besoldung/auff vorig auffgerichte Reichs be-
stallung angenommen / Vnnd wohin es die notturfft
erfordert/ins Feldt gebracht/vnd vermög der execu-
tions ordnung / von gemainen Stenden des Reichs
bezalt werden sollen.

Wir Setzen/ordnen/vnnd wollen auch/das die
Stende / so durch andere aufgezozen / vnnd nicht
in possessione vel quasi libertatis sein / ein jeder
neben andern Stenden sein angebürendt anlag / ver-
mög

zu Augspurg 1566 auffgericht 9

mög des Reichs anschlag in dieser vnderhaltung selbst entrichten / oder aber die außziehende Stende / oder andere dem Reich vnderworffen / inhaber derselbigen Herrschafft vnnnd güter / so von dem heyligen Reich herzurendt / vnd deme ohne mittel vnderworffen sein / für sie die außgezogene / oder von wegen inhabender Güter vnabbrüchig zubezalen schuldig sein sollen / doch den exempten oder außziehenden Stenden / in andern fellen / ahn ihrer gerechtigkeit nichts benommen. Vnd dieweil in der bezalung vorbestimpter / auff eines jeden Standts jezund bewilligten zweyer Monat anschlagen / auch der Restanten auß dem Abschiedt zu Wormbs / Anno / 16. Sechzig vier herzurendt / die mengel so sich hienor in andern dergleichen stewarten ereugt / jezmals auch fürfallen mögen. Auff den fall dann einer oder mehr Standt in dieser bezalung seumig oder vngheorsam sich erweisen würden. So ordnen / vnnnd setzen wir / das der / oder die inn die peen der Acht gefallen sein / Darauff dann vnsrer Cammerprocurator Fiscal / gegen denselbigen / ein oder mehr citationen zu sehen vnd zu hören / sich in jez bemelte Peen zu declarieren vnd zu erklären / außgehen lassen / vnnnd ferner wie sich gebürt volsahrn / darüber auch Chammerrichter vnnnd Beysitzer erkennen vnd sprechen sollen.

Als dann inn fernern ehrwegen dieses Haupt Artikuls / Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / auch der abwesenden Rätthe vnnnd Botschafft / vns auff vnsrer gnedigs begern / inn vnderthenigkeit vermeldet /

Abschied des Reichstags

meldet / Nach dem vnser vnd des Heyligen Reichs Landtfrieden / hienor auff vielfaltigen Reichsträgen / statthlich berathschlagt / vnd jüngst im acht vnd vierzigisten jar gehaltenem Reichstag erklärt / gemehrt / vnd gebessert / Vnd dann im fünff vnd fünfzigisten jar / ein executions ordnung auffgericht / deren nachmals im sieben vnd fünfzigisten / zu Regenspurg / im neun vnd fünfzigisten zu Augspurg / vnd vier vnd sechzigisten jaren zu Wormbs / etlich declarationen vnd zuseß zugethan / Derwegen jetzmals berürt constitutionen vnd Abschiedt / in ihrem wesen zulassen sein solten. So haben wir vnns mit ihnen / vnd sie sich hiwider mit vnns hierüber verglichen. Setzen / ordnen / vnd wollen / das berürter Landtfrieden / vnd darnach eruolgte Abschiedt / wie die mit zeitlicher vorbetrachtung beschloffen / vnd sonderlich der Abschiedt / Anno / 2c. Sechzig vier zu Wormbs / auffgericht / auch für ein gemein vnser vnd des heyligen Reichs constitution vnd satzung / nicht weniger als die in einer gemeinen Reichsuerfammlung beschloffen / gehalten / volzogen / vnd diese alle also in ihrem wesen gelassen / bleiben / vnd bestehen sollen / Wie wir dann auch hiemit vnd in krafft dieses vnser / vnd gemeiner Stend Abschied gedachte constitutionen satzung / vnd Abschiedt erneuern / confirmiern / bekräftigen / bestetigen / vnd mit fleiß zuhalten / ernstlich gebieten / alles bey vnser vnd des heyligen Reichs schwerer vngnad / vnd die straff vnd peenen / die in dem Landtfrieden vnd gemelten Abschieden / eins jeden orts gesetzt / statuiert / vnd verfast sein / zuuermeiden.

Dieweil

zu Augspurg 1566 auffgericht 10

Dieweil aber dabeneben wir/ auch Churfürsten/
Fürsten vnd Stend/ vnd der abwesenden Rätthe vnd
Bottschafften / vns etlicher additionen vnd zusetz
bemelter executions ordnung / Anno fünff vnd
fünffzig zu Augspurg/ Desgleichen den declaratio-
nen, im jar vier vnd sechzig zu Wormbs auffgerich-
ten Abschieden begriffen / zu zuthun verglichen. So
setzen/ statuiern vnd wollen wir / das solche wie die
hernach volgen nicht anderst / als ob sie hienor in den
selbigen Abschieden begriffen / vnd gleich andern
Reichs constitutionen, gehalten werden sollen.

Als nemblich in berürtem fünff vnd fünffzig
sten jars Abschiedt / in dem versickel ansehend / Als
sich dann auch zu vielmaln/ vnd ahn vielen orten/ 2c.
Sol in der disposition wider die außgetretene/ auch
dieses zu gesetzt sein / das ein jeder absager durch den
jenigen / dem abgesagt worden / oder seine beuelha-
ber/ auch in einer andern Obrigkeit / da der Absager
inn des abgesagten gebiet angetroffen / vnd dar-
auß flüchtig würde / inn der nacheyl widergewor-
fen / angriffen / gefendlich angenommen/ in Dasselb
gericht eingestelt / vnd zu recht angehalten werden.
Also auch im Versickel / Solches alles abzustellen/ 2c.
Sollen den worten/ damit die mutwillig außgedret-
ten vnderthanen / 2c. volgende wörter zugesetzt sein/
vnd verdecktliche Personen/ Absager/ vnd beuheder.

Der disposition des Versickels / (sich auch zutrüge
das in

101 Abschied des Reichstags

das in einem Kreys/2c. Soll zu ende derselbigen zuge-
than sein/ Vnd da ein Kreys/oder dessen Obrister vnd
nachgeordneter sich der sachen nicht vnderziehen/ vnd
wes in diesem ihnen obligt / sich seumig erzeigen thet-
ten / So sol eins andern Kreys Obrister / oder nach-
geordnete / welche berürte thätlich handlungen / ver-
samlung eines Kriegsvolcks / vnd auffgeendt Kriegß-
gewerb betreffen möchten/oder auch zuerhaltung ge-
meines friedens/beschädigung abzuwenden vnnnd zu-
uorkömen / solche aufförderung zuthun macht haben/
auch zuthun schuldig sein.

Gleicher gestalt in dem versickel/ Als dann zuuer-
richtung alles was obgesetzt / 2c. dageordnet / das sich
die Stende eines jeden Kreys/ nach ihrer gelegenheit/
wes sie anfänglich / vnnnd fürter jeder zeit / auß erhei-
schender notturfft / zu solchen aufgaben/ auff die an-
schlege eines jeden Standts zuerlegen/ sich selbst vnder
ihnen zuvergleichen / vnd zu entschliessen haben/ Soll
zugethan sein / Nit allein zu bemelten aufgaben / gelt
zusamen zulegen / sonder auch / das in eylender noth
der seumigen Stende gebürend hilff dauon möge er-
stattet werden. Wo dann in einem Kreiß durch die
Stende desselbigen gelt zusamen gebracht / vnnnd in
aufforderungen der Kreiß Obrigsten oder nachgeord-
neten / einer oder mehr Standt ihr anzal volcks nicht
schickten/ So soll der Obrigster / oder nachgeordneter
des Kreiß/ dieselbig anzal volcks annemen / vnnnd auß
dem zusamen gelegtem gelt besolden / Aber nichts de-
stoweniger der seumig Standt/ was auff die Kreiß-
leuth von seiner wegen / seiner anzal nach / auß gemei-
nem Seckel

zu Augspurg 1566 auffgericht

II

nem Seckel außgelegt / widerumb zuerstatten schul-
dig sein.

In versiculo, Nach dem aber ein jeder Chur-
fürst etc. Ist statuiert. Was einem jeden Churfürsten/
Fürsten/oder Standt / auff erhaltung der streiffen-
den Rotten/ außlauffen wurd / das er das selbig auff
seine eigen chosten verrichten soll / Dabey ordnen wir/
Das auch ein ganzer Kreis ins gemein / sich zu seiner
gelegenheit einer streiffenden Rotten / vnnnd wie offt/
vnd zu was zeitten im jar sollich streiffen fürzunehmen/
auch andere nechstgefessene Kreiß obristen/ dessen vmb
besserer animaduertenz halben / zu vergwissen / ver-
gleichen möge.

Ebenmesig ordnen vnd setzen wir / das dem ver-
sickel / Auff das auch desto weniger inn zweiffel zustel-
len etc. bey den wörtern / versammlung Reutter vnnnd
Knecht etc. folgende zu zusetzen / Vnd gegen allen denen
die sonst diser executions ordnung / vnnnd dem Land-
frieden zuwider handeln / auch alle. etc.

Dem Versickel / verner nach dem es ein gantz ver-
gebenlich wercke etc. Thun wir diesen zusatz / Jedoch den
Kreiffen in solchen fellen vnbenhommen / sich des scha-
dens ahn dem vrsacher zuerholen. Vnd da auch einer
oder mehr Standt / in leistung seiner anschleg seumig
oder vnghehorsamb sein wurd / so solle den Kreiffen/
oder deren obristen vnnnd nachgeordneten zugelassen
D sein/

Abschied des Reichstags

sein / wo die seumigen oder vngehorsamen ihr Kriegs-
 leut / auff ihr anschleg nit schicketen / so hoch sich die er-
 tragen / dieselb anzahl zu Ross vnd füß / selbst anzuneh-
 men / auff zubringen / vnnnd zuerhalten / alles auff des
 vngehorsamen kosten / Was auch also darauff gehet /
 soll der oder die seumigen vnnnd vngehorsamen / neben
 darauff entstehenden schaden / zuentrichten vnnnd zu-
 bezalen schuldig sein.

Bey dem versickel / Vnd beuhelen hierauff vnnnd
 gebieten dem Keyserlichen ic. Dieweil die Proceß
 durch gesuchte außfluchten der beklagten Partheien
 offtermals inn verlengerung gezogen / vnnnd diesem
 schwerlich gestewart werden mag. So setzen vnd wöl-
 len wir / das auch inn saumbnus oder vngehorsamb/
 eins oder mehr Stende / in der obristen vnnnd züge-
 ordneten / der zu hauff erforderen Kreissen / möge vnd
 macht stehen soll / den oder dieselbigen vngehorsame
 Stende zuerfordern / das sie jres vngehorsams oder
 saumbnus vrsachen fürbringen vnd anzeigen. Vnd da
 die fürgewandten vrsachen vnerheblich erfunden / so
 sollen sie sich / wes gegen denselbigen vngehorsamen
 nach gelegenheit fürzunemen / wie die zu gebürlicher
 gehorsamb zubringen / mit vnserm vorwissen ent-
 schliessen.

Dem Versickel / Anlangent ein gantzen Kreiß ic.
 Thun wir disen zusatz / Jedoch das des nechst angefes-
 senen Kreiß obrister / schuldig sein soll / die auffor-
 derung

zu Augspurg 1566 auffgericht 12

derung zuthun / da derselbig feumig sein wurd / wie
obsteet.

Ferner nach besichtigung dessen / so im abschiedt
des Neün vnnnd funffzigisten jars / vber die execu-
tions ordnung gestelt / begriffen vnnnd zügethan /
Wollen wir das mandat dauon in versiculo / Vnd
damit dessen so obgesetzt vnd geordnet ic. widerumb
renouieren / vnd im Reich von newem ankündē lassen.

Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / das des vier
vnd sechzigisten jars Wormbsischen / durch vns / auch
Churfürsten / Fürsten vnd Stende confirmirtem / vnd
in gegenwürtiger vnser vnnnd gemeiner Stende ver-
samblung bestertigtem abschiedt / in versiculo Als
dann den Kreiß obristen ires ampts verwaltung / ic.
bey den worten / Demnach declarieren vnnnd erklären
wir die ordnung ic. zu ende desselbigen / dem Paß / Die
auch gleich als baldt vnuerweigerlich zuziehen sollen /
zu zuthun / one fürwendung einicher vsachen vnnnd
exceptionen, wie die gleich geschaffen sein möchten.

Bey dem Versickel / Dieweil auch der hilff halben /
so ein jeder ic. Da den Kreiß obristen gewaldt gege-
ben / vber die einfach / auch die gedoppelt hilff auffzu-
manen / Vnd sich aber diese fell zugetragen / vnnnd noch
zutragen mögen / Das auch die gedoppelt hilff zuge-
ring / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten
vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen vnnnd
pörrschafften verglichen. Setzen / ordnen / vnd wöl-
D ij len /

Abschied des Reichstags

len/das auch die Kreiß obristen / in höchster erheischender noth / die hilff getripelt auff die anschleg auffzumannen macht haben sollen. Dieweil aber der Kreiß vnd Stende gelegenheit nit durch aus gleich/ noch allenthalben dermassen geschaffen / das ein jeder Standt oder Kreiß / solche hilff an voldt / sonderlich zu Ross schicken mag / So soll hiemit zugelassen sein/ das an statt der anzal voldt's nach gelegenheit vnnnd vergleichung eines jeden Kreiß standt/ die jenigen so mit leutten zu Ross vnnnd Fuß nit gefast / ire gepürnuß / inn ihren Kreissen mit gelt erstatten mögen / jedoch mit solcher bescheidenlicher anstellung / da der selbigen Kreißhilff / in denen diese verordnung fürgenommen / ins feldt zusammengebracht werden solt/ das auch die obristen oder nachgeordnete / ire Kreiß anzal kriegsvoldt zu Ross vnnnd Fuß one verhinderlich auff zubringen gefast sein sollen.

Vnd wir als Römischer Keyser / wollen auff die fell / da drey oder mehr Kreiß ihr einfach / gedoppelt/ oder gedrippelt hilff zusammen zustossen verursacht / die Ritterschafft vnnnd vom adel vns vnd dem heyligen Reich one mittel vnderworffen / ersfordern vnnnd ersuchen / das sie zu rettung schutz vnnnd schirm gemeiner sicherheit inn bestimpter anzal / deren wir vns mit ihnen vergleichen werden / auch zuziehen sollen.

Dem Versidel/Wiewol auch in der executions ordnung / in passu, Demnach so declarieren vnd erclern wir disen articul etc. Soll hiemit zugesetzt sein/ das

zu Augspurg 1566 auffgericht 13

das niemandt hohes / mittel / oder nidern standts /
one vorwissen vnd bewilligung der Kreiß obristen /
auch vor dem er sich mit ihnen der caution halben /
endtlich verglichen / einichen kriegsman anzunemen /
zubestellen / oder auch anridt oder lauffgelt zugeben
zugelassen sein soll.

Ferner inn dem Versickel / Wir setzen / ordnen /
vnd wollen auch / da sich einer hohes oder nidern re-
soll den worten im Context / zu dem auch gnugsam
caution vnd versicherung thun / wie obstehet / zu-
gerhan sein / zu vor vnd ehe er solch kriegsvoldke an-
nimpt. Also auch an dem orth zu ende / wie volgt /
Gleichs fals soll auch was izt gesetzt / in dessen per-
son / der für sich / vnd ihme selbs / ein kriegsvoldk inn
zuleßigen fellen / inn bestallung auffnimpt / gehalten
werden.

Ferner auff den fall / da noch in etlichen Kreiß-
fen mengel der execution halben benor weren / So
sollen derselbigen Kreiß obristen / gleich als balde
nach außgang dieses Reichstags solche mengel der
execution vnuerzogenlich ergentzen / vnd inner-
halb dreyen monaten nach dato dieses vnfers ab-
schiedts / ihre relationes solcher ihier verrichtung
vns zuschreiben.

Vnd damit abermals soniel möglich den landfried
D iij brüchi

Abschied des Reichstags

brüchigen vnrüwigen / vnzuleßig empörung abgewe-
ret. So wöllen wir die rittmeister vnd obristen / so
wir auß den Kreißen des heyligen Reichs in Vngern/
in jziger expedition zugebrauchen / gnedigst vorha-
bens / den Kreis obristen / darunder dieselbigen gefes-
sen / vnd sich enthalten anzeigen vnd namhafft mach-
en / damit denen so sonst zu auffrühr vnd vnrhue begi-
rig / vnd vnder dem schein solcher bestellungen / andere
böse Practißen suchen / vnnnd dem heyligen Reich zu
grossen nachteil vnd schaden vben möchten / durch sol-
che benennung dieselbige wege / gantzlichen abgekürzt
werden / Wie auch wir die mandaten, das niemandt
wider vns / vnd die Stende des Reichs / sich inn einig
Kriegsgewerb begeben soll / widerumb erneuern las-
sen wöllen.

Vff vnser weitther den erscheinenden Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden
Räthen vnd pottschfften / auß vnuermeidenlicher er-
heischender hohen not / gnedigs gethanes vorhalten /
Das wir in glaubwürdiger gewisser erfahrung stunde /
vns auch nichts anders zuuersehen / Dann das ge-
mainer Christenheit Erbfeindt / der Türck / vnnnd
obgemelter sein vnchristlicher anhang / vber vorige
vnmenschlich gegen dem Königreich zu Hungern ge-
übte Tyranny / vnnnd letztlich wider alle auffgerich-
te / versprochene / vnnnd beschlossenen friedtstende / one
einich gegeben vrsach / jüngstuerschienes Sommers /
vns / vnnnd vnser anreinnende Königreich vnnnd landt /
mit thatlichem kriegs gewalt anfechten / vnnnd seinen
tyrannischen / gegen vns / vnnnd vnsern Christlichen
landen vnnnd leuten / geübten müthwillen / auch
jziger

zu Augspurg 1566 auffgericht 14

itziger zeit entl ich bedach / vnnnd onzweisenlichs vor-
satzs / ein gewaltige expedition, heerzug / vnd haupt
krieg / gegen vnsern Christlichen Königreichen / vnnnd
landen fürzunehmen / Vnnnd on angesehen seines hohen
alters / sich in der person / in angeregte expedition
zubeben / Wie er dann albereit vor gutter weil zu
solcher Rüstung / sein anstellung gethan / seine ambt
vnnnd beuelchs leuth auffmanen / auch solchen fürge-
nommenen haupt krieg / nach seinem branch / öffentlich
publiciern vnnnd außrüffen lassen.

Vnd wiewol vnser Orator zu Constantinopel /
bey dem Türcken / vnd seinen obristen Baschen vnser
wegen / vmb haltung der friedstende / angesucht. So
hat doch der tyrannisch feindt / gedachtem Oratorn,
in solchem nit allein kein gehörs geben wollen / sonder
auch ine verwarlich einschliessen / vnd demselbigen al-
len zugang versperren lassen. Auß diesem allem wir
vns nichts anderst / auch nichts gewissers / als eines ge-
waltigen vberzugs vnnnd beharlichen kriegs / dardurch
die noch vberbleibent dition ahn dem Königreich
Hungern / vnd die nider Osterreichischen landt / in die
eufferst gefarlicheit gesetzt werden / zubeforgen / Wo
dann disem barbarischen feindt / in seinem Tyranni-
schen fürnemen zugesehen / vnd er in Hungern vnd O-
sterreich / seinen tyrannischen willen vortsetzen vnd er-
langen möcht / In diesem meniglich bey sich zuermesse /
Was mehr bemelter mechtiger feindt / für ein freyen zu-
gang bekommen würdt / vnuerhindert menighchs / im-
merfort / bis in das hertz vnseres gemainen vatterlands
der

Abschied des Reichstags

der Teütschen Nation / mit seinem erschrecklichen gewaldt vnnnd macht / durchzutringen / vnnnd dieselöbliche Nation / in vnwiderbrenzlich / ewig verderben / vnd entlichen vndergang zurichten / Wir / auch die Churfürsten / Fürsten / Stende vnnnd Pottschaften / demnach getrewes vätterlichs vleiß / vermant / er sucht / vnd an sie gnediglich gesunnen vnd begert / Sie wölten inn solchem allem / die offenbar gemein noth vnd gefahr / so nit allein vns / vnd vnsern Christlichen Königreichen vnd Landen / sonder gleich so wol / gemeinen Stenden des Reichs / deren Vnderthanen / hinderfessen / vnnnd jedermeiniglichen / sampt vnnnd sonderlich / beschwerlich obligt / vnnnd für der thür ist / beherzigen vnd zugemüt führen / ihr vermögen zusammetzen / vnnnd damit diesem barbarischen feindt / vermittelst Göttlicher verleihung / mit dapfferm widerstandt begegnet werden möchte / sich in solcher augenscheinlich noth / Christlich / vnd mitleidenlich erweisen / auffss eusserst angreifen / vnd vns / ohne alles verziehen vnd auffhalten / zu vorderst Gott dem Allmechtigen zu lob vnd preiß / seines Göttlichen namens / vnd dann zu Christlichem nachpaullichem trost / vnd rettung vnser bekummerten / vnnnd dieser höchsten gefahr anreinenenden Landt vnd leüth / ein stattlich ansehenlich eylendt hilff / vnd dieselbig vmb mehrer richtigkeit willen / an gelt / zu bestellung einer Lambhafften vnnnd dapffern anzal kriegsvolck / als nemlich .II. vnd .II. tausent / zu Ros vnd fuß / .II. Monat lang zu vnderhalten / volliglich / vnnnd ohne allen abgang güter hertzig bewilligen vnd reichen. Wiewol nun Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / auch der abwesenden Rätthe vnnnd Pottschaften / auff jetzth bemelt vnser gnedigs anbringen / ansinnen / vnd begern / sich irer jetziger

zu Augspurg 1566 auffgericht 15

ger beschwerlichen obligen / vnnnd anderer vngelegenheit erinnert.

So haben sie doch inn betrachtung vorbemelter fürstehenden grossen hohen gefährlichkeit / vnnnd das gleich als baldt nach abgedrungenem vbrigen theyl der Cron Hungern / auch verwüstung der Osterreichischen Fürstenthumb vnd Landt / (welches Gott der Allmechtig / miltiglich abzuwenden geruche) das feuwer das heylige Reich Teutscher Nation zum nechsten anscheint / vnd dieser Tyrannisch Feindt / von dem man seiner gewonheit nach / anderst nichts / dann grimmigen Tyrannischen wütendts / genzlich verwüstens Landt vnd leuth / vnd sonderlich entlichs aufstilgens / vnd verdruckung des Chrustlichen namens vnd glaubens / zu erwarten / ein freyen offenen Paß vnd zugäg / in die Teutsche Nation da durch erlangen würde / vnd meniglich Hoch vnd Widersstands das sein verlassen / entweichen / in frembde Landt / ins ellend sich begeben / oder verlusts leibs / lebens / weib vnd kindt / gewertig sein musten / zu schutz schirmb / auffenthalten / der anrainenden Chrustliche Landt vnd leuth / auch solche grosse gefarlichkeit / vnnnd verderbliche verheerung vnd verwüstens / von dieser löblichen Nation abzuwenden / vnnnd zu auffenthalt gegen diesem wütendem Feindt / sich dahin verglichen / entschlossen / vnd bewilligt / Das sie die Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / des heyligen Reichs Teutscher Nation / ahn statt der begerten anzal Kriegsvoldts / zu Kop vnd Fuß besoldung / vns ihr hilff dises gegenwürtigen sechs vnd sechzigisten jars / A. Monat / dreysach ahn gelt / diser zeit / vnd im Reich Teutscher Nation / gangbarer / vnnnd in grober gülden oder Silberin Münzen nach eines jeden Standts anschlegen zu dreyen zielen / Nemlich

L des er.

Abſchied des Reichstags

des ersten zu jetzigen Pfingsten / des zweyten / auff Jacobi / des dritten auff Michaelis / leisten / entrichten / bezalen / vnd in den Stetten / Franckfort / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipsig erlegen / vnd dahin hinder Burgermeister / vnd Rath / jedes orths lieffern wollen vnd sollen. Welches wir auch also von gemainen Stenden der abwesenden Rethen / vnd gesandten / zu gnedigem wolgefallen angenommen haben.

Wie wol dann auß milter verleihung Göttlicher gnaden / vnd der Stende des heyligen Reichs / treu / hertziger zusetzung / dem gemainen Feindt / in jetzlauf / fendem jar / etwas ahn seinem grimmigen fürsatz / verhoffentlich abgebrochen werden soll. Vnd aber dieser Feindt setner Arth / vnd herbrachtem gebrauch nach / sein höchste mach vnd gewalt / nicht allein von wegen eines halben jars / oder etlicher weniger Monat / inn ein solchen fürgenommenen haubtkrieg ins Feldt bringt / vnd sich in ein solche weite Reys / mit gewaltigem Heer / inn anzug begibt / Sonder gantzlich zubesorgen / dieser Arglistig Feindt / werdt den angestellten Krieg beharlich vollführen / vnd nicht absetzen / biß er die trübseligen Benachbaurten / vnser Christenlich Landt vnd leuth durch sein vbergeweltig Heer / gantzlich in vndergang stelle / vnd sich weiter inn die Christenheit eintrünge / Vnd nachmals dem Heyligen Reich Teutscher Nation / vnserm gelibten Vatterlandt / seines gefallens nehern möge / in dem man sich vernern einigs weitern sichern friedstands / keins wegs zu getrösten / vnd ob gleich

zu Augspurg 1566 auffgericht 16

ob gleich ein solcher inn widerwertigem des Feindts zustandt / jedoch anderst nit / dann zu seinem vortheyl erlangt würdt / vnd aber auß langer erfahrung kundtbar / das dieser Feindt getrossene friden / vnd friedstende / lenger nicht helt / oder sich zuhalten schuldig vermeint / dann biß er ferner gelegenheit sein gewalt / zu verderblicher vnderdruckung der nechst angefessenen Christlichen Landt / durch zudringen haben mög.

Derwegen die augenscheinlich noth zum höchsten erfordert / das wir vns entgegen zu einem beharlichen werck / vnd bestendiger gegenwehr / widerstandt vnd abbruch / bey jetzigem noch werendem Reichstag bedechtlich gefast machen.

Ob wir dann gnediglich / auß Vätterlichem gemut in diser notwendiger beharlicher anstellung / gemaine Stende des heyligen Reichs ferner darlegens gern enthoben sehen / vnd ganz geneigt weren / die sachen dergestalt fürzunehmen / dardurch jetziger zeit / deren verschont werden möcht. Dieweil aber vber das / bey Weyland vnser geliebsten Herrn vnd Vatters / Keyser Ferdinanden hochlöblicher gedächtnuß / Regierung / in dieses vberlestigen Feindts schedlichem zu nötigen vnd intringen / sein lieb / vnd Keyserliche Majestadt / auch deren Königreich vnd landt mercklicher schöpfft. Wir auch nun mehr gegen dem Türcken vnd seinem anhang auß hochdingender noth / biß in zwey ganze jar herumb / gefürte hefftige Kriegsß vbung / ein treffentlich ansehenlich summa gelts auffgewandt / vnd vns gegenwärtigs jars / noch viel mehr aufflauffen würdt /

Abschied des Reichstags

lauffen würdt / Derhalben wir ein solchen schweren
kosten / zu künfftigem widerstandt / vnnnd verhoffentli-
chem abbruch / allein mit vnsern beschwerdten getre-
wen Landen / nicht wol außharren vnnnd erschwingen
künden. Derwegen in solchem nicht vmbgehen mö-
gen / ahn vnser vnd des heyligen Reichs erscheinende
Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / auch der abwe-
senden Botschafften zugedinnen / vnnnd sie gnediglich
zuersuchen / sie wolten sich in solcher ihnen selbst / auch
ihren Landen / vnd leuthen / obligender hohen gefar-
lichkeit / auff ein beharlich / gegen diesem geschwinden
Feindt / mitleidenlich hilff ahn gelt einlassen / vnnnd
nach außgang jeziges jars vorbestimpter bewilligter
handreichung / noch fürther / auff ein anzal jarlang / ih-
weiter beharlich hilffbewilligen / vnnnd zuleisten vnbe-
schwerdt sein / damit der grausam Feindt gemainer
Christenheit / durch verleihung Götlicher gnaden /
von diesen der Teutschen Nation / nechst angelegenen
Landen noch ferner abgehalten / vnd deme verhoffen-
licher abbruch gethan werde. So haben Chur-
fürsten / Fürsten / Stende / vnnnd Botschafften / vnanz-
gesehen / anderer ihrer obligenden beschwernussen / sich
verglichen / entschlossen / vnnnd vns bewilligt / nach
außgang dieses sechs vnnnd sechzigisten jars / die nechst
nacheinander folgende II. jar eines jedens jars II. Mo-
nat lang / ein jeder Standt sein antheyl / zu berürter
befoldung ahn gelt / nach seinen Reichs anschlegen /
einfach / zu zeit vnnnd zielen / wie die hienor in der
contribution gegenwürtigs sechs vnnnd sechzigisten
jars / auch benandt / entrichten / bezalen / vnnnd in der
vorgedachter Stedt / Franckfort / Nürnberg / Regen-
spurgt / Augspurgt / oder Leipzig / hinder Burgermei-
ster vnnnd Rath der serbigen eine / antworten / liefferen
vnnnd erlegen wollen.

Vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 17

Vnd sol solche gelthilff/im fall der noth/benante jar/gegen dem Tirannischen Feindt angewendt. Da aber Gott der Almechtig verhoffentlich gnad verleihen würdt / das dieser Feindt inmittelst von seinem hochlestigem gewaltigem fürsatz/ abgetriben/ oder in was wege abgewendt würd/so sol berürt gelthilff bey samten inn den Legstetten/bis zu andern gegen dem Türcken nothwendigkeiten behalten / vnnnd zu andern sachen nit gebraucht werden.

Dieweil nun diese bemelte nothwendige hülffent den bekommerten Christlichen Landen / so in vnd ahn der gefahrlichkeit gefessen/ zu trost auch den Feindt von der Teutschen Nation abzuhalten / meniglichen hosen vnd nidern standts Obriigkeiten vnd Vnderthanen zu besfridigen/vnd bey ihren landen vnnnd leuthen/ haaben/ vnd gütern / weib vnnnd kinder zuerhalten gnediglich gesucht/vnd nothwendig bewilligt/vnd es doch den Churfürsten/ Fürsten/vnd Stenden/die hiez vor mercklich vnd kündlich beschwerdt/vnerschwinglich diese hilff / auß ihren eignen Cammergütern vnnnd gesellen darzu strecken. So sol es derowegen einer jeden Obrikeit/wie rechmesig herkommen/vnnnd recht ist/frey stehen/vnd zu gelassen sein/Ihre Vnderthanen Geistlich vnd Weltlich/ sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet/oder nicht gefreyet/niemandt außgenommen/derhalb mit strewer zu belegen/Doch höher vnd weiter nicht / dann so ferz sich einer jeden Obrikeit gebürende anlag erstrecken wirt / vnd das den vnderthanen zuuorderst / eigentlich vnnnd außtrück enlich diese hilff kundbar gemacht werde.

Dñ sollen die vnderthanen/auff ersuchung der Obrikeit/
L iij

Abschied des Reichstags

Zeit / jeder sein gebürnuß abzurichten vnd zu bezalen schuldig sein / vnnnd insonderheit sollen die capitula bey den hohen Stiffren / vnd derselbigen Vnderthanen / iren Erzbischoffen vnd Bischoffen / dergleichen die Stedt / vnd ihre eingeseffene Bürger / so Churfürsten / Fürsten / vnnnd andern Stenden ohne mittel vnderworffen sein / denselbigen ihren Churfürsten / Fürsten / vnd andern Stenden / in solcher hilff auch zu stehen kommen / vnuerhindert aller vertreg / obligacionen / statuten / gebreuchen / gewonheiten / vnd herkommen / so einich Stiff oder Stadt mit iren Erzbischoffen / Bischoffen / Fürsten vnnnd Obrigkeiten / in diesen fellen haben / allegieren vnd fürwenden möchten.

Vnd die weil diese constitution in vorigen dergleichen Reichs stewern auch gesetzt / statuiert / geordnet / vnd aber deren etliche vorbemelter Vnderthanen / dieser vnser / vnd des heyligen Reichs satzung zuentgegen / vnd zuwider / ire schuldig hilff nit abrichten wollen / Welches denselbigen Stenden / denen diese widerspennige Vnderthanen vnderworffen / nit zugerichtigem nachtheyl gelangt / vnd man sich zubefahren / das in gegenwürtiger hochnötigen anlag / zu schutz vnd schirm / vnser Königreich / Land / vnd vnderthanen / auch des heyligen Reichs Teutscher Nation / gemeines Vatterlands / gegen dem Tyrannischen Feindt / vnd vberlesstigem gewalt angestellt / berürte dem Rechten / billich / vnderbarkeit / widerstrebende Vnderthanen / sich ebemefig auch jetztmals vnserm vnd des heyligen Reichs algemainem beschluß widersetzen würden / der wegen ihre Obrigkeiten / mit andern iren gehorsamen vnderthanen / diese stattliche hilff nit wol würden ertragen können /

zu Augspurg 1566 auffgericht 18

mögen / dardurch der bezalungein abgang entstehen
möcht.

Derwegen haben wir vns mit Churfürsten / Für-
sten / vnnnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen
vnd Gesandten verglichen. Setzen vnd wollen auff
den fall gemelte vnd andere Vnderthanen dieser con-
stitution nicht Pariern vnd gehorsamen / sonder iren
Obrigkeyten ihre anlagen zu entrichten / sich widerse-
zen / vnd zu angestellten Terminen vnd zielen mit lief-
fern / oder bezalen würden. So sollen sie dardurch
in poenam düpli gefallen sein / dergestalt / das sie ir
anlag vnd schuldt gedoppelt / ihren Obrigkeiten zu be-
zalen vnd zu entrichten schuldig sein sollen.

darwider auch an vnserm Cammergericht / kein
Proceß / denselbigen vngehorsamen vnd seumigen ge-
gen ir Obrigkeit erkent werden / dagegen aber sollē vnd
mögen / die Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / vnd
Obrigkeiten / in solcher verwaigerung vnnnd widersez-
ung vorbemelter irer vnderthanē / gegen inen am Key-
serlichen Cammergericht zu Procedieren / vnd sie zu der
bezalung zubringen / möge vnd macht haben / vnd auch
Cammerrichter vnd Beysitzer auff solche consti-
tution gebürliche Proceß vnd erkantnuß / auff der klagen-
den beger vnd anruffen / ergehen zulassen schuldig sein.

Weiter nach dem die erfarnuß mit bringt / das in vor-
rigen bewilligten / vnd auffgelegten Reichs Contribu-
tionen vnnnd steuer / die gehorsamen Stende / zu
angesezten Terminen vnnnd ziel / ihr gebürnuß entricht
vnd bez

Abſchied des Reichstags

vnnnd bezalt / etlich aber in nicht geringer anzal / in der bezalung ſich ſeumig erzeygt / dieſelbig ſo lang verzoggen / biß ſie etwann durch Fiscalische Proceß darzu an gehalten vnd getrungen worden / vnd dannoch berürte Proceß ihre zeit vnd weil auch erfordern. Vnd aber ſolche auffzügige langſame bezalung in nothfellen zu nachtheyl gelangt. So ſetzen / ordnen / vnd wölen wir / das zu erhaltung gebürlicher gleicheit / Da einer oder mehr Standt in bezalung ſeiner anlag ſeumig / vnd vngehorſamb ſein würdt / das der / oder die / dardurch in die Peen der Acht gefallen ſein / vnnnd ſoll vnſer Fiscal Chammer Procurator / wie wir ihme auch ſolches hiemit aufflegen / vnd beuelen / gegen denſelbigen ein oder mel... citationen zuſehen vnd zuhören / ſich in die peen der Acht zu declariern vnd zuercleren / außgehen laſſen / vnnnd ferner darauff gebürlich procediern.

Vnd damit der Cammer Procurator Fiscal / ein eigentlich wiſſen entpfahē / gegen welchen Stenden er von wegen ihrer nicht erlegung vnnnd ſeumigkeit procedieren ſol. So ſollen obermelte Legſtädt / nach außgang eines jeden / auß den vorbeſtimbten dreyen vnderſchiedlichen zielen / in vierzehē tagen / oder außſlengſt / in einem Monat darnach / gedachtem Cammer procurator Fiscal / ein verzeichnuß deren Stende / ſo die erlegung gethan / gewißlich vberſchicken / damit er der Cammer Procurator Fiscal / alßdann gegen den andern / ſo ſich ſeumig erzeygen / vnnnd die ihr gebür zu den beſtimbten Fryſten nicht erlegt / Proceß außgeen laſſen / vnd gegen ihnen volfahren möge.

Damit

zu Flugspurg 1566 auffgericht 19

Damit auch diese hilff auff eins jeden Standts anschleg / desto sölliger geleist vnd bezalt / vnd gegen diesem vberlestigen feindt / so vil desto stattlicher / ansehenlicher vnd fürreglicher inns werd gebracht werde / So sollen die Stende / so durch andere aufgezogen / vnnnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein / ein jeder neben andern Stenden / sein angebürrende anlag / vermog des Reichs anschleg / selbst entrichten / oder die außziehende Stende dem Reich vnderworffene inhaber derselbigen herrschaffen vnd güter / so von dem heyligen Reich herrürendt / vnnnd one mittel vnderworffen sein / für sie one abbrüchig zu bezalen schuldig sein / doch den exempten oder außziehenden Stenden in andern fellen / an irer gerechtigkeit nichts benommen.

Wir wollen auch auf gleichen bedenden / mit der freyen Ritterschafft vom Adell / vns vnnnd dem heyligen Reich / one mittel vnderworffen / handeln lassen / das sie zu solcher hilff / wider den gemeinen feindt sich auch Christlich vnd mitleidenlich zuerzeigen vnbeschwerdt sein wollen.

Die Hain vnnnd See stett belangendt / Dieweil wir albereit von wegen solcher hilff leistung mit inen handlung zu pflegen / ein tag auff Sonntag Trinitatis / den neüden Junij schierstkünfftig / inn vnser vnnnd des Reichsstatt Lübeck anschreiben lassen / Dahin wir dann vnser stattliche Comissarien abzufertigen vnd zuuerordnen bedchat / auch von wegen

f gen

Abshied des Reichstags

gen der Churfürsten / Fürsten / vñnd Stende / etlich benennet worden / das sie ihre Rätthe vñnd beuelch^r haber / von ihrer / auch anderer Stende wegen / dahin berürter handlung beyzuwohnen schicken sollen.

Ob dann nicht allein die Stett / welche kein Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten / one mittel vnderworffen / vñnd zugehörig / von denen im Re^genspurgischen abschiedt / des sieben vñnd fünfzig^{sten} jars meldung beschicht / Sonder auch andere / so Churfürsten / Fürsten / oder andern Obrigkeiten one mittel vnderworffen vñnd zugehörig sein / vñnd in des heyligen Reichs anschlegen nicht belegt werden / zu bestimptem tag beschriben.

So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vñnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen vñnd pottschaften / dahin erindert / vñnd verglichen / das in berürter handlung diese bescheidenheit gehalten werden soll. Damit den Churfürsten / Fürsten / vñnd Obrigkeiten / an ihrer habenden gerechtigkeit / superioritet, obrigkeit / vñnd was in ihre contribution, stewer / vñnd anschleg / gehürt / vñnd zusheet / nichts benommen / Diese stett auch von ihnen den Churfürsten / Fürsten / vñnd obrigkeiten nicht außgezogen / zu dem des Reichs anschlegen nichts derogiert / oder darauß verwendet werden / vñnd derselbigen auch inn einigen wege / kein abgang dardurch eruolge.

Dieweil es aber ansehenliche vermägliche Stett / vñnd dise gemaine hilff / zu trost der berrangten Christen mitleidlich angestellt. So wollen wir vns / auch Churfürsten / Fürsten / vñnd Stende / zu ihnen versehen / sie werden sich vom diesem allgemeinen Gottseligen werck nicht absondern.

Nach

zu Augspurg 1566 auffgericht 20

Nach dem ferner die anwesenden Churfürsten/
Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Rätthe/
vnd Pottschaften / die bestellung vnd versehenung
des feldt obristen ampt/in vorstehender expedition
vnd kriegsübung/vnsgutwillig heimgestellt/ So ha-
ben wir solchs von ihnen / zu gnedigem danck nemen
gefallen angenommen / vnd sein auch hierauff gne-
digs/getrewes/vätterlichs/gemüts bedacht/vns mit
bestellung/vnd versehenung solches ampts/nach gelegē-
heit Türckischer fūrgeender eignen personlichen expe-
dition vnd feldtzugs dermassen zuerzeigen/das ge-
meine Stende/vnsers verhoffens/spürlich abnemen/
vnd im werck befinden sollen / das vns das gemein
heil / die rettung Christlichs blüts / vnd abwendung
der greulichen Tyranny dises barbarischen feindts/
mit allem ernst vnd zum trewlichsten anlegen / Wir
auch/sampt vnsern geliebten Brüdern / beiden Erz-
herzogen zu Osterreich/ an darstreckung vnser leib/
guts/vnd vermögens / laut vnser vorigen erbietens /
gar nichts manglen/noch erwinden lassen werden.

Als dann auch wol von nöten/zu berürtem feld-
zug kriegs rätthe vnd Musterherin / auch zal vnd
pfenningmeister zuordnen / Welche das erlegt hilff-
gelt / jederzeit / bey den bestimpten Legstetten erhe-
ben / das kriegsboldt ordenlich mustern vnd bezalen/
vnd also solche hilffen nindert anderstwohin / dann
zu disem Christlichen wercke vnd expedition wi-
der den Türcken verwenden / So seindt von wegen
der Churfürsten Fürsten / vnd gemeiner Stenden /

Abshied des Reichstags

zwen zu Musterherren vnnnd kriegsräthen / beide em-
pter sambtlich zuuerdretten / vnd zuuersehen verord-
net / vnnnd dann zwen zal vnnnd pfenningmeister / so
Graffen oder herren / oder sonst ehlich personen / im
Reich Teutscher Nation dermassen begüet / gefessen /
des wesens / ansehens / vnnnd also herkommen / auff
die ein güet vertrauen zusetzen / denn auch solch werck
wol zubefehlen / Darzu dann dham von Siebot-
tendorff auff Rottwerendorff / als für einen bestellt /
vnd gegeben / vnnnd seindt auch diesen Musterherren
vnd kriegsräthen / auch den zal oder pfenningmeistern
ihre Instruction begriffen vnd verfertigt / deren sie
sich in ihren aufferlegten ämptern / gemess zuerzeigen
vnd zuuerhalten.

Vnd haben wir sampt gemeinen Stenden / den
Räthen / pottschaften / vnd gesandten / einem kriegs-
rath / oder Musterherren / Monatlich II. gulden / aber
einem zal oder pfennigmeister II. gulden / zu seiner
besoldung / vnd stattgelt geordnet / welche ihnen auß
ob angeregter der Stende hilff zuentrichten vnd zu
bezalen.

Vnd sollen gedachte kriegsrath / vns aller vn-
derthenigsten gehorsam erzeigen / ihr auffsehen auß
vns haben / vnnnd sich zu rath vnd kriegsachen / auch
Musterung des kriegsvolcks / neben andern vnsern
kriegsräthen / vnd beuelchhabern gebrauchen lassen.

Gleicher

zu Augspurg 1566 auffgericht 21

Gleicher gestalt sollen auch die pfenningmeister auff vns bescheiden / vns gehorsamb vnnnd gewertig sein / vnnnd soll ihnen den pfenningmeistern one vnser bewilligung / inn ihren raitungen nichts pafiert werden.

Ferner wollen wir vnserm gethanen erbieten nach / welches dann die Stende zu vnderthenigem danc nemen gefallen angenommen haben / sampt vnsern geliebten Brüdern / alle vnser / auch ihrer Erblichen Königreich / Fürstenthumb / vnnnd Landt / macht / leibs / vnd guts / auch möglicher bestellung vnd versehenung des geschütz / munition / artelerey / Schiffbrücken / Schiff / haltung gutter kundtschafften / dergleichen damit man mit prophiant gnugsamlich / vnnnd andern dergleichen notturfften versehen / an aller möglichen volziehung / an vns nichts erwinden lassen.

Wir seindt auch weiter auff der Stende vnderthenig erinnern / des gnedigen willens / ein anzal leichter pferdt / souil deren immer inn vnserm Königreich Hungern auffgebracht werden mögen / Wie wir dann albereit in bestellung vnd auffnehmung solcher pferdt / inn vollem werck stehn / in bestellung auff zunemen / vnd gegen dem feindt neben andern kriegsvoldt zu gebrauchen.

S ij Gleicher

Abschied des Reichstags

Gleicher gestalt sein wir dahin gnediglich / (wie dann nuhmehr dieses one das ins werck gericht) be-
dacht / vnd endtlichs vorhabens / nicht allein gemei-
ner Stende des heyligen Reichs leut vnd vnderthanen
zu solcher expedition, vnd zu hohen Emptern / vnd
Beuelchsleuthen zu ziehen / Sonder auch das Kriegs-
uold / inn gemein zu Ros vnud füs mehrern theils /
auß der Stendt Fürstenthumben / landen vnd gebie-
ten / bestellen vnd anheimen zulassen.

Als auch die Churfürsten / Fürsten / vnd Stende /
auch der abwesenden Rätthe / vnd gesandten bey vn-
serm gnedigen erbieten / bestellung der Prophiandt
betreffend / auß etlichen eingefürten anzeigung / vnd
stattlichen bewegnissen / anlangens gethan / das ein
general prophiandtmeister / auß ihr der Churfürsten
oder Fürsten vnderthanen vnd angehörigen / oder
auch auß andern Stenden / oder deren vnderthanen /
dem andere darzu taugliche der ding erfarnere Er-
bare personen zugeordnet werden möchten / diesem
ampt vorgesetzt werden solt.

Vnd aber wir hienor mit einem tauglichen
dapfern / vnd verstendigen obristen prophiandtmeis-
ter gefast / der albereit im werck dise vorsehung nach
nottrufft zubestellen. So haben wir vns mit
ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen /
das es fürgenommener anstellung des prophiandt-
meisters

zu Augspurg 1566 auffgericht 22

meisters halben also bleiben / vnnnd von wegen der Stende / den zweien geordneten kriegsräthen / einem / oder denen beeden auffgelegt werdt / vnserm bemelten obristen prophiantmeister / allenthalben zu desto richtiger bestellung vnnnd herzubringung der prophiant / allen hilfflichen rath vnnnd beystandt zuerzeigen / auch jederzeit verholffen zu sein / wann die prophiant ins Leger gebracht / das die schatzung derselben / nach gelegenheit wie die erkauft / vnd biß dahin geliefert / inn einem gleichmæssigen vnd treglichen werth gesetzt werde.

Vnd dieweil dannoch der prophiant halben / mögliche vorsehung / vnd dem kriegsvolck zu guttem / befürderung geschehen soll / vnd aber die Reütter bestallung / in newlichen zeitten / auff ein beschwerliche vbermaß gestigen / vnnnd noch täglich sich erhöcht. So wollen wir auff der Stende vnnnd pottschaften uns fürbracht / Rätlich anzeig / inn itziger notwendiger expedition, auff vnser bedachlich inn solchen fällen / hierauff auffgerichte vnnnd gegebene bestallung handeln / vnd nach möglicher gelegenheit hinfür / in vbllichen brauchrichten.

Dieweil auch hienor in allen Reichsberathschlagungen einfallen / das zu beständigem erschießlichem widerstandt / diesem mächtigen feindt zuthun / auch andere König vnnnd Potentaten / der Christenheit zu hilff vnnnd beystandt mit einzuziehen / Was dann vber

Abshied des Reichstags

vber vnsern getrewen sorgfeltigen fleiß / inn diesem als
bereit fürgewendt / vnnnd erhalten / weiter anlangens
vnnnd ersuchens bey andern gleicher gestalt zuthun
für güt angesehen / Inn deme wollen wir nach gele-
genheit / da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs auf-
zurichten / mit denselbigen vns inn handlung ein zu-
lassen auch vnbeschwerdt sein.

Wiewol sich dann ferner inn einer solchen
Kriegs vbung / gegen ein frembdem Tyrannischen
feindt / gegen dem nicht allein vmb die herrschung /
sonder vielmehr vmb ehr / leib / vnd leben / zu streitten /
billich im heyligen Reich / Teütscher Nation / gewis-
ser sicherheit / meniglich solt haben one zweifentlich
zugesprochen. Dieweil aber auß beschwerlichen
verschiner jar / zugestandenem widerwertigkeiten /
noch andere nachtheilige Landtsfridbrüchige besche-
digung eruolgen / oder auch von newem andere vn-
nersehenlich entsteen möchten. So sein wir auff
solche der Stende vnd pottschaften / vns gethane er-
innerung / vnnnd für vns selbst / one das / des vätter-
lichen gnedigen vnd begierlichen gemüts / mit getres-
wem vnnnd gnedigem fleiß / alles möglich einsehens zu
haben / damit Landtsfridbrüchige / thätlich gewaltd-
same handlungen verhütet / vnd die Stende vnd vn-
derthanen / in rüwigen frieden / bey recht / vnd dem
was billich / bleiben / innerlich auffwigung / empö-
rung / vnnersehenlicher vberfall / bländerung / brandt-
schagung / verhördung vnnnd anders dergleichen ver-
mitten bleiben.

Dieweil

zu Augspurg 1566 auffgericht 23

Dieweil auch die Stende/ vnd deren Vnderthanen durch die Musterpletz / wie sie bis dahero an mehr orten empfunden/ vberlestiglich beschwerdt / vnnnd an ihrer narung in schaden gefürt werden/ So sein wir in jetziger annemung des Kriegß volcks/ auch des gnedigen Vätterlichen willens/ dise gnedigste anstellung zu thun/ das die Stende vnd deren Vnderthanen berürter Musterpletz / so viel immer möglich / entladen vnd genbriget sein mögen.

Weiter ist in den berathschlagungen dieses Articuls / auch ingefallen / das hienor in versamblungen der Kriegßleut/ vnd Feldtzügen sich etwann zugetragen/ das Rittmeister/ Haupt/ vnd ander Kriegßleuth/ anderer ihrer Mitkriegßleut ihnen ein anhang gemacht/ vnd zu Reitterdeinsten gegen andern zu denen sie ein vnwillen/ feindschafft/ vnnnd mißgunst gehabt/ sich zuuersprechen / vnnnd zuuerspflichten bewegt / vnd sich dergleichen nachmals auch zutragen möcht / das auß nachtheyligs zubefahren.

So setzen/ ordnen/ vnd wollen wir/ das hinfüro den Obrigsten Rittmeistern/ haupt vnnnd allen andern Kriegßleuthen/ in ihrer bestellungen / vnnnd auch Articuls Brieffen eingesetzt / vnd sie bey Eydtspflichten verbunden werden sollen / das sie ihnen solche anhang nicht machen/ sich auch gegen niemandts nicht dermassen versprechen / oder einichem Standt / vnnnd dessen vnderthanen zu wider / zu nachtheyl/ vnnnd schaden/

6

Reitter

Abschied des Reichstags

Reitterdienst leisten / oder in einigen wege / zugewaltiger beschädigung / im ahn vnnnd abziehen / nicht gebrauchen lassen sollen noch wöllen.

Das sie auch im an vnnnd abziehen anderst nicht dann Kottenweiß ziehen sollen / alles bey peen / vnser vnnnd des heyligen Reichs Acht / darin die vbertretter ipso facto gefallen sein sollen / als wir dann dieselbigen in diesen fellen / auch ohne einiche ferner erklerung / Jezo als dann / vnd dan als jezo / hiemit in vnser vnnnd des heyligen Reichs Acht erklet / erkant / vnd sie als vnser vnnnd des Reichs Echter / in krafft dieses vnser Reichs Abschiedts demuncyert / vnd außgekündt haben wöllen.

Vnd dieweil auch ohne allen zweiffel Gott der allmechtig / seiner armen Christenheit / vmb derselbigen vielfaltigen sünde wegen / diesen grausamen vnnnd mechtigen Feindt fürbrechen / sein Tyranny vben / vnd vberhand nemen lest / derhalben hoch von nöten / das jedermeniglich zu abwendung des Göttlichen zorns / von den mercklichen vnd vielfaltigen beschwerlichen lastern / abstehe / vnd sein leben in besserung richt.

So gebieten wir hiemit ernstlich / vnnnd wöllen / Das alle Oberkeiten in ihren gebieten / den Pfarhern / vnd Predicanten aufflegen vnnnd benehlen / das sie die vnder

zu Augspurg 1566 auffgericht 24

vnderthanen zu buß vnd besserung / vnnnd embsigem gebett zu Gott dem almechtigen ernstlich vermanen vnd anweisen sollen.

Wir wöllen vnnnd gebiten auch / das teglich in Stetten / Flecken / Märkten / vnnnd Dörffern / zu mittagszeiten / ein glocken geleitet / vnd das volck von den Canglen vnderwisen vnd vermant werde / zur selbigen zeit / wie auch sonst / Gott den Almechtigen vmb Sieg vnd vberwindung gegen dem Erbfeindt / auch abwending Gottes gerechten zorns / vnnnd der vorstehenden grausamen straff / mit herzlichlicher andacht an zu ruffen vnd zu bitten.

Obervorigs haben vns Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende / in ihren bedenklichen anzeigen / vnder andern auch fürbracht vnd anlangens gethan. Die weil sie nun etlichmal mehr gedachtem vnserm geliebten Herrn vnnnd Vatter / Keyser Ferdinanden / hochlöblicher gedächtnuß / ihr mitleidenliche hilff / zu rettung des Königreichs Hungern / gutwillig erzeigt / vnd sich mit ansehenlichen contributionen des gemeinen Pfennings / vnd anderer Reichs hilffen beladen / ahn gelt / vnd Leuten getrewlich zugesetzt / auch setzundt vns zu allem vnderthenigstem gehorsam / in ein mercklich ansehenlich hohe Reichs hilff / abermals gedachtem Landt / fürnemlich zu gutem einlassen / da doch solch Landschafft dem heiligen Reich Teutscher Nation /

Abchied des Reichsca-

tion / in nichts nicht verwandt / oder zugethan das es
nit vnzimlich oder vnbillich / das zu einer danckbar-
keit gemelt landt zu Hungern / da es durch Göttliche
miltegnad / von dem Feyndt erredt / in etwas auffne-
men gedihe zu krefften keme / es dem heyligen Reich
auch zu gewandt / verbunden vnd zugethan / auch ge-
gen andern Feinden / wo sichs zu trüge / vns als Römi-
schen Keyser / Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden /
behilfflich beystendig sein / auch gleich fals mit in ge-
maine Reichs contributionen eingezogen werden
solt.

So halten wirs nicht für vnzimlich / da vnser
Königreich Hungern / zu seinem vorigen Standt /
Würden / vnd wesen / widerumb gebracht / vnnnd auß
diesem beschwerlichen jamer vnd trangsals erledigt wer-
den solt / das als dann solch Königreich / vnd desselben
angehörige Stend / sich herwiderumb gegen dem hey-
ligen Reich / desselben gliedern / vnd Stenden / in für-
fallenden notfellen / auch mitleidenlich vnd dermassen
erzeyge / daher derselbigen nachbarlich danckbar ge-
müth / im werck erkent werde / Wölches wir nicht al-
lein für vns selbst jederzeit gern befürdern / sonder auch
vnser erben vnnnd nachkommen / dahin mit allem fleiß
zu weisen bedacht sein wollen.

Auß der gemainen erscheinenden Stend / vnnnd
der abwesenden Kethe / vnnnd Botschafften bittlichs
anlangen / von wegen etlicher Stende des Fürsten
Raths / so in vnsern Ober vnd Nider Osterreichischen
Landen

zu Augspurg 1566 auffgericht 25

Landen begüret sein/vnd sie sich beschweren/diese be-
willigt hilff dem Reichs anschlag nach/zuleisten/vnd
nicht desto weniger berürter ihrer güter halb/noch be-
sonderbar mitleydlich sein sollen/Wir wolten vns so
aller gnedigst/in gegenwürtigen vnnnd künfftigen we-
renden Reichs hilffen / erzeigen / vnnnd diese gnedigste
versehung thun/das sie mit der doppelstewer/an bee-
den orten/nicht beschwerdt werden/In diesem wöllen
wir vns so gnedigst erweisen / fleiß fürwenden/vnnnd
die sacht dahin richten / damit dieselben Stende vber
vnd wieder alt herkommen / nicht beschwerdt werden
sollen.

Nachdem dann der gemain Frieden im
Reich Teutscher Nation/in religion vnd Prophan sa-
chen/ohne beständig gleichmefigs Recht / nicht zuer-
halten / derwegen vnser Keyserlich Cammergericht
ansenglich / damit meniglich mit wenigster beschwer-
nuß / zu seinem Rechten verholffen werden möcht/
geordnet / vnnnd auffgericht / auch seythero erster
insatzung desselbigen bis zu gegenwürtiger zeit/
in allen Reichsversamblungen / vnnnd vielfaltigen ge-
haltenen verordnungen / vnnnd visitationen von
Gerichtlichen Processen vnnnd andern/dasselbig vnser
Keyserlich Cammergericht betreffent/Tractationen/
beratschlagung vnd handlung fůrgangen / vnd son-
derlich im Reichstag/ im acht vnnnd vierzigsten jar zu
Augspurg gehalten/ein ergenztte ordnung/wolbedecht-
lich mit zeitigem rath zusamen gezogen/vnd auff allen
volgenden Reichs vnd andern sonderbarn des Cam-
mergerichts halben/angeseztte tagleistungẽ weiter wie
daselbig in seinem wesen im heyligẽ Reich zuerhalten/
G iij vnd

Abschied des Reichstags

vnd die rechtlich der sachen eroterung / zum scheinig-
sten befürdert werden möchten / weiter stattlich be-
ratschlagung jedestmals fürgangen / aber nicht desto
weniger / vns vnder andern des heyligen Reichs hohe
obligen / von eingang vnser Keyserlichen regierung/
auch fürkommen / Das von wegen grosse vnd viele der
rechtengigen sachen / die sich heuffen / auch ver hinder-
licher execution der gergangenen vrtheyl etlich men-
gel vnd gebrechen / ahn bemeltem vnserm Cammerge-
richt sich ereugen sollen.

Als wir dann Churfürsten / Fürsten / vnd Stend /
auch der abwesenden Gesandten Botschafften / zu ein-
gang gegenwürtigs Reichstags / dessen neben andern
auch fürhalten lassen / vnd etlich fürneme puncten /
in fürderliche berathschlagung gestellt / darauff auch
sie die Stende vnd Botschafften / vns ihr Rathlich
bedencken vndertheniglich eröffnet / haben wir vns
mit ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns verglichen /
vnd entschlossen / das zu etwas mehr fürdarlicher erle-
digung / der am gedachten vnserm Cammergericht
schwebender Rechtengiger / vnd sonderlich der be-
schlossenen sachen / die anzahl der ordinari Beysitzer /
vmb etwas zu erhöhen / auf sonderlich bewegende vr-
sachen / das hinsüro drey diffinitiff recht bestendiglich
gehalten / vnd die beschlossenen sachen in mehrer anzahl
durch die selbigen zu recht außgebracht werden mö-
chten.

So setzen / ordnen / vnd wollen wir das den vori-
gen

zu Augspurg 1566 auffgericht 26

gen vier vnd zwentzig ordinarij Beysitzern/ noch acht
Personen Adiungiert / zu gethan/ auch als ordinarij
ingleicher den andern besoldung/ ahn vnserm Keyser-
lichen Cammergericht bestellt/ vnd zugeordnet werden
sollen.

Vnd sollen vnser/ vnd des heyligen Reichs Chur-
fürsten/ ahn den acht bemelten Personen/ zwo/ vnd die
sechs Kreiß zu der presentation geordnet/ die vbris-
gen sechs/ jeder Kreiß einen für sich/ ahn vnser Cam-
mergericht / vermög vnd nach außweisung der ordnung
qualificiert/ vnd geschickt/ presentiern / vnd diese an-
stellung thun/ das sie auff den ersten tag Septembris
dis jertzlauffenden sechs vn sechzigisten jars / in ihre
Stendt andretten / vnd auff die zeit sie in gewöhnliche
pflicht vnd Eydt auffgenommen/ ein jeden die bestimp-
te Beysitzer besoldung angehen sol.

Vnd dieweil noch drey extraordinarij im sie-
ben vnd fünffzigisten jar/ angenommen / dem Cham-
mergericht beywonen / vnd der gerichtlichen handel
nun mehr erfahren / So sollen sie bey dem Gericht be-
halten / vnd als deren einer von dem Westphälischen
Kreiß hienor presentiert / derselbig darbey gelassen/
oder auch von newem durch jertzgemelten Kreiß / in
die anzahl angeregter acht Personen / widerumb Pre-
sentiert / aber die zwen / welche derselben zeit durch
miltester gedächtnuß / Weylandt vnsern gelieb-
ten Herrn vnd Vatter seligen / Keyser Ferdin-
nanden/

221 Abschied des Reichstags

standen/in der zal der sechzehē extraordinariorum dem Chammergericht beygesetzt / sollen auch bey ihren Stenden bleiben / vnnd den andern als ordinarij in besoldung/vnd sonst gleich gehalten werden.

Damit auch dise acht zugethane Beysitzer / sampt den zweyen noch bleibenden / gleich den vorigen / ihrer geordneten besoldung / auß vnser Cammergerichts vnderhaltung/hebig sein mögen. So setzen/ordnen/vnd wollen wir / auff der Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendt/ auch der abwesenden Rätthe/vnd gesandten fürgeende/vnd vns angezeigte vergleichung / das eines jeden Standts / zu ordinarij erhaltung des Cammergerichts / ihme auffgesetzte anschleg/vmb den drittentheyl erhöcht/vnd ein jeder gleich als bald / nach diesem Publicierten / vnnd außgekundten Abschiedt / hinfüro den drittentheyl / berürter seiner anlag zu zulegen/vnd hinfürter zubezalen schuldig sein soll.

Dieweil auch hiebey bewogen / das die mehrfaltige verenderung der Beysitzer Personen / den Rechtshengigen / auch adinterloquendum Vnnd definiendum beschlossenen sachen ver hinderlich. So ordnen / vnnd wollen wir / das die Beysitzer so hinfürran / vnnd nach Publiciertem dieses Reichstags Abschiedt / ahn das Cammergericht genommen werden / Sechs jar lang / da sie anderst qualificiert / vnd tanglich be-

zu Augspurg 1566 auffgericht 27

lich befunden wurden/ daran bleiben/ vnnnd vor auß-
gang der sechs jar dauon nit abkommen. Da aber
einem solche ehaffte vrsachen fürfielen / das er bemelte
zeit dem Cammergericht nit beiwonen köndte / So
soll er dieselbigen in einfallenden visitationen / vnsern
Keyserlichen Commissarien/ vnnnd der Stende visita-
torn fürbringen/ vnd deren erkantnus darüber gewer-
tig sein.

In weiter vnser anzeig/ wes sich vnser Cammer-
richter vnd beisitzer / vnser Keyserlichen Cammerges-
richts / der prorogationen halben / so sich inn den
reuisionen zutragen / beschwerdt befunden / ist inn
den berathschlagungen erregt / Dieweil im abschiedt
des neun vnd funffzigsten iars / zu Augspurg gehal-
tenem Reichstag/ auß damals fürgefallenen beweg-
nissen / vnnnd zuuor zugetragenen vnrichtigkeiten/
auch in erwegung / das aussserhalb vnser ansehenlich-
en Commissarien/ vnd der Stende visitatorn / in den
visitationen nicht so leichtlich fürgegangen werden solt/
die Cammergerichts ordnung / vnder dem funffzig-
sten Titul/ prime partis, im Versidel/ Wo etlich der
gemelten Commissarien ic. Also erleutert / erclert/
vnd damals statuiert/ gesetzt/ vnnnd geordnet / das im
abgang einer personen / die andern in den visitationen
nicht volfarn / sonder dieselbigen einstellen / vnnnd in
das volgent jar / sampt den einfallenden reuisionen
prorogieren solten / alles inhalts berürts abschiedts.

h Dieweil

Abschied des Reichstags

Dieweil aber inmittelst sich inn erfahrung erfunden/da einer außbleibt/oder die seinen nicht schickt/die visitationen auch zu zeitten zutragende reuisionen nit zu geringer der visitatorn / auch Cammerrichters vnd der beysiger beschwerdt/eingestellt/vnd prorogiert werden müssen / dieses aber (als der iustitien verhin- derlich / vnnnd darauf sonst nicht wenig in diesen sel- len vngerennbts eruolgt /) abzustellen/vnd in ein ge- wissere richtigkeit zu bringen.

So haben wir vns mit den erscheinenden Chur- fürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthen / vn̄ gesandten verglichen vn̄ entschlossen/das angezogener Versicul. Vnnnd wo etlich zc. darin seines inhalts gesetzt/wo etlich der visitatorn nit erscheinen wurden/das nicht desto weniger die erscheinenden mit der visitation fürfaren sollen zc. auff ein gewisse anzahl der außbleibenden zuercleren sey/wie wir dann solch- en hiemit vnd in krafft dieses abschiedts / declarieren/ ordnen / vnd wöllen / auff die fell einer / zwen / oder auch drey / der visitatorn / zu den visitationen / zu de- nen sie beschrieben / erfordert / oder die auff sie proro- giert / außbleiben / oder nicht erscheinen wurden / das nicht desto weniger die andern erscheinende / mit vn- sern Commissarien / inn den visitationen fürschreit- ten / vnd dieselbigen zu ende bringen / Da aber mehr dann drey nicht erschienen / oder die ihren nicht schi- cken wurden / als dann sollen die visitationen einge- stellt/

zu Augspurg 1566 auffgericht 28

stelt / vnd bis ins nechstuolgende jar / prorogiert / vnd
erstreckt werden.

Wir setzen / ordnen / vnd wollen auch / auff / den
fall die Stende zu den visitationen beschrieben vnd
erfordert / oder auff die / die visitationen proro-
giert weren / jedes mal nichterscheinen / oder die ihren
nicht schicken wurden / das deren jeder / für sich / ein
tausent gulden / inn golt / oder goltwehrung / inn
gutter grober müntz / Da aber ein fürst geistlich
oder weltlich / der inn der person beschrieben / auß-
bleiben / oder kein andern fürstmesigen an sein
statt abordnen / wurd / das derselbig drey tausent
gulden / jertzemelter wehrung in vnser Keyserlich-
en Cammergerichts vnderhaltung / vnnachlesig / vnd
one einichen abgang / excipiern, vnnnd widerrede/
entrichten vnd bezalen soll.

Vnd nach dem die visitation inn das fünff vnd
sechzigst jar jüngstuerschinen / außgeschrieben / da-
mals verhindert / vnd bis auff den ersten Maij / diß
jertzlauffenden sechs vnd sechzigsten jars / prorogiert /
vnd erstreckt / aber auch itziger zeit ihren vortgang
nicht erlangen mag / So setzen vnd wollen wir /
das die Stende / in vorgedachtem fünff vnd sechzi-
gisten jar beschrieben / als nemlich / Der Churfürst
zu Brandenburg / Bischoff zu Straßburg / Herzog
Erich zu Braunschweig vnnnd Lünenburg / die pre-
laten /

85 1 Abschied des Reichstags

laten / Wetterawisch grassen vnnnd herin / die statt
Eßlingen / auff denn ersten Maij / inn künfftigem
sieben vnd sechzigisten jar / zu der visitation wide-
rumb bey vorgesetzter peen / erscheinen / oder nach
aufweisung der ordnung/die ihren schickē sollen.

Gleicher gestalt in ferner erwegen / was diesem
articul anhengig / haben Churfürsten / Fürsten / vnnnd
Stendt / auch der abwesenden Rätthe vnnnd pott-
schafften / vns inn ihrer anzeig / vnder andern an-
bracht / das noch ein zimbllicher auffstandt / zu viel-
gedachter des Cammergerichts vnderhaltung / von
verflossenen jaren hero / inn verschieenen zielen / auff
die anschlege etlicher Stende / so bißdahero hinder-
stellig / vnbezalt / beuor sey.

Diweil aber recht vnnnd billich / das gleichheit inn
dem vnder den Stenden gehalten werdt / so haben
wir vns mit ihnen / vnd sie sich hinwider mit vns hier-
über verglichen / Setzen vnd wollen / das die jeni-
gen / so noch etwas an das Cammergericht zuent-
richten schuldig / dasselbig one fernere verweigerung /
oder vffzug / wie sie / vermög des heyligen Reichs
constitutionen vnd abschieden / one das verbunden
vnd schuldig / bey vermeidung vnser vnd des heyligen
Reichs schweren vngenadt / nachtragen vnd bezale /
damit auff hienor des Fiscals handlung vnnnd bes-
schluß / gegen ihnen mit declaration zuuolnfaren
nicht von nöten. Vnd sol nichts destoweniger vnser
Keyser

zu Augspurg 1566 auffgericht 29

Keyserliche Cammergerichts procurator: Fiscal aber-
mals / vnd von newem / seinen gegen den seumigen
angefangnen processen / schleunig nach zusetzen / vnd
gleichs fals gegen denen / so sich künsttlich vngewor-
sam oder seumig / in dieser irer bezalung erzeigen wur-
den / wie sich gebürt / auch ernstlich procediern / vnd
zu beschließlicher handlung volfaren.

Als wir dann weiter bey diesem articul / ein
verzeichnis etlicher puncten / auß den abschieden / in
den visitationen / vom funffzigisten jar / bis inn das
vier vnd sechzigist jüngstuerschienen / auffgericht /
außgezogen / den gemeinen Stenden / vnd den Pott-
schafften zu berathschlagen fürgelegt / sie auch diesel-
bigen vnder andern znerwegen fürgenommen / vnd
vns ihr rathlich volkreinendte bedenden / darüber
eröffnet / So haben wir vns mit ihnen verglichen
vnd entschlossen.

Erstlich / Dieweil inn der ordnung / titulo
quinto, in prima parte gesetzt / statuirte / vnd ge-
ordnet / welcher gestalt sich Cammerrichter vnd bey-
sitzer gegen denen so angenommen / vnd ihrem standte
vnd ampt inn verrichtung / was die ordnung auff-
legt vnd erfordert / nicht gemess erfunden werden /
verhalten sollen / vnd inhalts dieses Tituls / auß hoch
bewegenden vrsachen / fürnemblich gestellt / auch
Cammerrichter vnd beysitzer / mit sonderlicher spe-
cial vermeldung / bey ihren pflichten eingebunden /

Abſchied des Reichstags

Da auch nicht mit ernst hierüber gehalten / sonder etwas nachgeben werden solt / wo nicht die ganz ordnung / jedoch deren fürnehmste haubt articul / dar auff das ganz gericht fundiert vnd begründet / inn vnrichtigkeit gebracht / auch gantzlich vernichtet wurde / welchs vns / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden vntreglich / So setzen / ordnen / vnd wollen wir / das hinfüran allem inhalt / vnder berürttem fünfften Titul verfaßt / fürnemlich durch dem Cammerrichter / auch die beſitzer / ſouiel sie dieses belangt / mit fleiß ernstlich / vnd vnnachleßig / durch auß nachkommen / vnd derſelbig gehalten werde / bey den pflichten / darin außdrucklich begriffen / das auch gleicher geſtalt vnſere Commiſſarien / vnd der Stende viſitatoꝝ bey den eidtspflichten / darmit sie vns / vnd die geſandte Râthe vnd Pottſchafften / jedesmals bey den viſitationen erſcheinendt iren herren vnd obern verwandt vnd zugethañt / alles inhalts der ordnung vnder dem fünffzigſten Titul / des erſten theils verfaßt / vnangesehen wen ſolches betreffen möcht / nachſetzen / vnd wes an vnſers Cammergerichts perſonen / vom oberſten / biß zum vnderſten / vnd ſonſt in andern / mangelhaftig befunden / alles inhalts jetz bemelts Tituls / hinweg ſchaffen / corrigiern vnd verbessern / vnd ſich daran einige affection oder bewegnus / wie die geſchaffen ſein möchte / nicht verhindern noch iren laſſen ſollent.

Als auch fürkompt / das ſich die procuratores
sub

zu Augspurg 1566 auffgericht 30

sub spe rati in sachen einlassen / mit erbietung / zu bestimmpter zeit gnugsame mandata einzubringen / vnd aber solchem nicht nachsetzen / Vnd wann sie hieruber contumaciert / als dann abermals zu noch mehrerm auffzug fürwenden / sie seyen mit gewäldten von ihren partheien nicht versehen / Wo nun hinfüro einer oder mehr / in angebotener oder bestimmpter zeit / seinem erbieten in disem nicht nachkommen wurde / so soll derselbig ex arbitrio vnser Cammerrichters vnd beytzer gestrafft / zu dem in expensas moræ, oder retardatæ litis der gegenparthei condemnirt werden.

Da inn einicher sach / durch der procuratorn abkommen / vom gericht / oder aber durch derselben / oder ihrer partheien absterben / oder auch sonst anderer ursach halbē / ferrer legitimation von nöten / sollē die procuratores ihres theils die sachen dahin richten / vnd anhalten / damit vnuerzuglich widerumb andere gnugsame gewäldt / vnnnd legitimationes, zu den actis kommē / vnd derhalben wo von nöten / newe ladingen ad reassumendum causam, fürderlichen außziehen / vnd sich zu solchem nit erst durch gerichtliche bescheidt treiben lassen / So baldt auch einicher gewäldt / also gerichtlich fürbracht wurdet / soll der gegen procurator denselbigen besichtigen / vnnnd wo er ihne mangelhaft / oder vngnügssam besfindt / als baldt dagegen excipiern / vnnnd vmb vollkommene legitimation anhalten / auff das nicht erst

Abschied des Reichstags

erst nach gethanem beschluß / die Referenten / das
selb durch bescheidt auflegen / vnnnd die eröffnung
der vrtheil / derhalben einstellen müssen / vnnnd damit
der gegen procurator / diesem desto baß nachsetzen mü-
ge / sollen die procuratores hinsürter neben ihren ge-
wältten / oder derselben signierten Copeien / auch ein
gleichlautende abschrifft / (wie es mit andern pro-
ducten gehalten wurdet) dauon gerichtlichen für zu-
bringen / vnnnd irem gegentheil als baldt heraus fol-
gen zulassen schuldig sein.

Vnd dieweil etliche procuratores / so von ihren
herzschafften / oder principalen / generalia mandata
bekommen / sich darauff inn etlichen sachen gerichtlich
eingelassen / vnd aber in etlichen andern / vnnnd sonder-
lich in Fiscalibus, vnangesehen derselben habenden
general mandaten nicht einlassen wollen. So se-
zen vnnnd wollen wir / das zuuerhütung des daraus
bifhero eruolgtten verzugs / auch des vnkostens / so
dem Fiscal / vnd andern priuat partheien / mit auß-
ziehung vnd erequierung newer ladungen / sonst dif-
fals / verursacht werden möchten / sich dieselbigen pro-
curatores hinsüran / in aller derselben ihrer herzschaff-
ten / oder der principaln recht hengigen sachen / vermög
gemelter gewäldt einlassen / oder aber glaubwürdigen
schein / das ihnen solches von ihren herzschafften vnd
principaln zuthun verbotten / gerichtlichen fürlegen.

Vnd wiewolden procuratoribus, vermög der
ordnung / one vorwissen ihrer partheien zu substitu-
ern nicht gebüert / Noch dann / vnnnd damit der priuat
person

zu Augspurg 1566 auffgericht 31

personen rechtsachē mitler weil/biß sie erinnerung ent-
pfahen/das ihr Procurator / vom Gericht abgestan-
den / vnnnd sich in andere wege / widerumb mit einem
procurator versehen mögen / in nachtheyligen stils-
standt nicht erwachsen.

So setzen / vnnnd ordnen wir / das in dem fall da
die procuratores gantzlich von ihrem Procurator
Standt/ahm Keyserlichen Chammergericht absteen/
sofern sie in ihren Gewäldten clausulam substitu-
endi haben/mit vorwissen des Cammerrichters/vnd
zweyer Beysitzer/biß auff der Partheyen wolgefallen/
vnd verenderung/ander substituieren mögen.

Ferner/nach dem auch befunden worden/das die
Procuratores, ihren gegen anwäldten / offtermals
in vnd außserhalb gericht/s lenger Termin bewilligen
vnd zulassen/dann die ordnung vermag/dardurch der
Partheyen rechthengige sachen verzogen werden.
Solchem zubegegnen / Setzen vnd wollen wir/das
hinsürter in keins Procurators willen oder macht ste-
hen soll/in oder außserhalb gericht/seinem gegenheyl
zu seiner handlung / mehr/oder ander Termin zubewil-
ligen/dann die ordnung selber außweist / vnd zugibt/
oder durch Cammerrichter vnnnd Beysitzer erkent wer-
den.

Abschied des Reichstags

Als dann bey der weiln ein Procurator dem andern sein Substituten absetzt / dardurch er seiner Partheyen gegentheyl heimlicheit zu zeiten erlernet / So sollen die Procuratores ihre Substituten / die sie annehmen / gebürlicher weis astringiern, da sie von jnen abweichen / vnd in andere dienst sich begeben / die geheimnussen der Partheyen Rechtfertigung / die sie bey ihnen erlernet haben / zuuerschweigen / vnd weiter nit zu offnenbaren. Wo sich auch inn dem ein Procurator von wegen seines abziehenden substituten / beschwerdt befinden würde / soll derselbig ihme dem klagenden vor Cammerrichtern vnd Beysizern Rechts gewertig sein. Vnd dieweil auch die erfahrung gibt / das die sollicitatorn in dem sie vber der Procuratorn prothocola lauffen / der Partheyen geheimnussen dadurch erlernen / So sollen die substituten für obas solche sollicitatores vber die prothocola, zugehen mit nichten gestattē / sonder sollen dieselben / wes sie bey den substituten zu verrichten in der audiētz thun / vnd fürnehmen.

Wann auch hinsürter bescheidt / oder decreta auff supplicationes in wichtigen / oder auch zweifelichen sachen gefast / So sollen die motiua derselben / zu sampt der Reserenten namen / durch die prothonotarien vnd Notarien fleißig neben dem beschiedt auffgeschrieben werden / auff das wo die Procuratores etwann volgents widerumb durch dergleichen supplicationes ansuchen / Cammerrichter vnd Bey

zu Augspurg 1566 auffgericht 32

vnd Beyfizer sich der vorigen motiuen erinnern/vnd nach denselben gleichheit zuhalten / vnnnd sich zurichten haben.

Ferner setzen/vnd ordnen wir / das die manualia prothonotariorum vnnnd notariorum, niemandts auß den gewelben zutragen gegeben/ Da aber ein Beyfizer sich darin zuersehen/sollen solche manualia mit vorwissen des Herrn Cammerrichters / demselbigen durch die Leser in den Gewelben / oder im rat zubesichtigen behändigt werden / da aber dieses vber solches vbertreten / Sol der Cammerrichter dagegens ex arbitrio gebürliche straff fürnemen.

Da dann ein procurator in anwaltschaft namē vmb ladung / oder andere Proceß/wider Vormāder/erben/helsser/helssers helsser/vnnnd dergleiche anzuhalten hette / soll er die namen derselbigen in supplicatione anzeigen / vnd soll die Cantzley hinfüran kein proceß/ob die gleich in genere decretiert/vnnnd erlanct / es werden dann zuuor durch die aduocaten vnnnd procuratores die partheyen außdrucklich in der Cantzley benant/verfertigen vnd außgehen lassen.

Hinfüran sollen die procuratores in Appellations sachen/aller appellaten namen/auch benennen/das mit die executionen citationum ihren gebürlichen fürgang erlangen mögen / vnnnd sollen die vbertretter nach gelegenheit gestrafft werden.

52 Abschied des Reichstags

Über das setzen vnd ordnen wir/da ein parthey in zwey/dreyen/vier/fünfften/weniger oder mehr sachen/so sie ahn vnserm Keyserlichen Cammergericht rechtshengig hatt / vnnnd darüber commissarien zeugen zuuerhören erlangen / vnd der zeugen sag in allen solchen sachen in ein rotulum examinis verfassen/vnd zusammen bringen lassen / vnnnd nachmals / da solcher rotulus zu einer sachen allein gelegt / vnd bey den andern im fall der noth/nicht befunden / vnrichtigkeiten darauff erwachssen/vnd in disem den Lesern beschwerlichs zugemessen wirdt/ so sollen hinfürter post publicationem attestacionum, nach anzal derselbigen gehenssten sachen / auff der partheyen koston/ copia gemacht/vnd zu der einen das original, vnd den andern jeglicher ein copey gelegt/vnd darauff geschriben werden/bey welcher sachen das original zu finden sey.

Vnder anderm ist fürkommen / das vielmal die instrument/brieff/vnd siegel/auch andere vrkunden/so in originali mit gleichlautenden copeyen/fürbracht/bey den acten gelassen/vnnnd nicht widerumb herauff genommen werden/wie dann deren noch in einer grossen anzal vnd hauffen / in den gewälben liegen solten/dardurch erfolgt / das die partheyen/vnd auch derselbigen Erben / nach verflissung der zeit nicht wissen/wo ihre documenta hinkommen/vnd in fürfallenden notwendigkeiten / dieselbigen nit bey handen haben/nit wissen / wo die zu finden/dardurch an iren gerechtigkeiten vernachtheylt werden/Solchen der parthey

zu Augspurg 1566 auffgericht 33

theyen schaden zu verhütten / so sollen die procura-
tores, obgleich ihre Principäl in diesem seumig / diesel-
bigen erindern / das sie berürte originalia bey guter
zeit / auf den Gewälben fordern / vnd zu iren der Prin-
cipaln selbst handen nemen wöllen.

Vnd dieweil in distributione causarum fis-
calium der gebrechen befunden / das dieselbigen vor
dieser zeit durch den notarium zu denselbigen sachen
geordnet / ohne vorwissen des Cammerrichters aufge-
theylt. So statuiern vnd ordnen wir / das solches hin-
füro keinem notario gestattet / vnd zugelassen werde /
sonder das gemelter notarius mit wissen / vnd auf be-
uelch vnser Cammerrichters / dise sachen zu gleich vn-
der die assessores auftheylen / darüber auch directo-
ria vnd Registratur ebenmefig / wie durch die Leser in
andern sachen auffgericht vnd gehalten werden sollen.

Wir ordnen vnd gebieten auch / da jemandts ihme
ad referendum zugestellte acta, die noch nit erledigt
ohne vorwissen vnd sondern beuelch vnser Cammer-
richters / in die gewälb wider antworten wolt / das die
Leser solche nicht annemen / desgleichen da einer oder
mehr acta selbst fordern / vnd ihme zu zuschreiben be-
gern wirt / die Leser sich dessen enthalten sollen / welches
also bey iren pflichten / vnuerbrüchlich zuhalten / ihnen
hiemit eingebunden sein sol.

Irrungen zwischen den procuratorn vnd Lesern /
des collationiergelts halben zu vorkommen / Setzen /
I iij vnd wöls

Abschied des Reichstags

vnd wollen wir / das in collationibus von einem jeden zimblischen blat / inn gewaldten vnnnd andern / vier Creutzer / in depositis vom hundert gülden / wo dieselbigen durch die Leser gezelt / acht halben bazen / in auffsuchung actorum von zeit ahn dieselbigen acta, so auff zusuchen begert / an vnserm Keyserlichen Cammergericht recht hengig worden / von einem jeden jar / nach anzal derselbigen vier Creutzer / vnd dan von insinuationibus priuilegiorum jedes mals ein goldgülden / bezalt vnd genommen werden sollen.

Wir ordnen vnd wollen ferner / das die Aduocaten vnnnd procuratores, von wegen irer partheyen / oder die partheyen selbst / dem notario causarum fiscalium in collationibus, von einem jeden zimblischen blat / vier Creutzer zu entrichten vnnnd zu bezalen schuldig sein sollen.

Auff die fell die seumigen Stende / vnnnd die / so durch executoriales das jenig / was sie schuldig / zu entrichten vnd zu bezalen angehalten werden / daneben aber solcher außgangener executorialn halben / vnnnd sonst auffgelauffene expens vermög derselben executorialn nicht erstatten wollen / sol der Fiscal hinfüro gegen den seumigen / welche den auffgewendten costen verursacht vnd noch nit erlegt / zu einbringung dergleichen expens vnd vnkosten / wie sich in solchen fellen gebürt / procediern vnd volfaren / etc.

Fürters

zu Flugspurg 1566 auffgericht 34

Fürters von wegen iuramenti paupertatis,
Wöllen wir / da dieses iurament ein mal erstatt / das
dieselbig parthey / in der zweiten / dritten / oder mehr
eingefürten sachen schuldig sey / berürt iuramentum
von newem zuschweren / oder aber versprchnuß zu
thun / da sie auß armut zu besserem glück / vnnnd vermu-
gen kommen würdt / das sie meniglich seiner arbeit /
auff gebürliche Tax zu frieden stellen / vnd begnügen
soll.

Wir setzen / vnd wöllen auch / das die jenigen / es
seyen in / oder außlendische die sich / vnder dem schein
die practick zu sehen / an vnser Keyserlich Cammerge-
richt begeben / so jetzo zu Speyer anwesend / oder
künsttlich des wegen ankommen werden / sich bey vn-
serm Cammerichter anzeigen / vnd angeben sollen / zu
dessen erkantnuß vnnnd gefallen wir es hiemit stellen /
nach gestalt vnnnd wesen der Personen / dieselbigen vn-
der die Chammergerichts personen anzunemen / vnnnd
durch den Pedellen auffzeichnen / vnd immatriculieren
zulassen / Vnd soll ein jeder der sich angibt / auffgeschrie-
ben vnd immatriculiert würdt / dem Pedellen ein mal
ein halben gülden zu entrichten schuldig sein.

Causas iniuriarum belangend / die bey der wei-
len / zwischen den Personen des Cammergerichts einfallē
vñ da die in rechtfertigung gezogen / wie bißhero etlich
mal geschehen / vñ sich noch zumtheil vnent scheiden / an
dem

Abschied des Reichstags

dem Gericht nicht zu geringer ver hinderung vnd auff haltens anderer partheyen recht hengigen sachen/ er halten/ solche ver hinderung abzuschaffen/ Setzen/ vnd ordnen wir / das in verbalibus iniurijs die bey der weilen auß vnbedächtlichen hitzigē beweg nissen des gemüts / vnd vnbesonnener weis aufge gossen / vnd andern geringern thätlichen schme hungen/ der Cammerichter nach fürbrachter klag/ vnd ge horter verantwortung/ außserhalb gerichtlichs Procep ex officio inquisition fürnemen / Vnd nach befin dung der sachen/ vnd da der Iniuriant zuviel vnd vn recht gethan/ nach gestalt der Personen/ den Iniurianten mit dem Thurn straffen / oder ein buß vnd frenel an gelt abnemen möge/ vnd die ergangnen schmach re den / darüber kein theyl an seinen ehren / vnd gutem ley mut / verletzlich oder nachtheylig sein sollen. Aber in atrocioribus iniurijs, so auß vorsatz / vnd be dächtlichem gemüt entstehen / vnd zu grossem hohem nachtheyl / des geschmechten gelangen möchten / auff den fall die Partheyen nit kunden vertragen werden/ vnd der Kläger beharlichs rechts begern wirt/ soll ime dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Nach dem denen partheyen / wölche die/ so hohes standts/ oder auch andere Personen/ laut der ordnung/ inen rechts zupflegen ersuchen/ offft begegnet / das sie auff ihr schriftlich ersuchen/ von derselbigen ersuchten kein antwort erlangen / auch nicht Notarien bekom men mögen / die von ihrent wegen solche ersuchen an bringen / vnd darüber instrument auffrichten / Dar durch

zu Augspurg 1566 auffgericht 35

durch ferner eruolgt / das sie nach verfließung der zeit /
in der ordnung bestimpt / von mangel des documents
oder beweisung ihrer beschehener ersuchen / bey dem
Keyserlichen Cammergericht / Proceß nicht außbrin-
gen mögen. So ordnen vnd wollen wir / das auff
ansuchen der Partheyen / oder irer procuratorn / Cam-
merrichter vnd Beysitzer / gegen derselben widertheyl
promothorial erkennen sollen / ihnen nach außwei-
sung der ordnung / rechtens zupflegen / vnangesehen /
das die ersuchent parthey / ihres vorgethanen bey dem
gegentheyl ersuchens / kein schein fürlegen würdt. Da
aber solche außgangene promothoriales hernacher
reproduciert / so sollen keine proceß erkent werden / Es
seyen dann zugleich auch / die documenta requisiti-
onis, oder erequierter promothorialium vnd de-
negatae iusticiae fürbracht.

Dieweil auch die rechthengigen sachen / in einer
nambhafften mercklichen anzal / sich ahn vnserm Key-
serlichen Cammergericht erhalten sollen / Das der
wegen in denen allen vnd jeden / nit wol schleinig / ver-
mög der ordnung / durch auß procediert werden mag /
zu dem auch etwan die partheyen selbst / in solchem / zu
ihrem vortheyl vielmals verlengerung suchen / der wes-
gen sie zu procedieren / zu handeln / vnd im rechten für-
zugehn / anderst nicht / dann durch die vmbfragen /
in contumacijs angehalten vnd getrieben werden /
Wie wol nun die Chammergerichts ordnung /
in befürten vmbfragen contumatiarum gute rich-
K tige maß

Abschied des Reichstags

tige maß vnd weise / in sich begreiffet / wie zum schlen-
nigsten procediert werden soll / Derwegen in der ord-
nung ahn dem orth / fruchtbarlich nicht wol enderung
fürgenommen werden mag / Vnd doch zu befürde-
rung vnd abhelffung der Rechtschwebenden sachen /
für nothwendig vnd firtreglich erachtet / vnd ermes-
sen worden / Das auff die drey Gerichtstage / so in der
wochen gehalten werden / jedes tags derselben / mor-
gens vor mittag / Audientz in contumatijs gehalten
werde.

Demnach statuiern / ordnen / vnd wollen wir / das
auff jetzberüte drey Gerichtstage / jeder tags dersel-
ben / zu fruertagzeit / von neun vhrn ahn / bis auff ze-
hen / noch ein extraordinariaudientz jedoch allen vnd
jeden audientzien / wie die vorhin gehalten / vnabbru-
chig / auch den Relationen / vnd fassung der vrtheyl /
in diffinitiuis, vnd interlocutorijs, vnuerhinder-
lich in contumatijs in der gewönllichen Gerichts stun-
den / vor einem der Presidenten / vnd zweyen Beysitzern
hinfüran / in bey den vmbfragen excusationum &
accusationum auff inhalt der ordnung / auch in ab-
wesen der Herrn Presidenten / mit desto weniger / durch
zwen auß den Beysitzern gehalten / vnd verricht wer-
den / Vnd sollen die procuratores in berürten vor-
mittägigen Audientzen / nicht weniger als sonst in an-
dern / auch gleich ohne einichen verzugt / zu bestimpter
neundten stundt erscheinen.

Es sol

zu Augspurg 1566 auffgericht 36

Es sollen auch die Procuratores in irer ordnung/
in allen ihren sachen/darinn sie zu handeln schuldig/ire
entschuldigung thun/darauff auch jedes mals ein vmb
frag in accusationibus fürgehen soll / in deren der
gegentheyl procuratores in irer partheyen sachen /
darin das entschuldigen/durch den Procuratorn / den
die ordnung troffen / vbergangen / anruffen mögen/
vnd da gespürt / das die entschuldigung gefährlicher
weiß vnderlassen/soll derselbig Procurator/durch den
Cammerrichter/oder ampts verweser/vnd die Beys-
zer/der straff auff ihr ermefigung gewertig sein.

Es solle auch den procuratoribus in solchen
vmbfragen contumatiarum in einer jeden sachen /
nit mehr dann einmal in seiner ordnung / bis dieselbig
durch auß herum gebet/vnd wider ahn ihne kompt/
anzuruffen/bey peen der ordnung zugelassen sein.

Vnd damit abermals die partheyen/vnd der Ge-
richtlich proceß / dersto schleuniger befürdert werde/
auch meniglich sich vmb so viel desto weniger / verlen-
gerung der sachen zubeklagen / So sollen vielgemelte
Procuratores sich hinfüran/des weitlenffigen münd-
lichen entschuldigens enthalten / vnd entweder mit
wenigen worten mündlich / oder wo das mit der kurtz
nicht beschehen köndt / als dann allein schriftlich ihre
entschuldigungen vnd vsach der verhindernussen/
K ij lauth

Abſchied deß Reichstags

lauth der ordnung / fürbringen / auch die gegenthey
darauß / in massen in offft angeregter ordnung verfe
hen zu handeln vnd zu beschliessen schuldig sein.

Nachdem weiter fürkommen / das in contumatijs
die jenigen procuratores gegen denen angeruffen
würdt / sie aber zu handeln nicht gefast / wie sie billich
sein solten / zeit ad proximam bitten / dieselbig auch
erhalten / aber gleichwol solchem nicht nachsetzen /
die gebettene vnd erhaltene termin vberschreiten /
dardurch die sache in beschwerliche verlengerung gestellt
werden / Solches abzuschneiden / Setzen vnd ordnen
wir / so offft hin füran ein Procurator / wie vermeldet /
zeit ad proximam bitt / sich zu handeln erbeut / auch
dasselbig erhelt / vnd aber dem nit nachsetzt / das er vn-
nachlesig / durch Cammerrichter vnd Beyfizer
ex arbitrio nach gelegenheit gestrafft werden sol.

Soviel die Appellationen betrifft / dieweil ohne
das in causis appellationum circumductio ter-
mini nicht zugelassen sein / oder statt haben soll / So
setzen vnd wollen wir / Das der Versidel / es sol auch / etc.
vnder dem zwölfften Titul / in tertia parte ordina-
tionis / gesetzt / ad causas appellationum nicht exten-
diert / oder auff dieselbigen gezogen werden soll.

Siehe

zu Augspurg 1566 auffgericht 37

Hiebeneben ist der Appellationen halben / fürkommen / wie offtermals fürfalle / das durch die Appellaten eben so wol als die appellanten die eingefürten appellationen so ohne das beyden theylen / gemein prosequiert oder volführt werden / wo dann in solchem fall der appellatus sich der acten prioris instantiæ so appellans redimiert oder erlöset / vnd gerichtlich produciert / auch gebrauchten wolt / vnd deswegen zwischen beyden theylen der angewendten pro redemptione actorum, expens halben / stritt einsele / ob der appellatus dem appellanten etwas daran zuerstaten / oder zu stewart zukommen schuldig sein solt / in diesem weitlaufftige erörterung / so zu verzug anderer sachen fürkommen möchte / abzukürzen / Vnd damit hieunder gleichheit gehalten werden möge. So setzen vnd ordnet wir / das der theyl / so der appellation als beyden partheyen gemein anzuhängen bedacht / sich mit dem andern / der solche acta prioris instantiæ wie vor gemelt redimiert vnd erlöset / Deswegen außgelegtes vnkostens / vnd auffgewendten expens halben / vertragen vnd vergleichen / Da aber solches zwischen jnen nit statt haben möcht / So soll dieses zu des Richters entscheidet vnd mesigung gestelt sein.

Als dann vielmals iudicialiter newe vnd notwendig process / commissiones ad perpetuam rei memoriam, arrest / vnd andere notwendige hilff gebeten / in welchem durch verzug / vnd verweilung der zeit

Abschied des Reichstags

die partheyen in nachtheyl geführt / Vnd aber in der
Cammergerichts ordnung statuiert / vnd gesetzt / das
ad proximam oder sonst in zeit derselbigen ordnung
auff solche supplicationes fürdarlich gehandelt /
oder so darinn submittiert / vnuerzüglich hilff eruo-
gen soll. Wo dann disem nicht stracks nachgesetzt /
oder auff bewilligung vnd præfixionen nit gehand-
let / aber dargegen der supplicant in nouis ohne fer-
nern verzug / sein supplication vnnnd præfixion erholet
vnnnd ihm zum vnuerzüglichsten / darauff bescheidt
erfolgt / welches zu merckliche befürderung der sachen
dienlich / daneben zu zeitten die gefangenen / wie sich ge-
bürt / erledigt / hoch vnd nider Standts / partheyen /
zu ihren notwendigen beweisungen kommen / vnd da-
ran zu abbruch ihrer gerechtigkeit nicht verlüstigt / vnd
dan zwischen hohen Standts personen / vnd andern
beschwerliche weitläufftigkeiten / entpörungen / vnd
berrübung gemeines friedts / verhütet würden.

So declarieren / erklern / vnd ordnen wir / das in
den fellen / da periculum in mora, den procura-
toribus zugelassen sein sol / ihrer partheyen vnuermei-
denliche notturfft / vnnnd fürstehende beschwerden /
durch ein supplication / in der umbfrag in nouis
fürzubringen / vnnnd vmb gebürendt hilff der rech-
ten / anzuruffen vnd zubitten / Das auch darauff
den anruffenden vnuerzüglich bescheidt / vnnnd
hilff rechtens / mitgetheylt werde / Doch also vnnnd
dermassen / da Chammerrichter vnnnd Beyfiger
hernach so viel erlehret / das vnerheblicher / vnnnd
vnnot

zu Augspurg 1566 auff gericht 38

vnnortürffriger weise / suppliciert / angeruffen / vnd an
gezogen periculum in der sachen nicht gefunden / das
als dann die Anwalt ihres vngbürlichen / vnd vnnort
türffrigen anruffens vnd begerens halb / nach ermefi
gung durch Cammerrichter vnd die Beysitzer gestrafft
werden mögen / vnd sollen

Dieweil sich auch mehrmals zutregt / das die jeni
gen / denen nach fürgewendter exception die litis
contestation durch rechtlich erkantnuß auffgelegt /
aber nicht destoweniger dieses / so als baldt vermög der
ordnung beschehen solt / durch die partheyen oder pro
curatorn / vnder dem schein begerts termin ad proxi
mam in verlengerung gezogen würdt / zubeschwerli
chem vnzimblichen auffhalten / des gegentheyls. So
wollen wir / das hinfüran / wann der gestalt die
litis contestatio dem beklagten theyl / per interlo
cutoriam auffgelegt wirdt / derselben interlocutori
auch angehendt werden soll / das der Krieg rechtens /
da der noch in werender oder nechstuolgender Audi
enz nicht also beuestigt würde / hiemit in contuma
ciam für beuestigt angenommen sein soll.

Auff den fall eines gefangenen halben / manda
tum sine clausula außbracht / vnd gerichtlich repro
duciert / dagegē der andertheil / zeit ad proximam zu
handlen begert / vñ vngehandlet fürgehulest / dardurch
der ge

Abschied des Reichstags

der gefangen/mit schwerer gefengnuß in die leng be-
lestigt / Wo als dann inn begerten vnnnd erhaltenen
termin nit gehandelt / so ist gesetzt vnd geordnet / das
dem klagenden vnnnd anruffenden theyl seiner wider-
parth contumaciam in nouis zu accusieren frey
sey / Aber aufferhalb dises Articuls / vnd dann dessen /
so hievor von den sachen / vbi periculum in mora
gesetzt / sollen sonst alle andere Receß in diese vmbfrag /
vermöß der ordnung / nicht gehörig / vnder was schein
die eingefürt / befunden werden / ohne vnderschiedt
cassiert / verworffen / abgethan / vnnnd die procu-
ratores nach ermessigung des Richters / von wegen
vbertretens gestrafft werden.

Als auch im zwen vnd zwentzigsten Articul / des
andern theyls / der Cammergerichts ordnung / bey dem
Articul der pfändung gesetzt / vnd geordnet / das dem
pfänder oder faher mandiert werden soll / ohne ver-
zug / auch einiche einrede / die pfändung wider zugeben
vnd die gefangenen auff alte gewönliche vrphebt / re-
ledig zulassen / Statuieren vnd ordnen wir / das soches
widergebens / der pfandt vnd erledigung der gefange-
nen / one entgelt geschehen / vnd diese wort für obß den
mandatis, so auff die pfändung sine clausula auf-
gehn / einuerleibt werden sollen.

Da auch die pfandt / durch des pfänders verschul-
den / vnd fahleßigkeit vernachtheylt / oder gar verder-
ben

zu Augspurg 1566 auffgericht 39

ben / oder auch zu fürkomung solches schadens / durch
den gepfendten / vmb gelt wider gelöst werden / es sey
gleich vor / oder nach ermeltem proceß / wölle wir / das
der beklagt / oder pfender / nicht weniger den billichen
werth der vernachteiltten verdorbenen pfandt / oder
aber das an statt der gelösten pfandt eingenommen gelt
zuerlegen / vnnnd damit außgangenen mandaten volz
ziehung zuthun schuldig sein soll.

Ober jetztgesetzte puncten / haben wir etlich an
dere / vnseres Keiserlichen Chammergerichts personen /
vnnnd wes ihnen züuerichten / vnnnd sich zuerzeigen ob
ligt / belangen / inn ein sondere verzeichnuß zusamen se
zen / vnd vnserm Chammerrichter vnnnd beysitzern zu
stellen / vnd vberzeichnen lassen / Mit gnedigem beuelch /
das sie / auch andere Chammergerichts personen souiel
die ein jeden betreffend / nachkommen / vnnnd sich der
selben gemess erzeigen / Demnach ordnen vnd wöllen
wir / das dieselbig nicht weniger / als ob sie gegen wir
tigem vnserm vnd gemeiner Stendts abschiedt / einuer
leibt / gehalten werden sollen / Sonsten aber inn al
lem andern / wes inn diesem vnserm Reichs Abschiedt
nit außdrucklich vermeldet / gesetzt / vnnnd vnser
Chammergerichts ordnung / zu / oder abgethan / soll
die selb inn allen ihren begriffen inhaltungen vnd arti
ckeln / steet vnnnd vnuerändert bleiben / vnd deren aller
dings nachgesetzt werden.

Nach obgesetzten articulu / haben wir
L auch

Abschied des Reichstags

auch in der Churfürsten / Fürsten / Stend / vnnnd der
abwesenden Reth / Pottschafften / vnnnd gesandten / be-
dencken gestelt / Demnach dem heiligen Reich vor ja-
ren / vnd sonderlich bey jetzigem zeitten / etlich ansehen-
lich Stend / Landt / vnnnd güter durch frembde Po-
tentaten entzogen / endt wendt / vnnnd von denselbigen
thätlicher weiß / in behalten werden / vnnnd man sich
noch mehr abziehens vnnnd zunötigens zu den Sten-
den des Reichs zubefaren / Welcher gestalt / vnd durch
was fügliches mittel vnnnd wege / nit allein das jenig /
was dem heilige Reich bis hero entfrembt / wider umb-
her zugebracht / sonder auch / wie noch weiter schmele-
rung vnnnd abgang vorkommen / vnnnd den selbigen ge-
farlichen nachsetzigen anschlegen vnnnd practiken / bege-
gnet werden möge.

Die weil aber sollichts ins gemain / auff ein gewis-
sen beschluß / dem inn allen diesen fallen deren verender-
lichen vmbstendte halben nachgangen werden möcht /
nicht wol zusitzen / So haben sie dieses ganz werck / ne-
ben andern des heiligen Reichs obligen / wes hierun-
der zurragender gelegenheit nach für zunemen / in vns-
ser verner gnedigs getrewens sorgfeltigs nachden-
ckens gestelt.

Wiewol nun wir / auch vnser Königreich /
Landt / vnnnd leut / durch des gewaltigen / gemainer
Christenheit feindts / des Türcken / vnnnd seines an-
hangs geschwindt Tyrannisch vorhaben / hochbe-
schwerlich

zu Augspurg 1566 auffgericht 40

schwerlich beladen / vnnnd all vnser sinn / gedancken /
vermögens / vnd macht / zu notwendiger rettung vnd
abbruch / darwider zusetzen / vnuermeidenlich ver-
ursacht.

So wollen wir doch aus treuem vätterlichem

gemit / gnediger / vnnnd sorgfaltiger zuneigung / zu
dem heiligen Reich Teutscher Nation / nachtrachtens
haben / wie in mittelst / vnnnd auch zu andern bequem-
lichkeiten / vnnnd durch was mittel vnd wege / die abge-
hörigte Stende vnd güter / widerumb in des Reichs
contribution, anschleg / vnd subiection zu bringen /
vnnnd vns den jenigen Stenden / so künfftiglich durch
gewalthätig / öffentlich / oder heimlich / vffsetzig /
listig / anschleg / vnd practicken / von andern angefoch-
ten / vnder zurrucken / vnnnd von dem Reich hinzuzie-
hen vnderstanden / vnnnd sonst betragt werden / inn
aller möglichkeit beystendig erzeigen / sie auch mit rath /
hilff / vnnnd rettung nicht verlassen / In deme vnser /
vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten / vnd Stende /
sich neben vns gleicher gestalt / berätlich vnnnd hilfflich
erzeigen sollen.

Wie Wol dann verner in verschiene jarn /
gewesenen Reichstagen / vnnnd andern sonderbaren
angestellten moderation tagen / von wegen der alten /
vnd sonderlich / im ein vnnnd zwenzigsten jar / der min-
dern zal zu Wormbs / auffgerichteten Reichs anschlege /

Abſchied des Reichstags

für die handt genommen / vñnd vber vorgehende tractationen, im Reichstag des acht vñnd vierzigſten jars / zu Augſpurgt gehalten / ein ganze form vñnd weiß / welcher geſtalt ein beſtendig moderation ins werck zuſtellen / verglichen vñnd beſchloffen / darauff dann etlich von meſigung / verglichung / vñnd richtigmachung halben der anſchlege / handlung vñnd tagleiſtung ernolgt / vñnd aber vor dieſem / auch inn gegenwurtigem vnſerm Reichstag / vñns vñnd gemeinen Stenden vielfaltig Supplicationen / von wegen nachlaſſung vñnd meſigung der Stend anſchleg fürkommen / welche auff eines jeden angezogene beſchwerden / vñnd bloß angeben / one einich vorgehende notwendige erkundigung / vñnd noch mehr irriger vñngleichheit einfürung / nicht mögen erledigt werden / Vñnd aber der ſelbigen Supplicanten anlangen / gantzlich erſitzen zu laſſen / entgegen auch bedendlich fürgefallen.

Demnach haben wir vñns mit Churfürſten / Fürſten / Stenden vñnd der abweſenden Râth / Pottſchafften vñnd geſandten verglichen / Das abermals ein moderation tag / dermaſſen inn allen des Reichs Kreiſſen durchgehend geordnet werde / das alle Stend des Reichs / auch diejenige / ſo inn vorgewenen moderationen / ihr beſchwerden einbracht / obgleich ihnen derauff der moderator erkandnus ernolgt / Jedoch von newen zu diſer moderation auch zu zu laſſen / vñnd ſoll ihnen neben dem / wes ſie itzmal weiter fürzubringen / auch ihr vorige / ihn gewefenen moderation tügen / einbrachte gratamina vñnd beſchwerden weißthum

zu Alspurg 1566 auffgericht

41

weisthumben / (jedoch aus den Kreissen / da die hinderlegt / oder auch von dem Camnergericht / dahin die per appellationem komen / glaubwürdig beschlosse) widerumb einzufüren vbenommen sein.

Vnnd soll diese moderations handlung / auff maß vnnd form / wie in angeregtem Reichs abschiedt / des acht vnnd vierzigsten jars / wolbedechtlich verfaßt / auch darauff im ein vnnd fünfzigsten / vnnd fünf vnnd fünfzigsten jarn / ebenmefig / in weiterer anstellung gesetzt / jetziger zeit auch für genommen / vnd würcklich volzogen werden. Dieweil dann gedachter moderation halben in berürten Reichs abschieden geordnet / Wo einer oder mehr Stendt des heiligen Reichs / sich in vorigen anschlegen zu hoch beschwerdt zusein erachten / Das der / oder dieselbē Stendt / alle ihre beschwerungen innerhalb bestimpter zeit inn den Kreissen / darunder sie gehörig / denen so die Kreiß zu beschreiben haben / inschriften beschlossen vbergeben / darauff die Kreiß beschreiben / vnd durch sie zwo verordnungen eine zu der erkundigung / die ander zu der moderation für genommen werden solten.

Demnach auff itzig abermals diser sachen halben / vns durch Churfürsten / Fürsten / vnnd Stende auch der abwesenden Reth / Pottschaften / vnd benelchhaber / fürbracht bedenden / haben wir vns mit inen / vnd sie sich mit vns verglichen.

Setzen / ordnen /
L ij vnd

14 Abschied des Reichstags

vnd wöllen / das nachmals wie zu vor geordnet gewesen / diejenigen / so geringert zu werden begern / nach dato dieses vnseres Reichs abschiedts / inwendig den negstuolgenden sechs monaten / die wir ihnen hiemit peremptoric angeferzt / vnd bestimpt haben wöllen / ihre beschwerden mit den vrsachen / warumb / auch wie weit die begerte ringerung beschehen soll / in den / oder die Kreis / darunder der oder die beschwerden gehörig / denen Kreis aufschreibenden Fürsten / in schriftten verschlossen / vbergeben sollen / mit der anstrucklichen certification vnd vergewissung / das sie inwendig solchem termin / ihre beschwerden / nicht ein / oder fürbrechten / das sie verner nicht gehört / noch in der moderation bedacht / sonder ihnen hiez mit als dann ein ewig stillschweigen auffgelegt sein soll.

Hierauff so wöllen wir verner / Das nach solcher vbergebung / vnd nach aufgang der jezbestimpten sechs monaten / der / oder die / so allein die Kreis / darin beschwerden vbergeben sind / zu beschreiben haben / innerhalb eines Monats ein jeder seinen Kreis / darin dieselbigen beschwerden gehörig / an gelegene malstatt / vnd auff ein nämlichen tag / innerhalb jezbestimpten Monaten zubenennen / beschreiben / vnd erfordern / Welche Kreis stende / darinn solche beschwerden fürkommen / vnd obberürter massen beschreiben seind / auff ernenten tag / wie obstehet / an bestimpter malstatt / vngeweigert erscheinen / vnd zusammen kommen sollen.

zu Augspurg 1566 auffgericht 42

Wo aber einer / so der Kreis einen zu beschreiben / selbs beschwerdt sein / vnnnd ringerung begern wurd / der soll seine beschwerung / als dann auff solchem Kreis / tag auch fürbringen.

Es solle auch die beschriebne Kreis verwandten zwo verordnungen / eine zu der erkündigung / die ander / zu der moderation / auff form vnnnd maß / wie in vorigem des acht vnnnd vierzigisten jars abschiedt / hie von begriffen / fürnemen / So dann solche beide verordnungen dermassen durch die Kreis stende beschehen / sollen die ersten verordneten / zu der erkündigung als baldt / nach außgang des monats so zu der Kreis beschreibung zugelassen / die erkündigung für die hand nemen / vnnnd aller massen darin procediern / wie auch hie vor inn jtz berurtem abschiedt vernehmung beschehen ist / Doch das solch erkündigungen inn den Kreissen in denen / wie vorgemeldet / besch werden einbracht / in dreien monaten geschehen / vnnnd volbracht werden.

Wo aber einer oder mehr Stend / nachmals inn bestimpter zeit / ihre beschwerden / dem oder denen Kreissen / der oder die hie vor zusammen beschrieben worden / vnnnd gemelte verordnungen albereit gethan haben / fürbringen wurden / mag die erkündigung durch die vorigen darzugeordneten / doch inn jtz bestimpter zeit geschehen / damit den / oder die Kreis / von newem der wegen zu beschreiben nit von nöten.

Vnd

Abschied des Reichstags

Vnd dem nach solch erkündigung vñ erforschung
inn denen gesetzten letzten dreien monaten für gangen/
So sollen abermals nach außweisung vorbemelts acht
vnd vierziesten jars Reichs abschiedts / alle einbrachte
beschwerungen / vñnd darauff gehalte erkündigung /
der zweyten verordnung / zu der moderation vber-
schickt werden / vñnd sollen als dann die verordneten
zu der moderation nach außgang der obgemelten le-
zten dreien monaten / innerhalb den nechstuolgenden
zweien monaten / gewislich auff den letzten tag dersel-
bigen / widerumb zu Wormbs erscheinen / vñnd alles
inhalts mehrgemelts Reichs abschiedts / wie auff
darin angesetztem tag / geschehen sein solt / procediern
vnd volnfaren.

Vnd damit in diesem werck der beschreibung der
Kreis halben / kein verner ver hinderung für falle / so
seindt die fürsten / so der wege strittig / dermassen ver-
glichen / das solch außschreiben vnabbrüchig eins jeden
gerechtigkeit sein gewissen für gang in bestimpter zeit
gewinnen soll.

Nach dem auch auff hievor angesetztem Kreis-
tag zu Wormbs / sich zweiffel vñnd vngleicher ver-
standt zwischen den moderatoren zugetragen / ob nach
dem jüngsten des fünff vnd vierzigisten jars / der min-
dern zal für geschlagen / doch nicht aller dieng voln-
brachten Reichs anschlag / oder aber nach dem alten
Wormbsischen anschlag / Anno Tausent fünffhun-
dert vñnd ein vnd zwenzig außgericht / die handlung
der moderation für genommen werden solte / Damit
dann

zu Augspurg 1566 auffgericht 43

Dann zu künfftigem Kreyßtag die moderation, der halben nicht ferner auffgehalten/oder gehindert werde/so lassen wir vns auff der Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt / auch der abwesenden Rätthe / Botschafften/vnd gesandten/derhalben beschehen vergleichung gefallen / das die moderation auff die alten Wormbsischen anschleg/des ein vnd zwentzigsten jars/ anzustellen sey / vnd färgenommen werden soll/ wie dann gemainer Stendt mainung/ auff vorigen alhiegen Reichßtagen/ auch anders nicht gewesen ist/ Derwegen die moderatores zu künfftigem Kreyßtag/ sich ferner hierüber nit zu iren/oder dieses in ein zweyfel zu ziehen haben.

Es soll auch auff künfftigem Moderation tag/ der moderator auß den Kreiffen zu diesem werck geordneten stim vnd Sesion/ auch der Kreyß einbrachten beschwerdten halben/wie die in ihrer ordnung abzuhandlen / dem brauch nach/wie sonst in des Reichs versamlungen herbracht/auch gehalten werden.

Vnd ob einiche irung/zwischen etlichen Stendten der Sesion halben were / So soll doch die Sesion wie die gehalten wirdt / niemandt ahn seinem rechten nachtheylig sein/ dergleichen den Kreiffen ahn ihrer hergebrachten Sesion / auch keinen nachtheyl oder vortheyl geberent.

Abschied des Reichstags

Vnd wie wol wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/
vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe/ Bots-
schafften vnd gesandten versehen/ Es werden zukünfft-
tiger zeit/ die moderatores in so einem hochwichti-
gen notwendigen werck / darzu sie auß sonderm der
Stende/ eins jedē Kreiß vertrauen geordnet/ sich für-
fallende ringfügige zweyffel nit irren lassen / oder sich
derwegen wol wissen zuvereinigen / nicht desto weni-
ger / da sich je solche zutrügen / wie auch gleich wol auß
vnersehenen vrsachen / dergleichen irthumb bey der
weil entstehn mögen / Damit dann die moderato-
res in volnführung dieses wercks / nit gehindert wür-
den/ wo sie sich dann in angeregten irigen zweyffel nit
selbs vergleichen könden/ So thun mir hiemit der
Churfürsten/ Fürsten / vnd Stenden/ vnd der abwe-
senden Rätthe/ Botschafften/ vnd gesandten/ auff ihre
gutwillige heinstellung gnediglich bewilligen / da den
moderatorum / solche zweyffel / welche den ordinem
oder modum procedendi vnd wie sie in der moder-
ation volnfaren solten / betreffendt / einfielen/ die sie
ahn vns gelangen lieffen / das wir ihnen auff ihr an-
suchen/ fürdarlichen endscheidt geben / vnd zukommen
lassen wollen/ damit nicht / wie vormaln zu Wormbs
geschehen / vngleichmäßiger bedendēn halben / die
moderation ferner auffgeschürtzt / vnd verzogen
werden.

Was aber decisionem vnd endlich erörterung
solcher moderation belangen thut / in dem seindt
den moderatoribus mittel vnd wege/ in vielbemels
mels

zu Augspurg 1566 auff gericht 44

tem des acht vnnnd vierzigsten jars / Reichs Abschiedt
vorgeschrieben / wie vnnnd welcher gestalt sie ex aequo
& bono die ringerung vnnnd vergleichung / nach be-
findung gelegenheiten vnnnd gestalt der sachen / erken-
nen / vnnnd da sich jemandts solcher erkantnuß besche-
werdt befunde / wie vnnnd wann er sich für das Keyser-
lich Cammergericht beruffen möge / derhalben es bey
demselbigen Abschiedt billich bleibt / vnd gelassen wirt.

Damit aber die jenigen / so nach geschehener mo-
deration der verordneten / oder aber (wo die vrsachē
nicht erheblich erachtet) nach abschlagung der beger-
ten ringerung / sich nachmals beschwert zu sein befün-
den / vnnnd es dabey nit bleiben lassen / sonder sich / wie
inen im selbigen Abschiedt zugeben / für vnser Keyserlich
Cammergericht beruffen wolten / auch ein wissens ha-
ben / wie sie den proceß instituiern mögen. So sol nach
gelegenheit dieses handels / der gestalt procediert vnd
volnfaren werden / das der / so sich beschwert befindet /
seine eingebrachte grauamina sampt darauffernolg-
ter erkündigung / ahn den orten / da die widerumb
durch die moderatoren eines jeden Kreiß / beschlos-
sen hinderlegt / erfordere / dieselbigen ahn vnserm Key-
serlichen Cammergericht / sampt seiner summarischen
petition (doch ohne einiche newer beschwerden ein-
führung vber die / so zuuor den moderatoribus für-
bracht) gerichtlich einbringe / vnd die sachen zu fernere
des Gerichts erkantnuß stelle. Vnd sollen Cammer-
richter vnd Beysitzer / vber solche grauamina vnnnd
M ij darauff

Abschied des Reichstags

darauß geuolgte erkündigung / wie die von den moderatoriibus beschlossen / hinderlegt / sampt einer summarischen petition ferners nichts anzunemen schuldig sein. Deßgleichen auch / wo ein appellant / in diesen moderations sachen / seine beschwerungen vnnnd vrsachen / ohne einiche vorgangene inquisition oder probation neben blossen angehängten schriftlichen vrsunden fürbracht / Also auch wo in den sachen / dariun inquisitiones vnnnd erkündigung gepflegt / dieselben erkündigungen nicht durchauß / auff alle beschwerungen / sonder des geringern theyls surgenommen / vnnnd mangelhafftig gefunden werden / das haben sich Cammerichter vnd Beysitzer / nichts iren zulassen / sonder sollen allein auff das jenig / was ihnen auff vermeldte maß fürbracht / decidieren / sprechen / vnnnd erkennen / Dañ so der appellant in fürbringung seiner grauaminum, vnnnd darauß angestelter erkündigung / etwas verlast / versaumpt / oder vbersehen / solchs hat er ihme selbst zu zumessen.

Als aber ferner in den Abschieden / des ein vnnnd fünfzigisten / auch fünf vnd / fünfzigisten jarn / begriffen / wie volgt. Wann / dann Cammerichter vnd Beysitzer ermessen würden / das ihnen etwas weiters / zu ihrer information von nöten were / So geben wir ihnen hiemit auff der Churfürsten / erscheinenden Fürsten vnd Stende / vnd der abwesenden Botschafften vnd gesandten vergleichen vnnnd bewilligen gewalt / vnd

zu Flugspurg 1566 auffgericht 54

vnd macht / das sie dasselbig / durch gebürliche compul
foriales, denen auch meniglich pariern / vnd gehorsam
men soll / ahn orten behalten / zuhanden bringen
mögen. In deme vnser Cammerichter vnnnd Beyfizer
die anregung thun / ob ihnen gleich hierinn von nöten /
zu weiterer information compulforiales zugeben /
So seyen doch solche sachen etwann dermassen geschaf
fen / das / wider welchen compulforiales zuerkennen /
oder bey wene ferner erkündigung zu haben / nicht zu
ermessen / noch abzunehmen / Solchen zweiffel auffzuhe
ben / haben wir vns mit Churfürstē / Fürstē / Stende /
vnd der abwesendē Gesandten Botschafften verglichē
entschlossen / Setzen vnnnd wollen / dieweil dieser pass
des Abschiedts / vnser Cammerichters vnd Beyfizer
anzeyg nach / ein solche vnrichtigkeit in sich hat / vnnnd
beschwerlich in die practick zubringen / auch außserhalb
dem geordneten wege der moderation / mit wol ferner
inquisition geschehen / oder erkündigung eingenom
men werden kan / das derselbe widerumb Cassirt /
oder auffgehaben / vnnnd solcher appellation process /
inn ringerungs sachen / stracks bey einbringung der
grauaminum vnnnd erkündigung den moderatorn
fürbracht / sampt der Summarischen petition gelas
sen werden soll / oder aber das jenig / so von com
pulforialibus des orthsdisponiert / allein dahin in
terpretiert / vnnnd verstanden werde / Da einem
Appellanten seine eingebrachte grauamina sampt
darauff genogelter erkündigung / ahn denen orthen /
da die widerumb durch die moderatorn eines jeden
Kreis / wie man sich zu erinnern / hinder jede Chur vnd
Fürsten / so das außschreiben der kreis habe / beschloffen

Abschied des Reichstags

hinderlegt / erfordert / vñnd die ihme verweigert / das dieselben per compulsoriales erlangt werden möge.

Dieweil auch weiders durch Cammerrichter vñnd Beysitzer angeregt / ob gleich kein mangl erschiene / sonder die sachen / vnsern Cammerrichter vñnd Beysitzern plenè vberschickt / sie doch ohne abbruch des Reichs anlagen zur moderation / oder ringerung nicht kommen könden / hiebey haben wir mit Churfürsten / Fürsten / Stenden / vñnd der abwesenden Rätthen vñnd Botschafften / vns auch erinnert / kein Abschiedt mit sich bringe / das durch sie / wes einem aberkandt / einem andern auffgelegt werden soll. Es könden auch die Stende sich def halb nicht einlassen / derhalben sollen sie / vnser Cammerrichter vñnd Beysitzer / da sie gleich einem etwas aberkennen müssen / ein andern dasselbig nicht zulegen.

Gleicher gestalt / die vrsachen / Es seyen etlich Stende / durch krieg / vnfall / vñnd allerley vnglücklich zustende / dahin gerathen / das sie vielleicht zu ringern / ob jemand auff solche vrsachen / welche temporal / vñnd auff ein vnglücklichen zustandt eingefallen / da doch ein jeder Standt sonst bey seinen Fürstenthumben / Landen / Leuthen / Obrigkeitten / Gebieten / vñnd beständigen gefallen / darauff ein jeder standt bewidhumbt / nit geschmelert / vernachtheylt / oder in abgang nit kommen / geringert werden soll / oder nit / Das haben vnser Cammerrichter / vñnd Beysitzer leichtlich / vñnd ohne weit-

zu Augspurg 1566 auffgericht 46

weitlaufftig nachdenckens / auß vorberürten Reichs
Abschieden / darinn die moderation formiert / geord-
net / vnd gesetzt / abzunemen.

Betreffen die Stende / So wolten darfür geacht
werden / als ob sie dem Reich genzlich entzogen / haben
sich vnser Cammerichter vnnnd Beyfiger derselbigen /
in dieser ringerungs erkantnuß / nit zubenemen / dann
ihnen hierin anderst nichts auffgelegt / als das sie fer-
ner / denen so von der moderatorm erkantnuß appel-
liert / auff vorgesezte maß weiter vrtheyl ergehn las-
sen sollen.

Wie wol auff vielfaltige von etlichen ja-
ren heroder Münz halben / gepflegte handlung / letzt-
lich im Reichstag / des neun vnd fünffzigisten jars / zu
Augspurg gehalten / ein gemein durchgehen Münz-
ordnung / wie die von derselbigen zeit an / im heyligen
Reich Teutscher Nation / von meniglich zuhalten / ver-
glichen / entschlossen / vnnnd offentlich durch den truck /
ins Reich außgekündet worden / Vnnnd aber dieselbig
ihren fürgang / wie hoch von nöten gewesen / durch-
aus nicht erlangen mögen.

Derwegen wir / die erscheinende Stende / auch der ab-
wesenden Rät / vnd Botschaffren / mit sonderm ernst
ersucht /

Abschied des Reichstags

ersucht / sich derselbigen hinfüro gemess zuuerhalten /
dardurch sie dann verursacht / diese Münzhandlung /
nach gelegenheit / wes sich seydheto des neun vnd
fünffzigsten jars / in ringerung der Münzen zugetra-
gen / von neuwem zuerwegen.

Vnd als sie demnach vns ihres wolmeinenden
bedenkens / vndertheniglich zuerkennen geben / ob wol
in vorigen berathschlagungen für gut angesehen / das
zu auffrichtung einer beständigen im heyligen Reich
durch gehender Münz / die Thaler / gantz / halb / vnd
ortet / eingestelt werden solten / vnd aber seydhert für
genommener Münzordnung / in erfahrung befunden /
Nachdem nunmehr an vielen orten vnd Landtschafft-
ten der Teutschen Nation / die contract vnd verschrei-
bungen / auffangeregt Thaler münzen / reguliert / vnd
gericht / derwegen jetziger gelegenheit nach / diese von
andern gemainen des heylige Reichs Münzen / nicht
wol vnuerhinderlich diß gantzen handels aufgeschlo-
sen werden möchten.

Demnach haben wir vns mit ihnen / vnd sie sich
hinwider mit vns entschlossen. Setzen / ordnen / vnd
wollen / das berürte Thaler / gantz / halb vñ ortet / ne-
ben andern in dem Münz Edict geordneten stücken
vnd sorten / jedoch denselbigen in gleicher güte vnd ge-
halt / gemünzt / geschlagen / vnd in bezalungen für wer-
schafft / inhalt viel berürter Münzordnung / gegeben
vnd genommen werden sollen. Als nemblichen / ein
ganzer

zu Augspurg 1566 auffgericht 47

ganzer Thaler / deren ein stück sechzig acht Creuzer
gelten / sollen auff die Cölnisch Marck gehn / acht stück /
vnd fein halten / vierzehen loth / vnd vier gren / wirt
die fein Marck außgebracht / vmb zehen gülden vnd
zwölff Creuzer.

Am andern / halbe Thaler / deren ein stück / vier
vnd dreißig Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marck gehen / sechzehen stück vnd fein halten / vierze-
hen loth / vier gren / wirt die fein Marck außgebracht /
wie jetzt gemelt.

Am dritten / viertheil Thaler / deren ein stück sie-
benzehen Creuzer gelten / sollen auff die Cölnisch
Marck gehn / zwey vnd dreißig stück / vnd fein halten /
vierzehen loth / vier gren / wirt die fein Marck auß-
bracht / wie obgesetzt.

Vnd damit der gemain mann / mit viele der
Münz sorten / oder stück / nicht vberladen / So sollen
die dritthalb / vnd fünffthalb creuzer münzen / in der
ordnung gesetzt / vnderlassen / vnd hinsüro zu münzen
vmbgangen / vnd in der Münzordnung ahm sechsten
blat / auff der andern seyten / im versickel anfahet / Wir
ordnen / zc. für das wort fünff / zehen creuzer gesetzt
werden.

¶ Es sol

Abschied des Reichstags

Es soll auch den Kreissen vnd Landschaffren/die hiebvor / ihre sonderbaren Landmünzen / in ihren bezirkten gehabt / vnd gebraucht / hinfürter sich derselbigen auch zugebrauchen / vnd zu ihrer gelegenheit anzustellen / vnbenommen sein / jedoch / das dieselbigen Landmünzen / auch auff den gehalt / vnd werdt / der Reichsmünzen reguliert vnd geordnet werden / Da sich dann auff den probation tagen befinden würdt / das einer oder mehr Standt / weiter als obstehet / vnd durch die Kreiß verglichen / Münze würdt / das wollen wir / sampt den Kreissen / darunder sie gefessen abschaffen / vnd keinem seines eigen willens / in diesem zuhandlen gestatten.

Nach dem dann die Thaler / wölche hienor in der Münzordnung außgeschlossen / der wegen sich etliche Stende des Reichs / auß solche Münzordnung / Anno neun vnd fünfzig / außgekündt / nit verglichen / in dieser vnser / vnd der Stende / vnd Bortschaffren weiter berathschlagung zugelassen werden / vnd sie hinfürro desto weniger vrsach haben / sich von dieser Münzordnung abzusendern / So wollen wir nunmehr mit denselbigen Stenden / handlung fürnemen / vnd sie gnediglich dahin weisen / das sie sich dieser Münzordnung auch vnderwürffig zu machen / vnd deren gemess zuuerhalten.

In weiter berathschlagung dieses haupt Articuls / ist auch et

zu Augspurg 1566 auffgericht 48

auch erregt / das etlich Münzgenossen vnder den kreis
sen des heiligen Reichs begriffen / ein zeitlang / sonder
lich seyhero des neun vnd fünfzigisten jars / gering
schezige Thaler / auch andere gülden / vñ silberin mün
zen / eins geringen gehalts geschlagen / vñnd in hohen
werth auß gehē lassen / Des gleichen des heilige Reichs
auch anderer potentaten vñ Herrschafften / gülden vñ
silbern münzen / betrüglich abcontrafect / vnd gefahr
lich nach geschlagen / auch frembde / außlendische / ge
schwechte münzen / eingefürt / dardurch hochnachtey
liger schaden entstanden / vnd da diesem lenger zugese
hen / vnd nit zum fürdarlichsten abgestelt werden solt /
meniglich ein vnleidlichen verderblichen abgang / an sei
ner narung entpfindē würd / solchen nachtheiligen vn
rath abzuschaffen / Wöllen wir vonn Römischer Key
serlicher macht / etlichen Münzgenossen / so bishero zu
irem vortheil vnd höchstem betrug gemaines nutz / vn
tüchtige münz geschlagen / vñnd in hohen werth / im
Reich außgebreitet / das münzen / vngeachtet irer pri
uilegien / da sie (wie etlicher halb zweyffel ich) einiche er
langt hetten / einstellen / vnd sie daran suspendierē / wie
wir dan denselbigen / so wir auch insonderheit hierun
der zuersuchen bedacht / angeregt münzen hiemit / vnd
in krafft dieses vnser Abschiedt / ernstlich verbieten /
setzen / vñnd wöllen / das sie sich hinfüro Münz zuma
chen / bis zu außtreglichem rechten / gantzlich enthalten.

Vnd damit jetzgemelt Recht / gegen vorbemelten
auch fünffrigen vbertretern / desto richtiger / vnd für
darlicher / zu end gebracht werde / so sollen die geordne
ten / zu der valurierung / vonn denen hieunden meldung
N ij geschicht /

Abſchied des Reichstags

geſchicht / ihre Gemachte Proben / vnſerm Keyſerlichen
Chammer procurator Fiscal / vnderſchiedlich vberſchi-
cken / ſich deren in ſeinen Proceſſen nothwendig haben
zu gebrauchen / Dem wir auch hiemit ernſtlich beu-
hlen / Setzen / vnnnd wollen / das er gegen vorgeſetzten
Münzgenoffen / vnnnd vbertretern / der ordnung
ad pœnam & priuationem, fürdarlich / vñ vnuer-
züglich procediern / vnnnd im rechten volfahren ſoll / bey
vermeydung vnſer ſchweren vngnadt.

Auff den fall dann / das vngeachtet vorbeſtim-
ter ſuſpention / dieſelbig Münzgenoffen / einer oder
mehr / dieſem vnſerm beuelch / vnnnd verbott / ſich mit ge-
horſamb erzeigen / ſonder mit münzen fürzufaren vn-
derſtehen würden. So ſetzen / ordnen / vnd wollen wir /
das der / oder die / neben andern hieudr in der Münz-
ordnung / benantē peen fellen / in vnſer vnd des Reichs
acht ipſo facto gefallen ſein ſollen / als wir dann die-
ſelbigen / in dieſem / auch ohne einiche ferner erklerung /
jezo als dann vnnnd dann als jezo / in die Acht thun /
vnnnd ſie als vnſere vnnnd des Reichs Echter erkennen /
vnd darauff die execution der acht / durch die Kreiß-
hinder denen ſie geſeſſen / volzogen / zu dem ſie ihr mün-
zens freyheit vnnnd gerechtigkeit / gantzlich ohne ferner
procediern des Fiscals / verwürckt / vnnnd verloren
haben ſollen.

Vñ dieweil deren etlich die ſich zu ihrem vnzim-
lichen

zu Nusspurg 1566 auffgericht 49

lichen gewin / solches betrügliche münzens gebraucht / vnder dem Burgundischen Kreiß / vnnnd Niderlendischer regierung gessen / so wöllen wir vnsern freundlichen lieben Vettern / Schwager / vnd Brudern / den König zu Hispanien / freundlich ersuchen / das sein Lieben gleichmässig anstellung thun / vnnnd gegen denselbigen auch vorgemelte straff / fürgehn lassen wöll.

Wir setzen / vnnnd wöllen weiter / das es gleicher gestalt / mit denen / die künsttlich in obgesetztem / die ordnung vbertretten / auch gehalten werde / vnd sollen die / nit allein jetz gesetzter peen vnnnd straff / sonder auch andern der Münzordnung einuerleibt / vnder worffen sein / jedoch wöllen wir hiedurch vns / vnnnd dem heyligen Reich ahn vnser Ober vn̄ gerechtigkeit / in nichten et was begeben haben.

Wir ordnen vnnnd wöllen auch / das die Münzmeister / vnnnd Münzgesellen / den jenigen Münzgesossen / welchen wie obuertelt / ihz münzen eingestelt / zu dem münzen nicht dienen / oder darzu verholffen sein / auch sonst anderst nicht / dan̄ auff des Reichs ordnung zu münzen sich bestellē lassen sollen / alles bey höchsten leibstraff.

Als auch hiebey fürkommen / das bishero allein die
N ij grossen

Abschied des Reichstags

grossen münz sorten / stück für stück auffgezogen worden sein / vnnnd aber dieses in den kleinen sorten vnderlassen / dardurch falsch vnnnd eigennütziger gesuch des auffwechflens darunder fůrgangen / dieses zůuerhůtten vnd abzustellen / sollen aussserhalb heller vnnnd pfening / alle andere sorten / so wol als die groben münzen / stück für stück auch auffgezogen / vnd dem schrot gleich gemacht / darzu die reckband gestelt vnnnd gebraucht werden soll / Vnnnd da sich einicher Münzmeister / oder gesell / die reckband zugebrauchen wider setzen würde / oder dieselbigen sollen bey meniglich / als infames vntůglich / vnredlich gehalten / vnd zu keinen ehzen zů gelassen werden.

Ferner habē wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch verglichen vnnnd entschlossen / die weil allerhandt verbottene leichte münz sorten / eingebracht / das gleich als baldt alhie zu Augspurgē / auff montag nach Trinitatis den zehenden Iunij schierst künfftig / durch etlich darzu geordneten / die valuirung vnnnd probierung der selbigen münz / fůrgenommen / vnnnd wie jede in ihrem halt befunden / den soll ihr werth auff des Reichs münz darnach gesetzt vnnnd geordnet / die auch auff solchen gesetzten werth / innerhalb sechs Monaten / nach dato dieses vnser Reichs Abschieds / vnnnd lenger nicht / in bezalungen gegeben / vnd genommen werden sollen.

Vnnnd sollen die geordneten zu diesem werck / der probier

zu Nusspurg 1566 auffgericht 50

probierung/ihz verfertigt valuation/den Kreis auß
schreibenden Chur vnnnd Fürsten / zum fürdarlichsten
zuschicken / die fürther haben jede in ihren Kreissen /
den andern Kreis Stendten zu eröffnen / damit sich
ein jeder Standt vnnnd Obrigkeit / mit ihren Vnder
thanen/der Münzordnung vnnnd diesem Abschied ge
mes / darnach wisse zu richten. Vnd soll denjenigen
personen / so vonn gemainer Stende wegen / zu der
probierung vnnnd valuation/dieselbig zu verrichten bes
stelt / die zeit werender solcher valuation / ihz vnder
haltung/auf der Stendt vorrath gelt/geordnet vnnnd
geuolgt werden.

Nach dem dann wie vordgeordnet / die geschwech
ten / geringen Münzen / vnser vnnnd des Reichs ord
nung vngemes geschlagen / lenger nicht auff ihren in
angeregter Valuierung gesetztem werdt / dann sechs
Monat / nach dato dieses vnser Reichs Abschiedt /
gangbar sein sollen / Damit dann nach außgang der be
nancen sechs Monat / dieselbigen vntüchtigen Münz
genzlich abgeschafft / auß ihrem gang / vnd den gemai
nen henden kommen / So solle ein jede Obrigkeit ihre
Vnderthanen dessen zeitlich verwarnen / auch außser
legen vnnnd beuehlen / das sie dieselbig ver worffen / vnd
verbottene Münzen in mittelst der sechs Monaten /
nach gelegenheit außgeben / verhandtieren / vnd forth
bringen.

Wir haben vns auch hiebey vber vorberürt gemain
valua

Abschied des Reichstags

valuation / alhie zünerichten / mit den erscheinenden Stenden vñnd der abwesenden Botschafften verglichen / ordnen vñnd setzen / das ein ganzer Kreis mit gesamtem Rath / oder ein jeder Städt abgesondert / für sich in seiner Obrigkeit vñnd gebiet / mög vñnd macht haben soll / inwendig gedachter / vñnd zu den bezalungen / in diesen Münzen bestimpter sechs Monaten / damit das ferner abfallen vñnd ringerung angeregter Münzen / vor außgang derselbigen verkommen / viel gemelt geschwechte verbottene gülden vñnd silberin Münzen / wie es eins jeden standts Chur vñnd Fürstenthumbs Herrschafft vñnd Landtschafft notturfst erfordert / weiter zu probiern / zu valuiern / vñnd denselbigen ihren gebürlichen werth / auff den halt / in der Münzordnung bestimpt / zusetze / oder aber sonst andere gebürliche wege fürzunemē / wie viel gedachte geringschetzige / schedliche / ins Reich eingebrachte Münzen / mit wenigstem nachtheyl derselbigen / gebrochen / vñndergebracht / oder außgetrieben werden mögē / Vñnd sollen nach außgang der sechs Monaten / wie vorgesetzt / dieselben verbottenen / vñnd dergleichen geringe Münzen / nicht lenger in bezalung zugelassen werde / alles bey peenen der Münzordnung einuerleibt.

Was dann der Münzmeister / Saigerer / Granelierer / Ringerer / beschneider / schwecher / wescher / abgiesser / außwieger / auffwechsler / vñnd feltscher / auch deren die mit verfürung der Münzkauffmanschafft treiben / vñnd eigennützigen vortheyl suchen / vñnd anderer straffbarn halben / in der ordnung statuiert vñnd gesetzt / das alles soll würcklich / ohne nachlaß vollzogen werden.

Wie ord

zu Augspurg 1566 auffgericht 51

Wir ordnen vnnnd wollen auch / auff den fall die
obrigkeiten / hinder denen solche vbertreter gefessen /
in diesem sich feumig gegen denselbigen straffbarn er-
zeigen / oder sich selbst der sachen teilhafftig machen
wurden / das als dann durch die Kreiß / vnder denen
sie die feumigen gefessen / deren vberfarung halb /
vnserm Cammer Procurator Fiscal notwendig
anzeig beschehen / wider die gedachter Fiscal zu
declaration der peen / Nemlich zehen marc lörtigs
golts / die wir hiemit zu straff auffgesetzt haben wöl-
len / procediern / vnnnd in vnsern Keyserlichen Fiscum
einbringen soll. Vnd da derselbigen Kreiß einer auch
hieran sich feumig erzeigen wurd / als dann soll ein
anderer Kreiß / der dessen in erfahrung kompt / berurte
anzeig / vnserm Keyserlichen Fiscal zuthun schuldig
sein / Daneben sollen dieselbigen feumigen Stende /
vns auch namhafft gemacht werden / vnnnd da sie mit
münz frieheiten begabt / sollen sie von wegen solcher
ihrer vnghehorsamb / derselbigen suspendiert / vnnnd ihr
münzen eingestellt sein / inn krafft dieses vnser ab-
schiedts.

Dieweil aber nicht allein durch die jenigen / wel-
che in verfarung der gutten münzen / kauffmanschafft
treiben / der gemein nutz geschwecht / sonder auch die /
so frembde geringe münzen dagegen ins Landt brin-
gen / hohen nachtheiligen schaden inn dieser Nation /
mit ihrem vngbürlichen gewinn verursachen.
So wollen wir hiemit die straffen gegen diesen der
bösen münzen einfüren / parthieren / vnd angeregter
frembder münzen auftheilern / in der münzordnung
statuiert / vnnnd gesetzt / hiemit wider erneuert vnnnd
bestettigt

12 Abschied des Reichstags

bestetrigt haben / Ernstlich gepietend / das solchem
vnnachlesig nachgesetzt werden soll.

Wiewol dann auch vnder andern in merberür-
tem münz Edict / oder ordnung / statlich vnnnd wol-
bedächtlich / auch notwendig versehen / das jedes jars /
in den Reichs Kreisen / zwen probation täge / einer
auff den ersten Maij / der ander den ersten Octobris
gehalten werden sollen / vnd aber diesem nicht allent-
halben nachkommen / dardurch den verseltschern der
münzen / desto mehr rhaumb gegeben / dem gemeinen
nutz nachtheiligen schaden zuzufügen / So setzen /
ordnen / vnnnd wöllen wir / das die außschreibenden
Chur vnd Fürsten / hinsüro die probation täge /
zu bestimpter zeit außschreiben sollen / Da aber
einer oder mehr mit Kreißuerwandter / so mit münz-
freiheit begabet / auff solch beschreiben vnnnd erzu-
dern / nicht erscheinen wurden / so sollen nicht desto-
weniger die gehorsame erscheinende / inn sachen der
probation fürfaren / vnd dann in vngehorsamb eines
oder mehr / der beschriebenen vnd nicht erscheinenden
münz Stende / alles des Kreiß auffgewendten vn-
kostens / ein verzeichnis dem Keyserlichen Fiscal zu
schicken / dem hiemit beuholen sein soll / zu einbring-
ung desselbigen / Rechtlich zu procediern / Vnnnd
soll derselbig einbracht vnkosten / des Kreiß Chur-
fürsten / Fürsten / vnd andern münzenden Stenden
genolgt / vnd vnder sie außgetheilt werden. Vnd ob
gleich dieselbigen Chur / Fürsten / vnd Stende sol-
chen vnkosten nicht begeren wurden / so soll nicht de-
stoweniger derselb eingebracht / vnd vnserm Fisco /
durch den Fiscal zu verrechnen / heimgefallen sein.

Nach

zu Augspurg 1566 auffgericht 52

Nachdem dann zu vorigen Reichs/ vnd münztägen/ in berathschlagung dieses wercks/ jedes mals für rathsam/ vnd gut angesehen/ das die Nider Burgundisch Erblandt/ in vergleichung vnser Reichsmünzordnung/ mit eingezogen werden solten/ darzu sie sich dann zu vorigen zeitten/ gutwillig erbotten/ Vnd auch mehrgedachter vnser geliebter Herr vnd Vatter/ Keyser Ferdinandt/ hochlöblicher gedächtnuß/ in dem sieben vnd fünffzigisten jar/ gehaltenem Regenspurgischen Reichstag/ lezlich sich gegen den Stenden gnediglich resoluiert/ das ihr Liebten vnd Keiserlich Maiestat/ den König zu Hispanien/ vnsern freuntlichen lieben Vettern/ Schwagern/ vnd Brudern/ dahin vermanen wolten/ das ihr Lieb von gedachter Nider Erblandt wegen/ sich auch/ was im heiligen Reich hiezv in constituiert/ vnd gesetzt/ gemess erzeigen wolt.

Darauff sich dann die Burgundische Ráthe vnd beuelchhaber/ so mit fürgelegter volmacht/ zu dem Reichstag alhie erschienen/ vff sitzigs bey inen gethanes anlangender münzhandlung halben/ dahin declariert vnd erklet/ auff die fell das die Reichs münz auffgericht/ würcklich volzogen/ vnd die Stende des Reichs gemainlich/ die annemen/ vnd halten/ auch die bösen heckenmünzen abgeschafft würden/ Das als dann die nider Burgundischen Erblandt/ dieser münzordnung sich auch gemess erzeygen/ ire Landmünzen auff solche der Reichs münz schrot/ Korn/ vnd gehalt/ zu regulieren bedacht weren.

Dieweil dann auff gegenwürtigem Reichstag /

O ij

wir

Abſchied des Reichstags

wir vns / mit den erſcheinenden Churfürſten / fürſten /
vnd Stenden / auch der abweſenden Räten / vnd
Bottſchafften / vnd ſie ſich auff vnſer gnedig ernſts er
ſuchen / albereit dahin verglichen / vnd entſchloſſen /
das die angeregt münz ordnung / als eingemein nutz
lich werd hinfür gehalten / auch die gering ſcherzigen
böſen inländiſchen / vnd anderswohero eingefürten /
vnd dergleichen gefelſchte der ordnung vngleiche münz
zen / außgerott werden ſollen.

Vnd demnach vns ſampt gemeinen Stenden des
Reichs nunmehr deſſen zu verſehen / das die Nider
Burgundiſchen erblandt / in maſſen obgemelt / ſich auff
vnſer münz ordnung vergleichen / die annemen / ſich de
ren ebenmeßig verhalten werden. Vnd aber in vn
ſer münz ordnung andern / das / das vermünzt Rei
niſch goldt / auß dem Reich Teutſcher Nation an ande
re frembde / auch in die Niderlandt / biß ſie ſich auff vn
ſer münz ordnung vergleichen / oder die annemen /
keins wegs verfür werden ſoll / geſetzt iſt / Wo dann
wir / auch Churfürſten / fürſten / vnd Stendt neben
obuermelter erklerung / auch deſſen / das die beyden
gülden vnd ſilbern münzen / auß ihrem / in frembde
Landt nit weiter verfür / vnd entgegen die gleicheit ge
halten werdt / das hinwider jr goldt vnd ſilber vnuer
ſperrt auch ins Reich gefür werden möcht / vergwiß /
vnd verſichert / zu dem auch die Burgundiſch Nider
erblandt / der ſorten / vnd ſtück halben / die ſie zu mün
zen gemeint / vnd wie die auff ſchrott / korn / vnd ge
halt der Reichs münzen gleichmeßig gemacht / richtig
anzeyg vnd anſtellung gethan haben / So ſoll angeregt
verbott / gegen jnen relaxiert / vnd außgehoben wer
den.

Vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 53

Vnd dieweil die Burgundischen Botschafften /
dismals nit gewißlich anzeigen künden / was für stück
die Uider erblandt / der Reichs ordnung gemetz / vnd
auff darin geordnet schrott vnd korn / zu müznen ent-
schlossen / So haben gemelte Botschafften / vnd
gewalthaber sich erbotten / das mehr bemelte Uider-
lendisch regierung zu nechstem des Westphalischen
Kreis probationtag / so der ihnen verkündet vnd nam-
haft gemacht würdt / die ihren dahin aboardnen / vnd
sich in diesem endtlich resoluieren vnd erkleren wollen.

Als dann in der münzordnung in Versiculo / so
ferz aber der angeber / 2c. vnder andern das wort / jr-
ren / gesetzt / soll auß beweglichen vrsachen nacholgen-
der gestalt erklet vnd gesetzt sein. Nemlich / So ferz
aber der angeber jemandt mutwilliger vnd gefährlicher
weiß angeben würdt / 2c. Sonsten aber in allem andern
so in diesem vnserm Reichs abschiedt / ahn mehrbemel-
tem gemeinem Reichsmünz edict vnd ordnung / nicht
außdruck enlich declariert / geendert / zu vn von gethan /
soll dieselbig ihres ganzen inhalts / in allen ihren clau-
suln / articuln / vnd sazungen / bestendig bleiben / stedt /
vnd vest gehalten / vnd deren allerding nachgesetzt
werden / Wie wir dann dieselbig hiemit ernuern /
confirmiern / vnd bestettigen / in krafft gegenwürtigs
vnser vnd des Reichs Abschiedt.

Ferner haben wir vns / mit Churfür-
sten /

Abſchied des Reichstags

ſten / Fürſten / vñnd Stenden / auch den Räten vñnd
Bottſchafften erinnert / Das ob wol im acht vñnd vier-
zigſten jar / ein heilsame Pollicey ordnung / bedächtlich
verglichen / vñnd ins Reich außgekündt / In deren vñnder
andern wolbedechtlich von wegen der geſchändten
handtwerck / verſehung beſehen / auch verſchiedenes
neun vñnd fünfzigſten jars / dieſelbigen mandata
renouiert / ernewart / vñnd deßwegen weiter heilsame
gute ordnung außgeſetzt / vñnd aber ſolchem nicht al-
lenthalben / wie ſich gebürt / nachgeſetzt / dardurch ge-
meiner handtwerck ſleuth / ſelbſt nachtheyliger ſchaden
entſtanden. Demnach ſetzen vñnd gebieten wir hiemit
ernſtlich / das alles was hienor angeregter geſchändten
handtwerck halben / beſchloſſen / ſtatuiert / vñnd ins
Reich außgekündt / durch Churfürſten / Fürſten /
Stende / vñnd alle obrigkeiten / in Frey / vñnd Reichs /
auch andern ſtetten / vñnd ſteden / ſteiff / vñnd veſtiglich
gehalten / daſſelbig alzumal trewlich volzogen / vñnd
den handtwercks meiſtern / knechten / vñnd geſellen /
keins wegs geſtattet werden ſoll / ſich demſelbigen zu-
widerſetzen / vñnd in einichen weg verweigerlich zuer-
zeigen / alles bey vermeidung peen vñnd ſtraff / zehen
marck löttigs goldts / die alle vñnd jede vbertretter vn-
ſerm Keiſerlichen Fiſco vñnachleßig zuentrichten ſchul-
dig ſein / vñnd bezalen ſollen.

Vff gleichmeßig / vñns fürkommen an-
zeig / das vnangesehen in hienor beſchloſſener vnſer
vñnd des Reichs außgekündter pollicey ordnung / ge-
mainen Stenden auſſerlegt / vñnd beuholen / gute
ordnung fürzunehmen / damit die Wollenweber abt-
wollen

zu Augspurg 1566 auffgericht 54

wollen nicht mangel leiden / sonder dieselbigen vmb
ein zimlichen kauff bekommen mögen / vnd die woll
nicht mit grossen hauffen / inn frembde Nation ver-
füert werde / Nicht destoweniger solche vbermässig
verführung / seithero / one gegebene maß / zu grossem
abgang der manschafft / an vielen orten / auch sonst
andern nachtheiligen schaden der Teutschen Nation
fürgegangen / Vnd aber auch inn solchem wollenkauff /
nicht wol ein gemein general durchgehendt consti-
tution vnd sätzung / die inn allen orten statt haben
vnd gehalten werden kundt / auffgericht / vnd wär-
lich volzogen werden mag / Jedoch vnd damit dan-
nocht der gemain nutz bedacht / vnd die inwoner
Teutscher Nation / an ihrer nahrung / wie billich be-
schicht / befurdert werden / So haben wir vns
hierüber mit den erscheinenden Churfürsten / Für-
sten / vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe vnd
Pottschafften / dahin verglichen vnd entschlossen.
Setzen vnd wollen / das vnser vnd des heyligen
Reichs Kreiß / jeder für sich / nach seiner gelegenheit /
diesen wollenkauff / vnd verführung derselbigen be-
treffendt / wie es inn ihren Landtschafften / obrigkeit-
ten / vnd gebieten / gehalten werden soll / ordnungen
vnuerlengt nach außgang dieses vnser Reichstags
fürnehmen / auffsetzen / vñ wes sie sich in diesem verglei-
chen / statuiern / vnd setzen / dasselbig sollen nicht allein
die Kreißstende / vnd ire vnderthanen / sonder auch /
alle andere / in den Kreissen / ob die gleich nit Kreiß-
stendts sein / auch denselbigen nit vnderworfen / zuhal-
ten / vnd demselbigen nachzusetzen schuldig sein / alles
bey den peenen vnd straffen / die ein jeder Kreiß / inn
krafft dieses vnser abschiedts / in solchem verordnen
vnd auffsetzen würdt.

Als

Abchied des Reichstags

Als sich auch noch etwas irungen/
zwischen etlichen Stenden des Reichs / der Session
halten erhalten / derer sich dieselbigen streittige Sten-
de dißmals entlich auch nicht vergleichen mögen.
Demnach wollen wir / das einem jeden Fürsten / Pre-
laten / vnd Standt / diß Reichstags gehaltene Ses-
sion / vnd die subscription zu ende diß abschiedts
beschehen / an seinen herbrachten gebrauch vnd gerecht-
tigkeit / in einichen weg / nicht nachtheilig / schedlich /
oder vergrifflich / vnd sein wir diß gnedigert
erbietens / möglichen fleiß fürzuwenden / nach besind-
ung eines jeden gerechtigkeit / sie solcher irung der
Session / auff zimliche leidliche wege zu vereinen / vnd
zu ertragen / oder sonst nach billicheit zu endt scheiden.

Wiewol dann leslich nach altem herkom-
men / gewonheit vñ gebrauch / vnser löblichen vorfarn
am Reich / nach außweisung der gulden Bull / vnser
erster Königlicher hoff / in vnser vñ des heyligē Reichs
statt Nürnberg / gehalten werden sollen / vnd aber
aus vns zugestandenem kriegen / wir ein solchen hoff /
fürzunemen / vnd zuhalten / wie kundtlich / verhindert
worden / vnd dieser zeit / aus erheblichen ehafften be-
wegenden vrsachen / diesen vnsern ersten Reichstag /
alhero gehn Augspurg / verlegt / so soll hie durchge-
dachter vnser / vnd des heyligen Reichs statt Nürn-
berg / an irem alten herkommen / gewonheit / vnd ge-
brauch / auch der Gulden bullen / haltung halben des
ersten Königlichen vnd Keyserlichen hoffs / daselbsten
zu Nürnberg / nichts nit derogiert / abgebrochen / vnd
benomien sein / dieses auch / was nach vnser itziger zeit
gelegenheit des Reichstags halben fūrgangen / im
künff

zu Augspurg 1566 auffgericht 55

künfftigem / zu keinem exempel odervolge / genanter
Stadt Nürnberg zu nachtheylgezogen / vnd eingefürt
werden.

Solches alles vnd jedes / so obgeschrie-
ben stehet / vnnnd vns Keyser Maximilian anrürt / ge-
reden vnnnd versprechen wir / bey vnsern Keyserlichen
Würden / vnd worten / steet / vest / vnuerbruchenlich /
vnd auffrichtiglich zuhalten / vnd zu volnziehen / dem
stracks vnd vngeweigert nachzukommen vnd zugele-
ben / vnnnd dawider nichts fürzunehmen vnnnd zuhand-
len / oder ausgehn zulassen / noch jemadts anders von
vnser wegen zuthun gestatten / sonder alle generde.
Des zu vnkundt haben wir vnser Keyserlich Insiigel
ahn diesen Abschiedt thun henden / Vnnnd wir
Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn /
auch der Churfürsten / fürsten / Prelaten / Graffen / hern
vnd des heyligen Römischen Reichs Frey / vnd Reichs-
stett gesandte Botschafften / vnnnd gewalthaber her-
nach benant. Bekennen auch öffentlich mit diesem
Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten
vnd articel / mit vnserm guten wissen / willen / vnnnd
Rath / fürgenommen / vnd beschlossen sein / Willigen
auch dieselbigen alle / sampt vnd sonderlich in vnd mit
krafft diß bruffs / Gereden vnnnd versprechen in rech-
ten guten wahren treuwen / die / so viel einen jeden /
sein Herrschafft / oder freunde / von denen ergeschickt /
oder gewalthabend ist / betrifft / oder betreffen mag /
wahr / steet / vest / auffrichtig / vnnnd vnuerbrochen zu-
halten / zu volziehen / Vnnnd dem nach allem vnserm
vermögen nachzukommen / vnnnd zugeleben / son-
der generde.

Abſchied des Reichstags

Vnd ſeindt diß die hernach geſchriebene/
Wir die Churfürſten / Fürſten / Prelaten / Graffen/
Herrn / vnd des heyligen Reichs Stett / Botſchafftē/
Gewalthabere / vnd geſchickten.

Churfürſten Perſönlich.

Von Gottes gnaden / Daniel des heyligen Stūls
zu Aleyntz Erzbischoff / des heiligen Römische Reichs
durch Germanien Erzcantler.

Johan Erzbischoff zu Trier / des heyligen Rō-
mischen Reichs durch Gallien / vnd des Königreichs
Arelaten Erzcantler.

Friderich / erwölter zu Erzbischoffen zu Cōln/
des heyligen Römischen Reichs / durch Italien Erz-
cantler.

Friderich Pfalzgraff bey Rhein / des heyligen
Römischen Reichs Erztruchseß / Herzog in Bayern.

Augustus Herzog zu Sachſen / des heyligen
Römischen Reichs Erz Marschalck / Landtgraff in
Düringen / vnd Marggraff zu Meiffen ꝛc. alle fünf
Churfürſten.

Churfürſt

zu Augspurg 1566 auffgericht 56

Churfürsten Botschafften.

Don wegen Joachimen/Marggraffen zu Brandenburg/des heyligen Römischen Reichs Erz Cammerern/vnd Churfürsten zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden / vnd in Schleichien / zu Croßsen Herzogen/Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen. Wilhelm Grass zu Honstein/Herz zu Schwedt/vnd Viraden/Landvogt in der Vckermark/Leuin von der Schullenburg/Andres zoch/vnd Albrecht Thuem/beyde Doctores.

Don wegen des Hauß Osterreichs/Philips Freyherr zu Winnenberg/vnd Beilstein/Hoffraths President / Ludwig Grass zu Leostein / vnd Herz zu Scharpfenedt / Georg Ilsing zu Trätzberg / Landtvogts in Oberrn vnd Niderrn Schwaben / Tymotheus Jung/Doctor/vnd Johan Achilles Ilsing/beyde der Keyserlichen Maiestat Käthe.

Don wegen des Hauß Burgündt. Peter ernst/Grass zu Mansfeldt/Edlerherr zu Heldringen/Ritter des orden vom gülden Velliß/Königlicher Würden zu Hispanien Gubernator / vnd Capitan general des Herzogtbums Lüzelburg / vnd der Grasschafft Chini/Thomas von Perenot / Herz zu Schantonay / vnd haurincurt Ritter / Königlicher wüerden zu Hispanien / Rath / vnd Hoffmeister/vnd Philips Edel Doctor/Hoffrath.

Geistliche Fürsten Personlich.

P ij Von

Abschied des Reichstags

Von Gottes gnaden/ Hans Jacob/ Erzbischoff
zu Salzburg/ Legat des Stüls zu Rom.

Georg Administrator des Hochmeisterampts in
Preussen/ Meister Teutsch ordens/ in Teutschen vnnnd
Welschen Landen.

Martinus Bischoff zu Aystedt.

Mary Sittich/ der heyligen Römischen Kirchen
Cardinal/ Bischoff zu Costentz/ vnd Herz der Reiche/
naw.

Otto der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/
Cardinal zu Alban/ Bischoff zu Augspurg/ Probst vnd
Herz zu Ellwangen/ Vnd dann von wegen/ Chri/
stossen / der heyligen Römischen Kirchen Bischoff/
pränestinensis Cardinal/ Bischoff zu Trient/ vnnnd
administrator zu Brixen.

Veith/ Bischoff zu Regenspurg.
Urban/ Bischoff zu Passaw.

Maximilian von Bergen/ Bischoff vnd Herzog
zu Cammerich/ Graff zu Cambresis.

Georg Apt zu Kempten.

Geistlicher Fürsten Botschafften.

Von

zu Augspurg 1566 auffgericht 57

Von wegen Sigmunden Erzbischoffen zu
Magdenburg/Primaten in Germanien/administrato-
ren des Stiffts Halberstadt/Marggraffen zu Brand-
enburg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wen-
den/auch in Schlesien/zu Crossen Hertzogen/Burg-
graffen zu Nürnberg / vnnnd Fürsten zu Rügen.

Wilhelm Böcklin/von Böckliffaw/Ritter/vnnnd
Thumbprobst zu Magdenburg / Moritz von Ar-
nimb/Johan Trauetenbüchel/Doctor/vnd Romanus
Schmidt/mit beuech des Stiffts Halberstatt.

Georgen/Confirmierten der Erz vnnnd Stiffe
Bremen vnd Verden/administrators des Stiffts
Münden/Hertzogen zu Braunschweig/vnnnd Lüne-
burg/Otto von Düringen/Thumbherz / vnd Hiero-
nimus Delgarten/Doctor.

Deiten/Bischoff zu Bamberg/Marquardt vom
Berg / zu Augspurg Thumbprobst / Thumbdechant
zu Bamberg/Christoff Adam vom Stein/Thumb-
herz/Wolff von vnd zu Wisentaw/Hoffmeister/Lor-
renz von Guttenberg/ıc. Christoff von Gich/vnnnd
Achatius Hulß/der Rechten Doctor.

Friderichs Bischoff zu Würzburg/ıc. Michael
von Liechtenstein Thumbprobst / Johan Egenolff
von Kndringen Thumbherz/Sebastian von Crailß-
heim/vnd Balthasar von Hells/Canzler.

Dietherichen erwölten vnnnd Bestettigten zu Bi-
schoffen zu Wormbs / Phillips Christoff von Sörtern
P iij Thumbherz zu Tri

Abſchied des Reichstags

Trier vnd Wormbs/ vnnnd Canonicus des Stiffts
Sinzheim/ vnnnd Jörg Sibli der Rechten Doctor/
Cantzler.

Marquarten/ Bischoffen zu Speyer/ vnnnd Probs
ten zu Weiffenburg/ Wolffgang Cammerer von
Wormbs/ genant von Dalberg/ Thumbprobst/ An
dres von Oberstein/ Thumbſcholaster/ vnd Hieroni
mus Moser/ Doctor/ Cantzler.

Kraßmuffen/ Bischoffen zu Straßburg/ Landgraf
fen in Elfaß/ Chriſtoff Welfinger Doctor/ Cantzler.

Reinberten Bischoffen zu Padelborn/ Gotthardt
von Kaßfeldt/ Thumbherz.

Morizen Bischoffen zu Freysingen/ Johan Lo
rich Doctor/ Cantzler.

Gerhardten von Graßbeck/ Bischoffen zu Lüt
tich/ Hertzogen zu Büllion/ vnnnd Graffen zu Loen.
Arnoldt von Buchholz der älter/ Thumbprobst zu
Lüttich/ vnd Thumbcustor zu Meynz/ Nicolaus von
Westenraidt/ Thumbher/ Doctor/ vnd Chriſtoff Welf
inger/ Doctor/ Fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

Bernhardten erwölten vnnnd Bestettigen zu Bis
choffen zu Münster/ Wilhelm Ketteler/ vnd Gott
hardt Kaßfeldt/ Thumbſcholaster/ vnnnd Probst zu
Sanct Moritz/ zu Münster.

Johan

zu Augspurg 1566 auffgericht 58

Johan Postulierten vnd bestettigten zu Bischoffs
en zu Osnabrugk / Andries Schlick / vnnnd Lorenz
Schrader.

Nelchioris Bischoffen zu Basel / Christoff Welz
singer / Doctor / Fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

Caroli der heyligen Römischen Kirchen / Ti-
tuli Sancti Apolinaris presbiteri, Cardinalis,
Administratoris des Stiffts Metz / M. Joana
nes Veteris.

Nicolai Pfaulme / Bischoffen zu Verdun / Claudi
us von Serecuort / Doctor.

Eberhardt Confirmierten Bischoff zu Lübeck /
Postulierten coadiutoris zu Verden / ic. Joachim
Müller / Doctor.

Administratorm des Stiffts Katzenberg / Jo
han Beuck / Doctor.

Wolffgangs / Bestettigten Apts des Stiffts Ful
da / Römischer Keyserin Erzcanzlers / durch Germa
nien vnd Gallien Primatis / M. Lorenz Lommerß
heim.

Michaeln Apten zu Herßfeldt / Reinhardt von
Baumbach / Marschald / vnnnd M. Bertholdt Muck
hardt.

Johan Rudolffs Apten zu Murbach / vnnnd Lu
ders / Leonhardt Lind / Licentiat / Cantzler.

Wolff

82 Abschied des Reichstags

Wolfgang Probst zu Berchtoldtsghaden / vnd
alten Ottingen Erzpriesters / Kochius Freyman.

Georgen von Hohenheim / genant Bombast /
Meister Sanct Johans ordens in Teutschen Landen /
Appollinaris Kircher / Doctor / des ordens Cantzler /
vnd Christoff Welsinger / Fürstlicher Straßburgi-
scher Cantzler.

Weltliche Fürsten Persönlich.

Von Gottes gnaden / Albrecht Pfalzgraff bey
Rhein / Hertzog in Oberr vnd Niderr Bayern.

Wolfgang Pfalzgraff bey Rhein / Hertzog in
Bayern / vnd Graff zu Veldentz.

Georg Hans Pfalzgraff bey Rhein / Hertzog in
Bayern / vnd Graff zu Veldentz.

Hans Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / Landgraff
in Düringen / vnd Marggraff zu Meissen.

Georg Friderich / Marggraff zu Brandenburgt /
zu Stettin / Pommern / der Cassuben / vnd Wenden /
auch in Schlesien / zu Jegerndorff Hertzog / Burg-
graff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rügen.

Wilhelm Hertzog zu Gölch / Cleue vnd Berge /
Graffe zu der Marck / vnd Rauensperg / Herz zu Ra-
uenstein.

Ulrich Hertzog zu Meckelnburg / Fürst zu Wenden /

zu Augspurg 1566 auffgericht 59

den / Graff zu Swerin / der Landt Rostock / vnnnd
Stargart / Herr.

Christoff Herzog zu Württemberg / vnnnd Teck /
Graff zu Nümpelgart.

Johan Friderich / zu Stettin vnd Pommern / der
Cassuben vnd Wenden Herzog / Fürst zu Rugen / vnd
Graff zu Gutzgaw / Auch von wegen Bugislaw /
Kerst Ludwigen / Parmin / vnd Casimier / gebüßern /
Herzogen zu Stettin / vnd Pommern / 2c.

Emanuel Philipert / Herzog zu Sophoy / zu
Cablais / vnd zu Augst / Prinz zu Piemont / 2c. Graff
zu Genff / zu Remunde / vnd zu Niza / Herr zu Preß /
vnd Aft / 2c.

Carl Marggraff zu Baden / vnd Hochberg / Land-
graff zu Sussenberg / Herr zu Kotteln / vnnnd Baden-
weyler.

Philipert Marggraff zu Baden / vnnnd Graff zu
Spanheim.

Joachim Kerst / Fürst zu Anhalt / Graff zu Af-
canien / Herr zu Cербst vnd Berneburgk / für sich / vnd
seinen Bruder Bernhardten / Fürsten zu Anhalt.

Heinrich der älter / des Heyligen Römischen
Reichs Burggraff zu Meissen / Graff zu Hartenstein /
vnd Herr zu Plawen / vnd Geraw.

D.

Weltlich

22 Abschied des Reichstags

Wellicher Fürsten Botschafften.

Von wegen Georgen / Pfalzgraffen bey Rhein/
Hertzog in Bayern / Johan Bisanger Doctor / vnd
Johan Knauff licentiat.

Johan Friderichen des mitlern / Hertzogen zu
Sachsen / Landtgraffen in Düringen / vnd Marg-
graffen zu Meissen / Hans Veitt von Obernitz / vnd
Christoff Dürfelden / Doctor.

Johansen Marggraffen zu Brandenburg / zu
Stettin Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd in
Schlesien / zu Crossen / Hertzogen / Burggraffen zu
Nürnberg / vnd Fürste zu Rügen. Adrianns Albinus /
Doctor / vñ Bertholdt von Mandesfloe / zu Siberteich.

Heinrichen des jüngern / Hertzogen zu Braun-
schweig vnd Lünenburg / Joachim Münsinger / von
Grundeck / Doctor / Cantzler / vnd Veit Crummer /
Probst zum alten Closter.

Erichs / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünen-
burg / Christoff von Brissberg / Dietherich von Dind-
law / vnd Andres Krauß.

Ernsten / Hertzogen zu Braunschweig / Joachim
Münster

zu Augspurg 1566 auffgericht 60

Minsinger/von Frundeck/Doctor/vnd Veitt Crum-
mer/Probst zum alten Closter.

Heinrichen vnd Wilhelmen/der jüngern/ gebür-
dere/Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/
Joachim Müller/Doctor.

Philipsen des ältern / Landgraffen zu Hessen/
Graffen zu Katzenelnbogen / Dietz / Zigenheim / vnd
Luda / Johan Milchling von Schonstatt / Ober-
Amptman der Oberrn graffschafft Katzenelnbogen/
Johan Maisenbug/Landtuogt ahn der Werr/Kein-
hardt Scheffer Cantzler / vnd Jacob Lersner/
Doctor.

Parmin des ältern/Hertzogen zu Stettin/Pom-
mern/der Cassuben/vnd Wenden / Fürst zu Rügen/
vnd Graff zu Gutzgaw / Laurentius Otto / Doctor/
Cantzler/vnd Anders Borda/e / zu Regenwalde.

Johans Albrechten Hertzogen zu Meckelburgk/
Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/der Landt
Rostock / vnd Stargardt / Herrens. Bertholdt von
Mandelsfloe / vnd Adrianus Albinus/Doctor.

Ludwig Heinrichen/Landtgraffen zu Leuchten-
berg/vnd Graffen zu Halsz/2c. Ulrich Milens/Doctor/
Cantzler.

Der Vormündtschafft / Friderichs Graffens zu
Wirtemberg / vnd Numpelgart / 2c. Johan Krauß/
Doctor.

Abschied des Reichstags

Heinrich des jüngern / des heyligen Römischen
Reichs Burggraffen zu Meissen / Graffen zum Hartens-
stein / Herz zu Plawen vnnnd Gera / r. Friderich Crau-
bott / Canzler / vnd Henrich Volradt von Warzdorff.

Georg Ernsten / Graffen vnd Herrn zu Hennen-
berg / Theodoricus Lüdiger / Doctor / vnnnd M. Se-
bastian glaser / Canzler / Peter Brem / Doctor.

Prelaten Persönlich.

Gerwigk / Apt zu Weingarten / vnd Ochffenhau-
sen.

Johannes Apt zu Keyserßheim.

Johannes Apt zu Roggenburgk.

Michael Apt / in der Minderaw / gnant Weisse-
naw.

Blasius / Apt zu Sanct Haimeran / zu Regens-
purg.

Sigmundt von Hornstein / Teutsch ordens/
Landtcompthur der Baley Elßaß / vnd Burgundi.

Prelaten Botschafften.

Von wegen Georgen / zu Salmansweyler /
Ehardt zu Elchingen / Thomafen zu Irßin / Tho-
massen zu Ursperg / Martinussen zu Roth / Bene-
dict zu Schuessenriedt / Christoffen zu Marktthal /
aller Apte berürter Clöster / Jahans Apt zu Rog-
genburg.

zu Augspurg 1566 auffgericht 61

genburg/Hans Rudolff/Vogt Summeraw zu Bras-
perg/vnnd Galli Hager.

Otto von gung / Teutschordens Landtcomp-
thur der Baley Coblenz/Thomas Mayerhöfer/Do-
ctor/Teutschmeisterisch Cantzler.

Christoff Apts zu Petershausen / Galli Hager/
Doctor.

Apts zu Sanct Cornelien Münsters / Gerlacus
Kadernmacher / Arnoldus von Wachendinck / Cano-
nic / vnd Peter Schenck / Secretarius.

Petri Apt zu Sanct Maximin / Theodoricus
Scipio / von Rutschin / Maximinischer Amptman.

Christoffs von Manderschiedt / Apts beyder
Stift Stabel/vnnd Prim/ Nielaus Rauw / Sta-
belischer Potestat / Ludwig Turriculanus/Licenti-
at/vnd Lorenz Weber von Hagen/ der Stadt Cöln/
Secretarius.

Herman Apts zu Ludgers / zu Werden / vnnd
Helmstatt/Heinrich von der Redt/Gälchischer Rath.

Jacobs Apt zu Waldenriedt / Franciscus
Schüpler/Doctor.

D. iij

Aptiffin

Abschied des Reichstags

Abtissin Botschafften.

Von wegen Anna des Keyserlichen Freyen Weltliche Stiffts Quedelburg/Abtissin/geborne Gräffin/ zu Stolberg/vnnd Weringerode. Franciscus Schupfeler/ Stolbergischer vnd Königsteinischer Rath.

Elisabeth / des Gefürsten freyen Weltlichen Stiffts Gereroda / Abtissin / geborne Fürstin zu Anhalt/ Gräffin zu Ascanien / Fraw zu Cerbst vnnd Bernenburg/ Marx Zimmerman/ Doctor.

Maria Jacobe / Abtissin des Gefürsten Freyen Weltlichen Stifft Buchaw / ahm Federsee / geborne freyin zu Schwarzenberg / Johan Jacob Han/ Doctor/der Schwebischen Graffen vnd Herrn Rath.

Barbara Abtissin zu Kottenmünster / M. Justinianus Schleg/Ortheylsprecher zu Kottweil/vnnd Johan Spreter/ Doctor/Prothonotarius daselbsten.

Barbara zu Obermünster / auch Barbara zu Aldermünster / beyder Abtissin zu Regenspurg / Johan Aurbach Doctor / Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler.

Catharina Abtissin/vnser lieben Frawen Stifft zu Lindaw/ Hans Rudolff / Vogt von Summerau/ zu Brasperg.

Graffen vnd Herrn Persönlich.

Ludwig/

zu Augspurg 1566 auffgericht 62

Ludwig/Grass zu Ottingen.

Friderich/Grass zu Ottingen.

Wolff/Grass zu Ottingen.

Joachim/Grass zu Fürstenberg/Heylingenberg/
vnd Werdenberg/Landtgraff in Bar/Herz zu Hau-
sen/im Ringingerthal/ıc.

Carl Grass zu Zollern/vnd Sigmaringen/Herz zu
Haigerloch/Werstein/vnnd Hochingen/des heyligen
Römischen Reichs Erbcammerer.

Georg Grass zu Erbach/vnd Herz zu Brenburg/
der jünger/von sein selbst/vnd seines Vetteren/Grass
Georgen zu Erbach/ıc. des ältern wegen.

Joachim Grass zu Ortenburg.

Drich Grass zu Ortenburg.

Heinrich Grass vnd Herz zu Castell.

Georg Grass vnd Herz zu Castell.

Wolfgang vnnd Ludwig gebüdere/von wegen
ihrer selbst/vnd ihrer Brüder/Friderich/vnd Albrech-
ten/alle Grassen zu Leonstein/vnd Herz zu Scharps-
feneck.

Christoff/Grass vnd Herz zu Mansfeldt.

Georg Grass zu Leyningen/Herz zu Werstenburg/
vnnd Schaumburg/des heyligen Römischen Reichs
Semperfrey.

Günther

Abſchied des Reichstags

Gunther vnnnd Wilhelm gebrüder / Graffen zu
Schwarzenburg / Herrn zu Arnſtatt / Sonderſhau-
ſen / vnd Lautenburg.

Anthoni Graff zu Oldenburg vnd Telmenhorſt.

Doldmar Graff zu Honſtein / Herz zu Lhor vnd
Clettenberg.

Johan Philips der älter / vnd Johan Philips der
jünger / beyde Wildt vnnnd Rheingraffen / Graffen zu
Salm / für ſich / vnd ihrer Vetter vnnnd gebrüder / aller
Rheingraffen wegen.

Wolff vnd Burckhardt / Graffen vnnnd Herrn zu
Barbi / vnd Mülingen / für ſich / vnnnd von wegen ihrer
Brüder / Graffen zu Barbi.

Chriſtoff Herz zu Limpurg / des heyligen Römi-
ſchen Reichs Erbschenck / vnd Semperfrey.

Friderich Herz zu Limpurg / des heyligen Römi-
ſchen Reichs Erbschenck / vnd Semperfrey.

Johan Freyherz zu Schwarzenberg / vnd Ho-
hen Landtſpergk.

Georg vnnnd Wolff / Herrn von Schönburg / von
wegen ihrer ſelbs / vnnnd Georg / Haug / Veitten / vnnnd
Chriſtoffen Friderichen / ihrer Vetter n.

Johan Rheinhardt von Stauff / Freyherz zu Lenn-
ſelf.

Wilhelm Freyherz zu Graffeneck / Herz zu Eglin-
gen vnd Oſterhoffen.

Ludwig

zu Augspurg 1566 auffgericht 63

Ludwig Freyherz zu Graneneck / herz zu Eglingen / vnd Osterhoffen.

Ulrich Freyherz zu Graneneck / vnd Burckingen.

Wolff Dietherich von Merelrain / herz zu Waldsch.

Michael / Ludwig / vnd Ferdinandt von Freyberg / gebüder / Inhaber der herrschafft Justingen.

Der Wetterawischen Graffen.

Nemlich /

Philipsen Graffen zu Solms / vnnnd herin zu Alunzenberg.

Ludwigen vnd Albrechten / gebüder / für sich / vnd ihre verthern / Graffen zu Stolberg / Königstein / Rutzschensforth / vñ Weringerode / herin zu Epstein / Münsenberg vnnnd Brenberg.

Balthasarn / Graffen zu Nassaw / herin zu Wisbaden / vnnnd Isstein.

Rheinhardten vnnnd Philipsen gebüdern von Isenberg / Graffen zu Budinggen.

Hansen Graffen zu Nassaw / vnd zu Sarpruden.

Johan Graffen zu Nassaw / Carzenelenbogen / Dianden / vnd Dietz / herin zu Beilstein / vnd von wegen seiner gebüder.

Der Vormundtschafft / Weilandt Philipsen / Graffen zu Hanaw / herin zu Alunzenberg / nachgelassenen Sohns.

R

Erns

Abschied des Reichstags

Ernsten vnd Eberhardten Graffen zu Solms/
vnd Herrn zu Nünzenberg/gebüder.

Georgen/Wolffgangs/vnd Heinrichs/gebü-
der/von Iſenberg/Graffen zu Büdingen.

Philipsen Graffen zu Sain/Herrn zu Wittgen-
stein.

Johans Graffen zu Wida/Herrn zu Runkel/vnd
Iſenburg. Albrecht Graff zu Nassaw/vnd Herr zu
Sarbrücken/Adolff Graff zu Nassaw/Cazenelebo-
gen/2c. Conradt Graff zu Solms/vnd Johann
Meichsner/Doctor/Nassawischer Cazenelebo-
scher Rath/vnd Diener.

von wegen Hans Georgen / Hans Albrechten/
Hans Hoier/vnd Hans Ernsten/gebüder / Graffen
vnd Herrn zu Mansfeldt / Edle Herrn zu Heldrun-
gen/Wilhelm Barsch.

Otten / Erichs / vnd Friderichen / gebüder/
Graffen zu Hoya / vnd Bruchausen/Joachim Wol-
ter/Doctor/vnd Ruprecht Hacke.

Johans von Dhun / Graffen zu Faldenstein/
Herrn zu Oberstein/vnd zu Bruch/Johan Kosbeck/
Doctor.

Anna Gressin zu Teckelburg / Bentheim/
vnd

zu Augspurg 1566 auffgericht 64

Vñ Steinfurt/ Fraw zu Rehde/ vnd Wewelinghoffe/
Witwen/ Jacob Kernfner Doctor/ vnd Johan An-
dres/genat Lantz/ Secretarius.

Sebastian vñnd Adolffen/ Graffen zu Sain/
Herrn zu Homburg/Mundler/vnd Nienzburg/ge-
uettern/Johan Hintzenberger von Wezlar/ Doctor/
vnd Martin Moller von Oppenheim.

Otten Graffen zu Holstein / Schaumburg/
vnd Sternenberg/ Herrn zu Gemen/ Joachim Mül-
ler/ Doctor.

Georgen/Ludwigs/Carls/vnd Hansen / genet-
tern/vñnd gebüder/ Graffen zu gleichen/ Herrn zu
Thonna/vñnd Blanckenheim / Cranichfeldt / vñnd
Kembda/M: Seyfridt Nantz.

Heinrichen des ältern Keussen / Herrn von Pla-
wen/Herrn zu Graitz/Cranichfeldt/vnd Geraw/Hein-
rich Keuß von Plawen/sein eltister Sohn/vnd Peter
Andres.

Heinrichen des Nütlern / vñnd Heinrichen des
jüngern / gebüdere / Keussen / Herrn von Plawen/
Herrn zu Graitz/Cranichfeldt/vñnd Geraw / David
Schifferdecke/Doctor.

Ludwig von Fleckenstein/ Freyherrn zu Dachstull/
Philips Grass zu Hanaw/Herr zu Lichtenberg.

Johan von Hohensels/Herr zu Keyppolstirch vnd
Kuringen.

Abschied des Reichstags

Ruringen/Philips Wolff von Rosenbach/Doctor.
Hans Sigmunden/ Freyherm zu Degenberg/
geordneter Vormünder/Matthias Leyman/ Doctor.

Jacobs vnd Deserus / genettern / Freyherm zu
Alten vnd Newen Fronhoffen / Georg Deserus/ frey-
her zu alten vnd neuen Fronhoffen.

Von wegen der Schwäbischen
Graffen vnd Herrn/ Als.

Georgen Graffen zu Helffenstein/vnd Freyherm
zu Gundelfingen.

Johan Jacobs/Freyherm zu Königseck / vnd
Aulendorff.

Froben Chrustoff/Graffen vnd Herrn zu Zimbern/
Herr zu Möstkirch/Wildt/vnd Faldenstein.

Philipsen Graffen zu Eberstein.

Ulrich Graffen zu Helffenstein / vnd Freyherm zu
Gundelfingen.

Ulrich Graffen zu Montforth/vnd Rottensfeld/
Herr zu Tettwangen/vnd Argen.

Heinrichs vnd Joachim/ Graffen zu Fürstenberg/
Heyligenberg vnd Werdenberg Landtgraffe in Bare/
Herr zu Hausen /im Kinzertal.

Kyttel Friderich / Graffen zu Lüpffen/ Landt-
graffen/ zu Stalingen / vnd Herr zu hohen Hoffen.
Alwig

zu Augspurg 1566 auffgericht 65

Alwig Graffen zu Sultz / Landtgraff in Glectz
aw / des heyligen Römischen Reichs Hoffrichter zu
Kottweil / Herz zu Dadutz Blumenect / vnd Schellenz
berg.

Weilandt Wilhelms / auch Georgen / des Heyz
ligen Römischen Reichs Erbtruchfessen / Freyherms
zu Walburgt / nachgelassener Kinder Vormünder.

Wairin Gangolff / Freyherm zu hohen Geroltzect /
vnd Sultz.

Georgen von Frondtsperg / Freyherm zu Münz
delheim / Herz zu Sanct Petersberg / vnd Sterz
zingen.

Ludwigs Freyherm zu Grauenect / vnd Herz zu
Eglingen.

Johan Georg von vnd zu Paumgarten / Frey
herm zu Hohen Schwangen / vnd Erbach / Carl
Graff zum hohen Zollern / Sigmaringen / vnd Derin
gen / Herz zu Heygerloch / vnd Werstein / des heyliz
gen Römischen Reichs Erbcammerer / vnd Johan
Jacob Zan / Doctor / Schwebischer Graffen vnd
Herrn Rath.

Der frey vnd Reichstett gesandten/
Reinisch Banck.

Von wegen Cöln. Constantinus von Listkir
chen / alter Burgermeister / Petrus Schultig von
Steinwich / der Rechten Licentiat / vnd Laurentius
Weber von Hagen / Secretari.

Ach / Leonhardt vom Hoff / alter Burgermeis
ter / vnd Gerlacus Kadermacher / Doctor / Syndicus.
Straß

Abſchied des Reichstags

Strasßburg / Wolff Sigmund Wormbser Stett-
meister / Hans Hammerer Ahnmeister / Ludwig
Grempp / Doctor / Aduocatus / vnnnd Johan Carle
Lörcher / des geheimen Raths.

Lübeck / Herman von Vegtelde / Doctor.

Wormbs / Bartholomeus Standt / alter Stedt-
meister / vnnnd Conrardt von Offenbach / Doctor / Ad-
uocatus.

Speyer / Adam Süß / Burgermeister.

Fraunfort / Daniel zum jungen / vnnnd Carl von
Glauberg / des Raths / mit beuelch der Stadt Wez-
lar.

Hagenaw / mit sampt den Stetten / in die Landt
vogtey gehörig / Nemblich / Colmar / Schletstadt /
Weissenburg / Landaw / Ober Enßheim / Keyserß-
berg / Münster in Sanct Gregorienthal / Käßheim /
vnd Türckheim / Kochins Borzheim Stedtmeister /
zu Hagenaw / vnd Johan Kozschauendter / Syndi-
cus zu Colmar.

Goslar / Christoff Trutenbüchel Doctor / Syn-
dicus / Benedictus Symon / vnd Albertus Camme-
rer / des Raths.

Mülhausen in Düringen / M. Niclaus Frizler /
Rathsuewardter / vnnnd Obrister Stadtschreiber /
vnd Johan Meler / Rathsuewardter.

Northausen / Conrardt Schmidt / Rathsfreunde
vnd Georgius Wildt / Licentiat / Syndicus.

Offenburg / mit beuelch der Stadt Bengenbach /
vnnnd Zell / ahm Hammerspach / Alexander Fabri /
Stadtschreiber zu Offenburg.

Geilnhau

zu Augspurg 1566 auffgericht 66

Geilnhausen/Pfalzgräffische Churfürstliche Rethen,
Dorrmundt/Lampert Berßwort/Burgermeister/
vnd Wilhelm von den Bünck/Secretarius.

Cammerich/Petrus Pricquet/der Rechten Do-
ctor.

Friedtberg/in der Wetteraw/Dietherich Bris-
chel/der Jünger/Doctor.

Schwäbische Banc.

Von wegen Regenspurg/Hans Steurer/Kaths
verwandter/vnd Michel Bigelmayr/Doctor/Syn-
dicus.

Uürimberg/mit benelch Weissenburg ahm Nor-
gaw.Gabriel Nuzel/Georg Voldomer/vnd Thoma
Löffelholz.

Ulm/Hans Ehinger/alter Burgermeister/Jobst
Weickman/beyde des innern gehaimen Kaths/vnnd
Heinrich Schilbock/Licentiat/Aduocatus/mit be-
uelch der Stadt Biberach/Ala/vnnd Buchaw/ahm
Federsee.

Eplingen/Johan Kröttler/Doctor.

Kentlingen/Hans Kochenstuel/Stadtschrei-
ber.

Uördlingen/Chilian Reinhardt/Burgermeister/
vnd Hans Victor Vogelman/Kathsfreundt.

Kottenburg ahn der Tauber/Albrecht Bern-
beck/des Kaths/vnnd Güntherus Bock/Doctor/
Syndicus.

Schwäbischen Hall/Georg Rudolff Wydman/
Doctor.

Abſchied des Reichstags

Kottweil/Justinianus Schleg/des Raths/vnd
Johan Spreter/Doctor.

Oberlingen/mit beuelch Bucha / Hans Schult-
heiß/Burgermeister/vnd Hans Han/des Raths.

Hailbrunn/Gabriel Wölner/des geheimen Raths/
vnd Steffan Feyerabend/Licentiat/Syndicus.

Schwäbischen Gemündt / Paul Goltsteiner/
Burgermeister.

Memmingen / Ulrich Wolffhardt / Doctor/
Syndicus.

Dinckelspiel / Hans Wilhelm Zuster / Burger-
meister/vnd Georg Zausenbarth/Stadtschreiber.

Lindaw/Johan Rudolff Ehinger/Doctor/vnd
Anthoni Rehm.

Kauenspurg / Philips Schmidelin / zu vnder
Keytenaw/Burgermeister / vnd Joachim Chustoff
Daßlinger/Stadtschreyber.

Kempten/Paulus Ferer/Burgermeister/ M.
Bartholomeus Holdermuth / genant Schmidt /
Stadtschreyber.

Windeßheim / Caspar Hoffman Burgermeister.

Kauffbawern / Rudolff Banrider / Burger-
meister/vnd Johan Heydler/Stadtschreyber.

Schwäbischwerdt/Matthes Fund/Burger-
meister/vnd Wolff Tischinger/Stadtschreyber.

Vincenz

iii 25

Weyl/

zu Augspurg 1566 auffgericht 67

Weyl/Hans Christoff Luz/Stadtschreiber/vnd
Hans Redlin/Schultheiß.

Schweinfurth/Wolffgang Cremer/vnnd Jo-
han Schopper/beyde des Raths.

Wangen/Hans Hinderlang/Burgermeister/
vnd Barthel Moge/des Raths.

Isin/Hans Jacob Erlewein/Stadtschreiber.

Gengen/Rochius Amman/Burgermeister.

Pfullendorff/Claf Wildt/Burgermeister/vnd
Hans Jacob Jocher/Stadtschreiber.

Bopffingen/Hans Hack/Burgermeister/vnnd
Johan Reinhardt/Stadtschreiber.

Leuthkirchen/Bernhardt Erlewein/Stadt-
schreiber.

Augspurg/Hieronimus im Hoff/des geheimen
Raths/Johan Baptista Hainzel/Burgermeister/Ge-
org Tradel/vnd Conradt Pius Pentinger/beyde Do-
ctores.

Des zu vorkundt/haben wir von Gottes
gnaden/Daniel Erzbischoff zu Meyntz/vnnd Friede-
rich Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Bayern/2c.
beyde Churfürsten/von vnser/vnnd vnserer mit
Churfürsten wegen/Wir Johan Jacob/Erzbi-
schoff zu Salzburg/vn Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein/
Hertzog in Obern vnd Nidern Bayern/2c. von vnser
vnd der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen/
Michael

701 Abschied des Reichstags

Michael Apt in der Ninderaw / genant Weissenaw /
 von vnser / vnd der Prelaten / Adolff Graff zu Nas-
 saw / Catzenelenbogen / Vianden / vnd Dietz / von vn-
 ser / vnd der Graffen vnd Herrn / Vnnd wir Burger-
 meister / vnd Rath zu Augspurgk / von vnser / vnnnd der
 Frey vnd Reich Stedt wegen / Vnsere Insiegel an dies-
 sen Abschiedt thun henden / Geben in vnser Key-
 sers Maximiliani / vnd des heyligen Reichs Stadt
 Augspurgk / Donnerstags den dreissigsten May / nach
 Christi vnser lieben Herrn gebürt / im fünffzehnhun-
 dert / vnd sechzig sechsten / vnserer Reich des Römi-
 schen im vierdten / des Vngerischen im dritten / vnd des
 Behaimischen / im achtzehenden Iarn / 2c.

MAXIMILIANVS.

Daniel Archiepiscopus, Moguntin-
 nensis, per Germaniam Archican-
 cellarius.

l.
 V. Ulrich Zasius, D.
 vice. C.

